

## REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau  
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50  
regierungsrat@ag.ch  
www.ag.ch/regierungsrat

### **A-Post Plus**

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit  
und Veterinärwesen  
Schwarzenburgstrasse 155  
3003 Bern

8. Juni 2022

### **UKRAINE: Anpassungen Lebensmittelrecht – Erleichterungen bei Kennzeichnungsvorgaben aufgrund von Versorgungsengpässen; Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. Mai 2022 hat das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) die oben genannte Vernehmlassung eröffnet und die Kantone zur Stellungnahme eingeladen.

Grundsätzlich begrüsst der Regierungsrat die vorgesehenen Anpassungen. Konkrete Anliegen zu einzelnen Punkten finden Sie in der Beilage.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Alex Hürzeler  
Landammann

Joana Filippi  
Staatsschreiberin

Beilage

- Antwortformular

Kopie

- [lmr@blv.admin.ch](mailto:lmr@blv.admin.ch)



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV**  
Lebensmittel und Ernährung

## **Vernehmlassung Ukraine Paket;**

## **Vernehmlassung bis 8. Juni 2022**

### **Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation / Amt : Regierungsrat des Kantons Aargau

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : -

Adresse, Ort : Regierungsgebäude, 5001 Aarau

Kontaktperson : Dr. Alda Breitenmoser

Telefon : 062 835 30 21

E-Mail : alda.breitenmoser@ag.ch

Datum : 8. Juni 2022

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 37 02  
lmr@blv.admin.ch

**Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
  2. **Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.**
  3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 08. Juni 2022 an folgende E-Mail-Adresse: [lmr@blv.admin.ch](mailto:lmr@blv.admin.ch)
-

## Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung "Ukraine Paket" .....	4
2	BR: Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung .....	5
3	EDI: Departementsverordnung über Abweichungen von den Anforderungen an die Information über Lebensmittel wegen der Situation in der Ukraine..	6

## **1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung "Ukraine Paket"**

### Allgemeine Bemerkungen

Der Regierungsrat des Kantons Aargau begrüsst die Bestrebungen des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, aufgrund der im Zusammenhang mit dem Ukraine-Krieg absehbaren Versorgungsengpässe für Sonnenblumenöl und Lecithin aus Sonnenblumenöl Erleichterungen bei der Kennzeichnung einzuführen. Allerdings greift die alleinige Beschränkung der geplanten Regelungen auf die beiden Zutaten mit belegbarer Herkunft "Ukraine" zu kurz. Ein weitgehender Ausfall der Lieferungen aus der Ukraine wird insgesamt auf dem Weltmarkt zu einer Verknappung dieser beiden Zutaten führen. Somit ist es aus Sicht des Regierungsrats des Kantons Aargau folgerichtig, die geplante Regelung auf die beiden Zutaten, unabhängig deren Herkunft, auszudehnen.

**2 BR: Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung**

**Allgemeine Bemerkungen**

Der Regierungsrat des Kantons Aargau begrüsst die vorgeschlagene Verordnungsänderung.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

**3 EDI: Departementsverordnung über Abweichungen von den Anforderungen an die Information über Lebensmittel wegen der Situation in der Ukraine**

**Allgemeine Bemerkungen**

Wie bereits in den allgemeinen Bemerkungen aufgeführt, sollen die geplanten Regelungen für die beiden Zutaten Sonnenblumenöl und Lecithin aus Sonnenblumenöl, unabhängig deren Herkunft, gelten. Denn ein weitgehender Ausfall der Lieferungen aus der Ukraine wird insgesamt auf dem Weltmarkt zu einer Verknappung dieser beiden Zutaten führen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 1 Abs. 1	Die vorliegende Regelung greift zu kurz. Durch den Ausfall der Lieferungen von Sonnenblumenöl und Lecithin aus Sonnenblumenöl wird es insgesamt auf dem Weltmarkt zu einer Verknappung der beiden Zutaten kommen. Bei Beschränkung auf Sonnenblumenöl und Lecithin aus Sonnenblumenöl mit Herkunft Ukraine wird das beabsichtigte Ziel einer Verhinderung der Produktknappheit verfehlt.	Der Einschub "mit Herkunft Ukraine" ist ersatzlos zu streichen.
Art. 1 Abs. 2	Dieser Absatz nimmt Produkte, wo die Zutat Sonnenblumenöl in der Kennzeichnung durch Worte, Bilder oder grafische Darstellungen hervorgehoben wird, von der geplanten Regelung aus. In den Erläuterungen zu diesem Absatz wird erwähnt, solche Produkte könnten durch Überkleben der Worte, Bilder oder grafischen Darstellungen die geplante Regelung dennoch beanspruchen. Die Erläuterungen widersprechen damit dem Verordnungsentwurf.  Der Regierungsrat des Kanton Aargau spricht sich dafür aus, dass Produkte, wo die Zutat Sonnenblumenöl durch Worte, Bilder oder grafische Darstellun-	Der Absatz ist ersatzlos zu streichen.

	<p>gen hervorgehoben werden, ebenfalls von der geplanten Regelung zur Erleichterung der Kennzeichnung profitieren können und beantragt deshalb die ersatzlose Streichung dieses Absatzes.</p> <p>Zudem gilbt der Regierungsrat des Kantons Aargau zu bedenken, dass das vollständige Überkleben der grafischen Darstellungen und Abbildungen von Sonnenblumen in der Praxis nicht einfach umsetzbar sein wird. Vielmehr wäre es aus Sicht des Regierungsrats des Kantons Aargau zielführend, wenn für den zur Information der abweichenden Zusammensetzung zu verwendenden roten Punkt eine Mindestgrösse, beziehungsweise für kleine Verpackungen ein Flächenanteil im Verhältnis zur gesamten Kennzeichnungsfläche, definiert wird.</p>	
<p>Art. 2 Abs. 1 zusätzlicher Buchstabe e)</p>	<p>Wie bereits im Kommentar zu Art. 1 Abs. 2 erwähnt, soll für den zur abweichenden Kennzeichnung zu verwendenden roten Punkt eine Mindestgrösse, beziehungsweise für kleine Verpackungen ein Flächenanteil im Verhältnis zur gesamten Kennzeichnungsfläche, definiert werden. Durch diesen Hinweis sollen Konsumentinnen und Konsumenten unmissverständlich auf den Sachverhalt einer vorübergehend veränderten Zusammensetzung aufmerksam werden. Dadurch wird auch das Täuschungspotential für die Konsumentinnen und Konsumenten weitgehend ausgeräumt.</p>	<p>Der für den Hinweis der vorübergehend abweichenden Zusammensetzung zu verwendende rote Punkt hat entweder einen Durchmesser von 5 cm aufzuweisen, beziehungsweise hat er 10 % der Kennzeichnungsfläche zu umfassen.</p>



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV**  
Lebensmittel und Ernährung

## **Vernehmlassung Ukraine Paket;**

## **Vernehmlassung bis 8. Juni 2022**

### **Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation / Amt : Kanton Appenzell Ausserrhoden

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : AR

Adresse, Ort : Departement Gesundheit und Soziales, Kasernenstrasse 17, 9102 Herisau

Kontaktperson : Armin Hanselmann (stv. Departementssekretär)

Telefon : 071 353 64 89

E-Mail : armin.hanselmann@ar.ch

Datum : 7. Juni 2022

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 37 02  
lmr@blv.admin.ch

**Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. **Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.**
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 08. Juni 2022 an folgende E-Mail-Adresse: [lmr@blv.admin.ch](mailto:lmr@blv.admin.ch)

---

## Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung "Ukraine Paket" .....	4
2	BR: Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung .....	5
3	EDI: Departementsverordnung über Abweichungen von den Anforderungen an die Information über Lebensmittel wegen der Situation in der Ukraine..	6

## 1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung "Ukraine Paket"

### Allgemeine Bemerkungen

Appenzell Ausserrhoden begrüsst grundsätzlich die Absicht des Bundesrates, aufgrund der absehbaren Versorgungsengpässe im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine Erleichterungen für eine schnelle Anpassung der Kennzeichnung von Lebensmitteln mit den Zutaten Sonnenblumenöl und Lecithin aus Sonnenblumenöl einzuführen.

Wenn das eidgenössische Departement des Innern (EDI) durch diese Delegationsnorm in der LGV die grundsätzliche Kompetenz erhält, in solchen Situationen eine Departementsverordnung zu erlassen, werden damit auch wirtschaftlich bedingte Begehrlichkeiten geweckt. In diesem Sinne ist die Formulierung der Voraussetzung für eine Departementsverordnung ("unvorhergesehene, durch äussere Faktoren bedingte Situation"), wie sie in der LGV verankert werden soll, nicht genügend klar und einschränkend formuliert. Ausschliesslich weltpolitisch ausserordentliche Situationen und Krisen dürfen als Grund für eine derart einschneidende Anpassung der Kennzeichnungsvorschriften von Lebensmitteln in Form einer Departementsverordnung zulässig sein.

**2 BR: Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung**

**Allgemeine Bemerkungen**

Appenzell Ausserrhoden befürwortet es, dass die Kompetenz des EDI nur die Festlegung von Abweichungen an die Information über Lebensmittel betrifft und es keine Abweichungen in Bezug auf die Voraussetzungen vorsehen kann, die ein Lebensmittel erfüllen muss (z.B. Zusammensetzung oder Produktionsart), damit eine bestimmte Deklaration verwendet werden darf.

<b>Artikel</b>	<b>Kommentar / Bemerkungen</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>
Art. 12 Abs. 2bis	Es ist unklar, was " <i>durch äussere Faktoren bedingt</i> " bedeutet, ausser dass es Selbstverschulden ausschliesst. Die Einschränkung in dieser Form kann gestrichen werden.	Der Teilsatz " <i>durch äussere Faktoren bedingt</i> " ist zu streichen.

**3 EDI: Departementsverordnung über Abweichungen von den Anforderungen an die Information über Lebensmittel wegen der Situation in der Ukraine**

**Allgemeine Bemerkungen**

Appenzell Ausserrhoden ist der Ansicht, dass ausschliesslich weltpolitisch ausserordentliche Situationen und Krisen als Grund für eine derart einschneidende Anpassung der Kennzeichnungsvorschriften von Lebensmitteln in Form einer Departementsverordnung zulässig sein dürfen.

Beim vorliegenden Entwurf greift die Beschränkung der geplanten Regelungen auf die beiden Zutaten mit belegbarer Herkunft "Ukraine" zu kurz. Ein weitgehender Ausfall der Lieferungen aus der Ukraine wird grundsätzlich auf dem Weltmarkt zu einer Verknappung dieser beiden Zutaten führen. Die geplante Regelung ist unabhängig von der Herkunft der beiden Zutaten einzuführen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 1 Abs. 1	Die vorgeschlagene Regelung greift zu kurz. Durch den Ausfall der Lieferungen von Sonnenblumenöl und Lecithin aus Sonnenblumenöl mit Herkunft Ukraine wird es auf dem gesamten Weltmarkt zu einer Verknappung der beiden Zutaten kommen. Mit der Einschränkung auf die Herkunft Ukraine wird das beabsichtigte Ziel der Verhinderung der Produktnaptheit verfehlt.	Die Einschränkung "mit Herkunft Ukraine" ist ersatzlos zu streichen.
Art. 1 Abs. 1	Der notwendige Nachweis des Zusammenhangs der Nichtverfügbarkeit mit der Situation in der Ukraine ist vorliegend ein schlecht zu begründender Füller.	Die Anforderung "belegbar" ist zu streichen.

<p>Art. 2 Abs. 1 lit. a</p>	<p>Die vorgeschlagene Formulierung ist unglücklich gewählt und daher nur schwer verständlich.</p>	<p>Präzisierung von lit. a (kursiv):</p> <p>In Abweichung von Anhang 5 Teil A Ziffern 8 und 9 der Verordnung des EDI vom 16. Dezember 2016 betreffend die Information über Lebensmittel (LIV) dürfen für <i>die Klassen raffinierte Öle pflanzlicher Herkunft sowie Fette pflanzlicher Herkunft</i> mehrere Angaben gemacht werden, sofern mindestens eines dieser Öle oder Fette im Enderzeugnis verwendet worden ist.</p>
<p>Art. 2 Abs. 1 lit. c</p>	<p>Die Vorgaben (roter Punkt) sind sehr einschränkend und lassen andere Möglichkeiten die Konsumenten auf der Verpackung über den Ersatz von Sonnenblumenöl/Lecithin durch ein anderes Öl/Lecithin hinzuweisen nicht zu. Insbesondere sind Inkjet-Hinweise beim MHD oder Lot-Code nicht berücksichtigt.</p>	<p>Ergänzung von lit. c (kursiv):</p> <p>Das Lebensmittel kann mit einem für die Konsumentinnen und Konsumenten leicht erkennbaren roten, runden Kleber im Hauptsichtfeld der Verpackung versehen werden mit der Angabe, durch welches raffinierte pflanzliche Öl oder Fett das Sonnenblumenöl oder durch welchen Zusatzstoff Lecithin aus Sonnenblumenöl ersetzt wurde und dass die Zusammensetzung vom Zutatenverzeichnis abweicht. <i>Anstelle auf einem roten Punkt kann dieser Hinweis z.B. auch als Inkjet-Hinweis beim MHD oder dem Lot-Code erfolgen.</i></p>
<p>Art. 3</p>	<p>Diese Verordnung tritt am 15. Juli 2022 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2023. Das IKL geht davon aus, dass die nach dieser Verordnung bereits produzierten und mit einem Kleber ausgezeichneten Produkte auch nach dem 31.12.23 noch abverkauft werden können.</p>	<p>Einfügen eines neuen Abschnitts:</p> <p>Art. 3 Abs. 2</p> <p>Nach dieser Verordnung gekennzeichnete Lebensmittel dürfen nach Ablauf der Geltungsdauer dieser Verordnung noch bis zur Erschöpfung der Bestände an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.</p>



Regierungsrat

Postgasse 68  
Postfach  
3000 Bern 8  
info.regierungsrat@be.ch  
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Herr Bundesrat  
Alain Berset

Per E-Mail an:  
lmr@blv.admin.ch

RRB Nr.: 591/2022 8. Juni 2022  
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

## **Vernehmlassung des Bundes: UKRAINE: Anpassungen Lebensmittelrecht - Erleichterungen bei Kennzeichnungsvorgaben aufgrund von Versorgungsengpässen Stellungnahme des Kantons Bern**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Er begrüsst grundsätzlich die Absicht des Bundesrates, aufgrund der absehbaren Versorgungsengpässe im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine Erleichterungen für eine schnelle Anpassung der Kennzeichnung von Lebensmitteln mit den Zutaten Sonnenblumenöl und Lecithin aus Sonnenblumenöl einzuführen.

Der im Zusammenhang mit Lieferengpässen auf Grund der Covid-19-Pandemie erstmals befristet eingeführte rote Punkt zur Kennzeichnungen von kurzfristigen Rezepturanpassungen wurde durch die Einfügung von Art. 12 Abs. 1bis und 1ter in der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV, 817.02) durch den Bundesrat 2020 beschlossen. In analoger Form sollen jetzt für Sonnenblumenöl und Lecithin aus Sonnenblumenöl mit Herkunft Ukraine befristet Erleichterungen bei der Deklaration dieser Zutaten gewährt werden.

Dazu wird – im Gegensatz zur Regelung bei Lieferengpässen in der COVID-19-Krise – ein grundsätzlich anderes Vorgehen gewählt. Anstelle von abschliessenden Regelungen in der Bundesratsverordnung wird in der LGV durch Einfügen von Art. 12 Abs. 2bis und 2ter dem EDI die Kompetenz erteilt, befristete Abweichungen von den Anforderungen an die Information über Lebensmittel vorzusehen. Aus rechtsetzerischer und staatspolitischer Sicht ist es nach Ansicht des Regierungsrats bedenklich, eine derart umfassende Delegationsnorm in einer Bundesratsverordnung im Schnellverfahren zu verankern. Dazu muss eine ernsthafte Diskussion in einem ordentlichen Vernehmlassungsverfahren möglich sein und geführt werden.

Diese grundsätzliche Anpassung, die unabhängig von der Versorgungslage mit Sonnenblumen-erzeugnissen aus der Ukraine ist, hätte im ordentlichen Rahmen der bevorstehenden Revision „Stretto 4“ eingeführt werden müssen. Aktualisierte Art. 12 Abs. 1bis und 1ter in der LGV – ana-

log der Regelung für den roten Covid-19-Punkt – hätten für die befürchteten Engpässe im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine genügt. Uns erschliesst sich nicht, weshalb nicht die im Falle von COVID-19 bewährte Lösung in der LGV entsprechend angepasst und in die Vernehmlassung gegeben wurde.

Wenn das EDI durch diese Delegationsnorm in der LGV die grundsätzliche Kompetenz erhält, in solchen Situationen eine Departementsverordnung zu erlassen, werden damit auch wirtschaftlich bedingte Begehrlichkeiten geweckt. In diesem Sinne ist die Formulierung der Voraussetzung für eine Departementsverordnung ("unvorhergesehene, durch äussere Faktoren bedingte Situation"), wie sie in der LGV verankert werden soll, nicht genügend klar und nicht genügend einschränkend formuliert. Ausschliesslich weltpolitisch ausserordentliche Situationen und Krisen dürfen als Grund für eine derart einschneidende Anpassung der Kennzeichnungsvorschriften von Lebensmitteln in Form einer Departementsverordnung zulässig sein. Zudem ist unklar, was "durch äussere Faktoren bedingt" heissen soll. Darunter fallen auch Missernten bei Schweizer Früchten oder Gemüse. Gibt es in Zukunft auch eine Verordnung des EDI über Abweichungen von den Anforderungen an die Information über Lebensmittel für Schweizer Früchte oder Gemüse wegen unerwarteten, durch witterungsbedingte Faktoren verursachte Missernten? Die Voraussetzungen für derart einschneidende vorübergehende Anpassungen der Kennzeichnungsvorschriften, die eine Täuschung der Konsumentinnen und Konsumenten nicht in jedem Fall ausschliessen, müssen deshalb eingeschränkt und enger gefasst werden.

Die detaillierten Kommentare und Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln sowie die Anträge für Änderungsvorschläge hat der Regierungsrats des Kantons Bern im Antwortformular festgehalten. Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

**Im Namen des Regierungsrates**



Christine Häslar  
Regierungspräsidentin



Christoph Auer  
Staatschreiber

Verteiler

– Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion

Beilage

– Antwortformular



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV**  
Lebensmittel und Ernährung

## Vernehmlassung Ukraine Paket; Vernehmlassung bis 8. Juni 2022

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Regierungsrat des Kantons Bern  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : -  
Adresse, Ort : Postgasse 68, 3000 Bern 8  
Kontaktperson : Dr. Otmar Deflorin  
Telefon : 031 633 11 11  
E-Mail : otmar.deflorin@be.ch  
Datum : 8. Juni 2022

### Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
  2. **Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.**
  3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 08. Juni 2022 an folgende E-Mail-Adresse: [Imr@blv.admin.ch](mailto:Imr@blv.admin.ch)
- 

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 37 02  
[Imr@blv.admin.ch](mailto:Imr@blv.admin.ch)

## Inhaltsverzeichnis

1	<b>Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung "Ukraine Paket" .....</b>	<b>3</b>
2	<b>BR: Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung.....</b>	<b>5</b>
3	<b>EDI: Departementsverordnung über Abweichungen von den Anforderungen an die Information über Lebensmittel wegen der Situation in der Ukraine.....</b>	<b>6</b>

## 1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung "Ukraine Paket"

### Allgemeine Bemerkungen

Der Regierungsrat des Kantons Bern begrüsst grundsätzlich die Absicht des Bundesrates, aufgrund der absehbaren Versorgungsengpässe im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine Erleichterungen für eine schnelle Anpassung der Kennzeichnung von Lebensmitteln mit den Zutaten Sonnenblumenöl und Lecithin aus Sonnenblumenöl einzuführen.

Der im Zusammenhang mit Lieferengpässen auf Grund der Covid-19-Pandemie erstmals befristet eingeführte rote Punkt zur Kennzeichnungen von kurzfristigen Rezepturanpassungen wurde durch die Einfügung von Art. 12 Abs. 1bis und 1ter in der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV, 817.02) durch den Bundesrat 2020 beschlossen. In analoger Form sollen jetzt für Sonnenblumenöl und Lecithin aus Sonnenblumenöl mit Herkunft Ukraine befristet Erleichterungen bei der Deklaration dieser Zutaten gewährt werden.

Dazu wird – im Gegensatz zur Regelung bei Lieferengpässen in der COVID-19-Krise – ein grundsätzlich anderes Vorgehen gewählt. Anstelle von abschliessenden Regelungen in der Bundesratsverordnung wird in der LGV durch Einfügen von Art. 12 Abs. 2bis und 2ter dem EDI die Kompetenz erteilt, befristete Abweichungen von den Anforderungen an die Information über Lebensmittel vorzusehen. Aus rechtsetzerischer und staatspolitischer Sicht ist es nach Ansicht des Regierungsrats des Kantons Bern bedenklich, eine derart umfassende Delegationsnorm in einer Bundesratsverordnung im Schnellverfahren zu verankern. Dazu muss eine ernsthafte Diskussion in einem ordentlichen Vernehmlassungsverfahren möglich sein und geführt werden. Diese grundsätzliche Anpassung, die unabhängig von der Versorgungslage mit Sonnenblumenerzeugnissen aus der Ukraine ist, hätte im ordentlichen Rahmen der bevorstehenden Revision „Stretto 4“ eingeführt werden müssen. Aktualisierte Art. 12 Abs. 1bis und 1ter in der LGV – analog der Regelung für den roten Covid-19-Punkt – hätten für die befürchteten Engpässe im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine genügt. Uns erschliesst sich nicht, weshalb nicht die im Falle von COVID-19 bewährte Lösung in der LGV entsprechend angepasst und in die Vernehmlassung gegeben wurde.

Wenn das EDI durch diese Delegationsnorm in der LGV die grundsätzliche Kompetenz erhält, in solchen Situationen eine Departementsverordnung zu erlassen, werden damit auch wirtschaftlich bedingte Begehrlichkeiten geweckt. In diesem Sinne ist die Formulierung der Voraussetzung für eine Departementsverordnung ("unvorhergesehene, durch äussere Faktoren bedingte Situation"), wie sie in der LGV verankert werden soll, nicht genügend klar und nicht genügend einschränkend formuliert. Ausschliesslich weltpolitisch ausserordentliche Situationen und Krisen dürfen als Grund für eine derart einschneidende Anpassung der Kennzeichnungsvorschriften von Lebensmitteln in Form einer Departementsverordnung zulässig sein. Zudem ist unklar, was "durch äussere Faktoren bedingt" heissen soll. Darunter fallen auch Missernten bei Schweizer Früchten oder Gemüse. Gibt es in Zukunft auch eine Verordnung des EDI über Abweichungen von den Anforderungen an die Information über Lebensmittel für Schweizer Früchte oder Gemüse wegen unerwarteten, durch witterungsbedingte Faktoren verursachte

Missernten? Die Voraussetzungen für derart einschneidende vorübergehende Anpassungen der Kennzeichnungsvorschriften, die eine Täuschung der Konsumentinnen und Konsumenten nicht in jedem Fall ausschliessen, müssen deshalb eingeschränkt und enger gefasst werden.

**Allgemeine Bemerkungen**

Der Regierungsrat des Kantons Bern nimmt zu Kenntnis und begrüsst ausdrücklich, dass die Kompetenz des EDI nur die Festlegung von Abweichungen an die Information über Lebensmittel betrifft und es keine Abweichungen in Bezug auf die Voraussetzungen vorsehen kann, die ein Lebensmittel erfüllen muss (z.B. Zusammensetzung oder Produktionsart), damit eine bestimmte Deklaration verwendet werden darf. Anforderungen, die beispielsweise für die Kennzeichnung «Bio» erfüllt werden müssen, sollen also nicht abgeschwächt werden können.

Trotzdem ist es nicht nachvollziehbar, weshalb die Struktur der Rechtssetzung gegenüber dem in der COVID-Krise bewährten Vorgehen angepasst wurde und der Bundesrat die Rechtsetzungskompetenz für Abweichungen von grundsätzlichen Anforderungen an die Kennzeichnung von Lebensmitteln an das EDI delegiert. Damit wird viel zu weit über das Ziel einer Erleichterung für die Lebensmittelproduzenten im Falle der Rohstoffknappheit im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine hinausgegangen. Eine grundsätzliche Anpassung der LGV analog Art. 12 Abs. 1bis und Art. 12 Abs. 1ter LGV ohne departementale Verordnung würde deshalb vom Regierungsrat des Kantons Bern begrüsst.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 12 Abs. 2bis	Es ist unklar, was " <i>durch äussere Faktoren bedingt</i> " bedeutet, ausser dass es Selbstverschulden ausschliesst. Die Einschränkung in dieser Form kann gestrichen werden. Allerdings müssen die Voraussetzungen unbedingt überdacht und klarer festgelegt werden, unter denen das EDI die Kompetenz erhält, folgenschwere Verordnungen mit befristeten Erleichterungen bei der Deklaration von Lebensmitteln zu erlassen.	"durch äussere Faktoren bedingt" streichen,
Art. 12 Abs. 2bis	Die konkrete Angabe wäre hilfreich, worum es sich bei Art. 31 Abs. 1 handelt.	Ausgenommen ist die Information über GVO-Erzeugnisse nach Artikel 31 Absatz 1.

3 EDI: Departementsverordnung über Abweichungen von den Anforderungen an die Information über Lebensmittel wegen der Situation in der Ukraine

**Allgemeine Bemerkungen**

vgl. auch allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung

Beim vorliegenden Entwurf greift die Beschränkung der geplanten Regelungen auf die beiden Zutaten mit belegbarer Herkunft "Ukraine" zu kurz. Ein weitgehender Ausfall der Lieferungen aus der Ukraine wird grundsätzlich auf dem Weltmarkt zu einer Verknappung dieser beiden Zutaten führen. Somit ist es aus Sicht des Regierungsrats des Kantons Bern folgerichtig, die geplante Regelung unabhängig von der Herkunft der beiden Zutaten einzuführen.

Der Regierungsrat des Kantons Bern begrüsst die Einschränkung auf Produkte, bei denen die Zutat Sonnenblumenöl weder hervorgehoben noch ausgelobt wird. Er nimmt zu Kenntnis, dass gemäss Erläuterungen zur Revision der LGV auch nährwertbezogene Angaben als gesundheitsrelevant zu beurteilen sind und somit auch Hervorhebungen eines im Zusammenhang mit Sonnenblumenöl relevanten Inhaltsstoffs (z.B. Vitamin E) eine Verwendung eines roten Punktes zum Vornherein ausschliessen, ohne dass dies in Art. 1 Abs. 2 nochmals ausdrücklich aufgeführt wird.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 1 Abs. 1	Die vorgeschlagene Regelung greift zu kurz. Durch den Ausfall der Lieferungen von Sonnenblumenöl und Lecithin aus Sonnenblumenöl mit Herkunft Ukraine wird es auf dem gesamten Weltmarkt zu einer Verknappung der beiden Zutaten kommen. Mit der Einschränkung auf die Herkunft Ukraine wird das beabsichtigte Ziel der Verhinderung der Produktknappheit verfehlt.	Die Einschränkung "mit Herkunft Ukraine" ersatzlos streichen.
Art. 1 Abs. 1	Der notwendige Nachweis des Zusammenhangs der Nichtverfügbarkeit mit der Situation in der Ukraine ist vorliegend ein schlecht zu begründender Füller.	Die Anforderung "belegbar" streichen.
Art. 1 Abs. 2	Der Begriff "Kennzeichnung" umfasst unbestrittenermassen auch das Verzeichnis der Zutaten (vgl. u.a. Art. 2 Abs. 1 Ziff. 16 LGV). Für die Ausnahmen ist nicht die Kennzeichnung, sondern ausschliesslich die Hervorhebung relevant.	Die Einschränkung "in der Kennzeichnung" streichen.

	Inwiefern ein Abkleben von Hervorhebungen der Zutat Sonnenblumenöl, wie in den Erläuterungen zur Verordnungsänderung vorgeschlagen, eine realistische Vorgehensweise ist, muss dahingestellt bleiben.	
Art. 2 Abs. 1	<p>Die Abweichungen nach lit. a und lit. b bedingen eine Anpassung des Verzeichnisses der Zutaten im Rahmen der Kennzeichnung der Produkte, die in der Originalrezeptur die Zutat Sonnenblumenöl (lit. a) bzw. den Zusatzstoff Lecithin aus Sonnenblumenöl (lit. b) enthalten. In diesen Fällen erhält der Verantwortliche mehr Flexibilität in der Produktion und die roten Kleber sind obsolet.</p> <p>In lit. c und lit. d werden Möglichkeiten aufgeführt, mittels eines roten Punktes auf die vorübergehend nicht konforme Kennzeichnung eines Produktes hinzuweisen.</p> <p>Es wäre hilfreich, wenn die grundsätzlich unterschiedlichen Möglichkeiten der Kennzeichnung bzw. Kennzeichnungskorrektur bereits aus der Struktur der Verordnung hervorgehen würde. Dies würde die Lesbarkeit und die Verständlichkeit erhöhen und unnötige Diskussionen ersparen.</p>	Struktur des Artikels 2 anpassen.
Art. 2 Abs. 1 lit. a	Die vorgeschlagene Formulierung ist unglücklich gewählt, sehr schwerfällig und auch für Experten kaum verständlich.	In Abweichung von Anhang 5 Teil A Ziffern 8 und 9 der Verordnung des EDI vom 16. Dezember 2016 betreffend die Information über Lebensmittel (LIV) dürfen für <i>die Klassen raffinierte Öle pflanzlicher Herkunft sowie Fette pflanzlicher Herkunft</i> mehrere Angaben gemacht werden, sofern mindestens eines dieser Öle oder Fette im Enderzeugnis verwendet worden ist.
Art. 3	<p>Die Geltungsdauer dieser Verordnung ist mit fast 18 Monaten zu lange angesetzt. Es ist zwar tatsächlich davon auszugehen, dass auch die Ernte 2022 in der Ukraine ausfallen wird, eine Überprüfung der Voraussetzungen einer solchen "Übergangsverordnung" durch das EDI (und allfällige Verlängerung) muss dennoch früher erfolgen.</p> <p>Trotz der langen Geltungsdauer dieser Verordnung würden der Regierungsrat des Kantons Bern es begrüßen, wenn auch nach diesem</p>	<p>Art. 3 Abs. 1 Diese Verordnung tritt am 15. Juli 2022 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2022.</p> <p>Art. 3 Abs. 2 Nach dieser Verordnung gekennzeichnete Lebensmittel dürfen nach Ablauf der Geltungsdauer dieser</p>

	<p>Datum die bereits nach dieser Verordnung produzierten und mit einem Kleber ausgezeichneten Produkte noch abverkauft werden könnten. Andernfalls werden die Vollzugsbehörden wohl mit Anträgen zum Abverkauf nicht (mehr) konform gekennzeichnete Lebensmittel konfrontiert.</p>	<p>Verordnung noch bis zur Erschöpfung der Bestände an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.</p>
--	--	---

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Schweizerische Eidgenossenschaft  
Eidgenössisches Departement des Innern,  
EDI  
3000 Bern

*Per Mail an [lmr@blv.admin.ch](mailto:lmr@blv.admin.ch)*

Liestal, 7. Juni 2022  
VGD/ALV

**UKRAINE: Anpassungen Lebensmittelrecht – Erleichterungen bei Kennzeichnungsvorgaben aufgrund von Versorgungsengpässen: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens; Stellungnahme des Kantons Basel-Landschaft**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. Mai 2022 haben Sie uns eingeladen, im Rahmen der Vernehmlassung zur Anpassung des Lebensmittelrechtes – Erleichterungen bei Kennzeichnungsvorgaben aufgrund von Versorgungsengpässen (UKRAINE) Stellung zu nehmen. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme bedanken wir uns.

Wir begrüssen die vorgeschlagenen Änderungen grossmehrheitlich und geben Ihnen gerne folgende Rückmeldung:

- Durch den Ausfall der Lieferungen von Sonnenblumenöl und Lecithin aus Sonnenblumenöl wird es insgesamt auf dem Weltmarkt zu einer Verknappung der beiden Zutaten kommen. Bei Beschränkung auf Sonnenblumenöl und Lecithin aus Sonnenblumenöl mit Herkunft Ukraine wird das beabsichtigte Ziel einer Verhinderung der Produktknappheit verfehlt. Die erleichterten Kennzeichnungsvorgaben sollten auch für Produkte anderer Herkunft gelten können.

Die Einzelheiten unserer Rückmeldung entnehmen Sie bitte der beigelegten Tabelle.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Hochachtungsvoll



Thomas Weber  
Regierungspräsident



Elisabeth Heer Dietrich  
Landschreiberin

Beilage:

- Formular Stellungnahme BL



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV**  
Lebensmittel und Ernährung

## **Vernehmlassung Ukraine Paket;**

## **Vernehmlassung bis 8. Juni 2022**

### **Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation / Amt : Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : -

Adresse, Ort : Regierungsgebäude Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Kontaktperson : Dr. Peter Brodmann

Telefon : 061 552 20 07

E-Mail : peter.brodmann@bl.ch

Datum : 7. Juni 2022

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 37 02  
lmr@blv.admin.ch

**Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
  2. **Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.**
  3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 08. Juni 2022 an folgende E-Mail-Adresse: [lmr@blv.admin.ch](mailto:lmr@blv.admin.ch)
-

## Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung "Ukraine Paket" .....	4
2	BR: Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung .....	5
3	EDI: Departementsverordnung über Abweichungen von den Anforderungen an die Information über Lebensmittel wegen der Situation in der Ukraine .	6

**1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung "Ukraine Paket"**

Allgemeine Bemerkungen

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft begrüsst die Bestrebungen des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, aufgrund der im Zusammenhang mit dem Ukraine-Krieg absehbaren Versorgungsengpässe für Sonnenblumenöl und Lecithin aus Sonnenblumenöl Erleichterungen bei der Kennzeichnung einzuführen. Allerdings greift die alleinige Beschränkung der geplanten Regelungen auf die beiden Zutaten mit belegbarer Herkunft "Ukraine" zu kurz. Ein weitgehender Ausfall der Lieferungen aus der Ukraine wird insgesamt auf dem Weltmarkt zu einer Verknappung dieser beiden Zutaten führen. Somit ist es aus Sicht des Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft folgerichtig, die geplante Regelung auf die beiden Zutaten, unabhängig deren Herkunft, auszudehnen.

**2 BR: Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung**

**Allgemeine Bemerkungen**

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft begrüsst die vorgeschlagene Verordnungsänderung.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

**3 EDI: Departementsverordnung über Abweichungen von den Anforderungen an die Information über Lebensmittel wegen der Situation in der Ukraine**

**Allgemeine Bemerkungen**

Wie bereits in den allgemeinen Bemerkungen aufgeführt, sollen die geplanten Regelungen für die beiden Zutaten Sonnenblumenöl und Lecithin aus Sonnenblumenöl, unabhängig deren Herkunft, gelten. Denn ein weitgehender Ausfall der Lieferungen aus der Ukraine wird insgesamt auf dem Weltmarkt zu einer Verknappung dieser beiden Zutaten führen.

Beim vorliegenden Entwurf greift die Beschränkung der geplanten Regelungen auf die beiden Zutaten mit belegbarer Herkunft "Ukraine" zu kurz. Ein weitgehender Ausfall der Lieferungen aus der Ukraine wird grundsätzlich auf dem Weltmarkt zu einer Verknappung dieser beiden Zutaten führen. Somit ist es aus Sicht des VKCS folgerichtig, die geplante Regelung unabhängig von der Herkunft der beiden Zutaten einzuführen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 1 Abs. 1	Die vorliegende Regelung greift zu kurz. Durch den Ausfall der Lieferungen von Sonnenblumenöl und Lecithin aus Sonnenblumenöl wird es insgesamt auf dem Weltmarkt zu einer Verknappung der beiden Zutaten kommen. Bei Beschränkung auf Sonnenblumenöl und Lecithin aus Sonnenblumenöl mit Herkunft Ukraine wird das beabsichtigte Ziel einer Verhinderung der Produktknappheit verfehlt.	Der Einschub "mit Herkunft Ukraine" ist ersatzlos zu streichen.



## Vernehmlassung Ukraine Paket; Vernehmlassung bis 8. Juni 2022

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Kanton Basel-Stadt  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : BS  
Adresse, Ort : Rathaus, Marktplatz 9, 4001 Basel  
Kontaktperson : PD Dr. Philipp Hübner, Kantonschemiker  
Telefon : +41 61 385 25 27  
E-Mail : philipp.huebner@bs.ch  
Datum : 7. Juni 2022

### Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
  2. **Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.**
  3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 08. Juni 2022 an folgende E-Mail-Adresse: [lmr@blv.ad-  
min.ch](mailto:lmr@blv.admin.ch)
-

## Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung «Ukraine Paket».....	3
2	BR: Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung .....	4
3	EDI: Departementsverordnung über Abweichungen von den Anforderungen an die Information über Lebensmittel wegen der Situation in der Ukraine .....	5

## 1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung «Ukraine Paket»

Grundsätzlich wird die Absicht des Bundesrates begrüsst, aufgrund der absehbaren Versorgungsengpässe im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine Erleichterungen für eine schnelle Anpassung der Kennzeichnung von Lebensmitteln mit den Zutaten Sonnenblumenöl und Lecithin aus Sonnenblumenöl einzuführen.

Der im Zusammenhang mit Lieferengpässen auf Grund der Covid-19-Pandemie erstmals befristet eingeführte rote Punkt zur Kennzeichnung von kurzfristigen Rezepturanpassungen wurde durch die Einfügung von Art. 12 Abs. 1bis und 1ter in der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV, 817.02) durch den Bundesrat 2020 beschlossen. In ähnlicher Form sollen jetzt für Sonnenblumenöl und Lecithin aus Sonnenblumenöl mit Herkunft Ukraine befristet Erleichterungen bei der Deklaration dieser Zutaten gewährt werden. Dazu wird aber – im Gegensatz zur Regelung bei Lieferengpässen in der COVID-19-Krise – ein grundsätzlich anderes Vorgehen gewählt. Anstelle einer abschliessenden Regelung in der Bundesratsverordnung wird in der LGV durch Einfügen von Art. 12 Abs. 2bis und 2ter dem EDI die allgemeine Kompetenz erteilt, bei Versorgungsengpässen befristete Abweichungen von den Anforderungen an die Information über Lebensmittel vorzusehen. Aus Sicht des Kantons Basel-Stadt ist es nicht optimal, eine derart umfassende Delegationsnorm in einer Bundesratsverordnung im Schnellverfahren zu verankern. Dazu muss eine ernsthafte Diskussion in einem ordentlichen Vernehmlassungsverfahren möglich sein und geführt werden. Diese grundsätzliche Anpassung, die unabhängig von der Versorgungslage mit Sonnenblumenerzeugnissen aus der Ukraine ist, hätte im ordentlichen Rahmen der bevorstehenden Revision «Stretto 4» eingeführt werden können. Eine Aktualisierung von Art. 12 Abs. 1bis und 1ter in der LGV – analog der Regelung für den roten Covid-19-Punkt – hätte hingegen für die befürchteten Engpässe im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine vorerst genügt. Es ist unklar, weshalb vorliegend nicht die im Falle von COVID-19 bewährte Lösung mit einer befristeten Anpassung der LGV gewählt wurde.

Wenn das EDI durch diese Delegationsnorm in der LGV die grundsätzliche Kompetenz erhält, in solchen Situationen eine Departementsverordnung zu erlassen, werden damit auch wirtschaftlich bedingte Begehrlichkeiten geweckt. In diesem Sinne ist die Formulierung der Voraussetzung für eine Departementsverordnung («unvorhergesehene, durch äussere Faktoren bedingte Situation»), wie sie in der LGV verankert werden soll, nicht genügend klar und nicht genügend einschränkend formuliert. Ausschliesslich weltpolitisch ausserordentliche Situationen und Krisen dürfen als Grund für eine derart einschneidende Anpassung der Kennzeichnungsvorschriften von Lebensmitteln in Form einer Departementsverordnung zulässig sein. Dies sollte klarer festgehalten werden.

## 2 BR: Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung

### Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüßen ausdrücklich, dass die Kompetenz des EDI nur die Festlegung von Abweichungen an die Information über Lebensmittel betrifft und es keine Abweichungen in Bezug auf die Voraussetzungen vorsehen kann, die ein Lebensmittel erfüllen muss (z.B. Zusammensetzung oder Produktionsart), damit eine bestimmte Deklaration verwendet werden darf. Anforderungen, die beispielsweise für die Kennzeichnung «Bio» erfüllt werden müssen, sollen also nicht abgeschwächt werden können.

Trotzdem ist es nicht nachvollziehbar, weshalb die Struktur der Rechtssetzung gegenüber dem in der COVID-Krise bewährten Vorgehen angepasst wurde und der Bundesrat die Rechtsetzungskompetenz für Abweichungen von grundsätzlichen Anforderungen an die Kennzeichnung von Lebensmitteln vorliegend an das EDI delegiert. Damit wird viel zu weit über das eigentliche Ziel einer Erleichterung für die Lebensmittelproduzenten im Falle der Rohstoffknappheit im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine hinausgegangen. Eine unmittelbare inhaltliche Anpassung von Art. 12 Abs. 1bis und Art. 12 Abs. 1ter LGV ohne departementale Verordnung – analog dem Vorgehen in der Covid-Krise – würden wir deshalb vorziehen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 12 Abs. 2bis	Es ist unklar, was «durch äussere Faktoren bedingt» bedeutet, ausser dass es Selbstverschulden ausschliesst. Die Voraussetzungen, unter denen das EDI die Kompetenz erhält, Verordnungen mit befristeten Erleichterungen bei der Deklaration von Lebensmitteln zu erlassen, sollt klarer festgelegt werden.	
Art. 12 Abs. 2bis	Die konkrete Angabe, worum es sich bei Art. 31 Abs. 1 handelt, wäre hilfreich.	Ausgenommen ist die Information über GVO-Erzeugnisse nach Art.31 Abs. 1.

**3 EDI: Departementsverordnung über Abweichungen von den Anforderungen an die Information über Lebensmittel wegen der Situation in der Ukraine**

**Allgemeine Bemerkungen**

Vgl. auch allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung.  
 Beim vorliegenden Entwurf greift die Beschränkung der geplanten Regelungen auf die beiden Zutaten mit belegbarer Herkunft „Ukraine“ zu kurz. Ein weitgehender Ausfall der Lieferungen aus der Ukraine wird grundsätzlich auf dem Weltmarkt zu einer Verknappung dieser beiden Zutaten führen. Somit wäre es aus unserer Sicht notwendig, die geplante Regelung unabhängig von der Herkunft der beiden Zutaten einzuführen.  
 Wir begrüßen die Einschränkung auf Produkte, bei denen die Zutat Sonnenblumenöl weder hervorgehoben noch ausgelobt wird. Wir nehmen zur Kenntnis, dass gemäss Erläuterungen zur Revision der LGV auch nährwertbezogene Angaben als gesundheitsrelevant zu beurteilen sind und somit auch Hervorhebungen eines im Zusammenhang mit Sonnenblumenöl relevanten Inhaltsstoffs (z.B. Vitamin E) eine Verwendung eines roten Punktes zum Vornherein ausschliessen, ohne dass dies in Art. 1 Abs. 2 nochmals ausdrücklich aufgeführt wird.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 1 Abs. 1	Die vorgeschlagene Regelung greift zu kurz. Durch den Ausfall der Lieferungen von Sonnenblumenöl und Lecithin aus Sonnenblumenöl mit Herkunft Ukraine wird es auf dem gesamten Weltmarkt zu einer Verknappung der beiden Zutaten kommen. Mit der Einschränkung auf die Herkunft Ukraine wird das beabsichtigte Ziel der Verhinderung der Produktknappheit verfehlt.	Die Einschränkung «mit Herkunft Ukraine» ersatzlos streichen.
Art. 1 Abs. 1	Der notwendige Nachweis des Zusammenhangs der Nichtverfügbarkeit mit der Situation in der Ukraine ist vorliegend ein schlecht zu begründender Füller.	Die Anforderung «belegbar» streichen.
Art. 1 Abs. 2	Der Begriff «Kennzeichnung» umfasst unbestrittenermassen auch das Verzeichnis der Zutaten (vgl. u.a. Art. 2 Abs. 1 Ziff. 16 LGV). Für die Ausnahmen ist nicht die Kennzeichnung, sondern ausschliesslich die Hervorhebung relevant. Inwiefern ein Abkleben von Hervorhebungen der Zutat Sonnenblumenöl, wie in den Erläuterungen zur Verordnungsänderung vorgeschlagen, eine realistische Vorgehensweise ist, muss dahingestellt bleiben.	Die Einschränkung «in der Kennzeichnung» streichen.
Art. 2 Abs. 1	Die Abweichungen nach lit. a und lit. b bedingen eine Anpassung des Verzeichnisses der Zutaten im Rahmen der Kennzeichnung der Produkte, die in der Originalrezeptur die Zutat Sonnenblumenöl (lit. a) bzw. den Zusatzstoff Lecithin aus Sonnenblumenöl (lit. b) enthalten. In diesen Fällen erhält der Verantwortliche mehr Flexibilität in der Produktion und die roten Kleber sind obsolet.	Struktur des Art. 2 anpassen.

	<p>In lit. c und lit. d werden Möglichkeiten aufgeführt, mittels eines roten Punktes auf die vorübergehend nicht konforme Kennzeichnung eines Produktes hinzuweisen.</p> <p>Es wäre hilfreich, wenn die grundsätzlich unterschiedlichen Möglichkeiten der Kennzeichnung bzw. Kennzeichnungskorrektur bereits aus der Struktur der Verordnung hervorgehen würde. Dies würde die Lesbarkeit (und die Verständlichkeit) erhöhen und unnötige Diskussionen ersparen.</p>	
Art. 2 Abs. 1 lit. a	Die vorgeschlagene Formulierung ist unglücklich gewählt, sehr schwerfällig und auch für Experten kaum verständlich.	In Abweichung von Anhang 5 Teil A Ziffern 8 und 9 der Verordnung des EDI vom 16. Dezember 2016 betreffend die Information über Lebensmittel (LIV) dürfen für die Klassen raffinierte Öle pflanzlicher Herkunft sowie Fette pflanzlicher Herkunft mehrere Angaben gemacht werden, sofern mindestens eines dieser Öle oder Fette im Enderzeugnis verwendet worden ist.
Art. 3	<p>Die Geltungsdauer dieser Verordnung ist mit fast 18 Monaten zu lange angesetzt. Es ist zwar tatsächlich davon auszugehen, dass auch die Ernte 2022 in der Ukraine ausfallen wird, eine Überprüfung der Voraussetzungen einer solchen «Übergangsverordnung» durch das EDI (und allfällige Verlängerung) muss dennoch früher erfolgen.</p> <p>Trotz der langen Geltungsdauer dieser Verordnung würden wir es begrüßen, wenn auch nach diesem Datum die bereits nach dieser Verordnung produzierten und mit einem Kleber ausgezeichneten Produkte noch abverkauft werden könnten. Andernfalls werden die Vollzugsbehörden wohl mit unsinnigen Anträgen zum Abverkauf nicht (mehr) konform gekennzeichnete Lebensmittel konfrontiert.</p>	<p>Art. 3 Abs. 1 Diese Verordnung tritt am 15. Juli 2022 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2022.</p> <p>Art. 3 Abs. 2 Nach dieser Verordnung gekennzeichnete Lebensmittel dürfen nach Ablauf der Geltungsdauer dieser Verordnung noch bis zur Erschöpfung der Bestände an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.</p>



ETAT DE FRIBOURG  
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat  
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

Conseil d'Etat CE  
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48  
www.fr.ch/ce

## **PAR COURRIEL**

Département fédéral de l'intérieur DFI  
Monsieur Alain Berset  
Conseiller fédéral  
Inselgasse 1  
3003 Berne

*Courriel* : [Imr@blv.admin.ch](mailto:Imr@blv.admin.ch)

*Fribourg, le 7 juin 2022*

2022-679

### **UKRAINE: adaptations du droit sur les denrées alimentaires – assouplissement des règles d'étiquetage en raison de difficultés d'approvisionnement – procédure de consultation**

Monsieur le Conseiller fédéral,

La procédure de consultation citée en titre a retenu toute notre attention.

A titre préliminaire, il convient de relever que, comme indiqué dans le Message du 25 mai 2011 relatif à la loi fédérale sur les denrées alimentaires et les objets usuels, un des buts principaux du droit alimentaire consiste à permettre aux consommateurs et consommatrices de faire un choix en connaissance de cause. Pour que ce but soit atteint, il faut « qu'ils disposent des informations les plus importantes afin de leur permettre de décider s'ils acquerront ou non la denrée alimentaire considérée ». À ce titre, les indications concernant les ingrédients et additifs utilisés pour la fabrication ainsi que celles qui concernent notamment les ingrédients critiques susceptibles de provoquer des allergies sont considérées comme essentielles. Le message indique également que « la transmission de ces informations a principalement lieu par l'intermédiaire de l'étiquetage ».

Nous attirons également votre attention sur le fait que les inspections et autres vérifications effectuées quotidiennement par l'autorité d'exécution du droit alimentaire du canton de Fribourg ont démontré qu'une partie des établissements alimentaires n'est pas en mesure, dans les faits, de fournir des informations complètes et/ou conformes au moyen des étiquettes de denrées alimentaires. En outre, les indications requises par le droit alimentaire qui sont fournies par voie électronique (p.ex. au moyen d'une adresse internet) sont régulièrement lacunaires. Enfin, le personnel desdits établissements n'est souvent pas en mesure de fournir des indications rapides et fiables concernant la composition des denrées alimentaires préétiquetées.

Les remarques relatives aux modifications proposées et citées en titre sont détaillées dans le formulaire qui est joint à la présente détermination et dont il fait partie intégrante.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de nos sentiments les meilleurs.

**Au nom du Conseil d'Etat :**

Olivier Curty, Président



Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

*L'original de ce document est établi en version électronique*

**Annexe**

—

Formulaire en format PDF et Word

**Copie**

—

à la Direction des institutions, de l'agriculture et des forêts, pour elle et le Service de la sécurité alimentaire et des affaires vétérinaires ;

à la Chancellerie d'Etat.



## Consultation relative au projet Ukraine; révision des ordonnances Consultation jusqu'au 8 juin 2022

### Prise de position de

Nom / entreprise / organisation / service : Canton Fribourg  
Sigle entreprise / organisation / service : Service de la sécurité alimentaire et des affaires vétérinaires (SAAV)  
Adresse, lieu : Impasse de la Colline, 1762 Givisiez  
Interlocuteur : M. Xavier Guillaume, Chimiste cantonal  
N° de téléphone : 026 305 80 02  
E-mail : xavier.guillaume@fr.ch  
Date : 7 juin 2022

### Remarques importantes :

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage du formulaire.
2. **Merci d'utiliser une ligne par article.**
3. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au 8 juin 2022 à l'adresse suivante : [lmr@blv.admin.ch](mailto:lmr@blv.admin.ch)

## Table des matières

1	Remarques générales sur la consultation relative au projet Ukraine.....	3
2	CF : Ordonnance sur les denrées alimentaires et les objets usuels .....	4
3	DFI : Ordonnance du DFI fixant des dérogations aux prescriptions d'information sur les denrées alimentaires en raison de la situation en Ukraine .....	5

## 1 Remarques générales sur la consultation relative au projet Ukraine

### Remarques générales

A titre préliminaire, il convient de relever que, comme indiqué dans le Message du 25 mai 2011 relatif à la loi fédérale sur les denrées alimentaires et les objets usuels, un des buts principaux du droit alimentaire consiste à permettre aux consommateurs de faire un choix en connaissance de cause. Pour que ce but soit atteint, il faut « qu'ils disposent des informations les plus importantes afin de leur permettre de décider s'ils acquerront ou non la denrée alimentaire considérée ». À ce titre, les indications concernant les ingrédients et additifs utilisés pour la fabrication ainsi que celles qui concernent notamment les ingrédients critiques susceptibles de provoquer des allergies sont considérées comme essentielles. Le message indique également que « la transmission de ces informations a principalement lieu par l'intermédiaire de l'étiquetage ».

En outre, de manière générale, les inspections et autres vérifications effectuées quotidiennement par l'autorité d'exécution du droit alimentaire du canton de Fribourg ont démontré qu'une partie des établissements alimentaires n'est pas en mesure, dans les faits, de fournir des informations complètes et/ou conformes au moyen des étiquettes de denrées alimentaires. En outre, les indications requises par le droit alimentaire qui sont fournies par voie électronique (p.ex. au moyen d'une adresse internet) sont régulièrement lacunaires. Enfin, le personnel desdits établissements n'est souvent pas en mesure de fournir des indications rapides et fiables concernant la composition des denrées alimentaires préétiquetées.

**2 CF : ordonnance sur les denrées alimentaires et les objets usuels**

**Remarques générales**

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
Article 12 alinéa 2bis	le terme "facteurs extérieurs" (allemand "äussere Faktore") est imprécis: s'agit-il de facteurs extérieurs aux entreprises ? si oui, une pénurie de matière première chez un fournisseur particulier est-elle considérée comme un facteur extérieur ? ou de facteurs extérieurs au pays ?	Préciser la notion de « facteurs extérieurs »
Article 12 alinéa 2ter	La formulation de cet alinéa proposée dans sa version française n'est pas adaptée et abstruse.	Corriger la version française, proposition de formulation :  <i>« Les dérogations aux prescriptions d'information sur les denrées alimentaires ne doivent pas préteriter (ou : porter préjudice à) la protection de la santé des consommateurs, notamment en ce qui concerne les ingrédients susceptibles de provoquer des allergies ou d'autres réactions indésirables »</i>

**3 DFI : Ordonnance du DFI fixant des dérogations aux prescriptions d'information sur les denrées alimentaires en raison de la situation en Ukraine**

**Remarques générales**

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
article 2 al. 1 let. d	Les contrôles effectués quotidiennement par les organes d'exécution cantonaux du droit alimentaire démontrent régulièrement que les établissements alimentaires ne sont pas en mesure de fournir des informations complètes et correctes par le biais de leurs sites web. D'autre part, les différentes demandes des associations faitières et des associations de branches du secteur alimentaire de pouvoir remplacer des informations écrites (en matière de déclaration notamment) par des informations fournies par le biais de sites web ont systématiquement été refusées jusqu'à présent. Pour ces motifs, il n'est pas acceptable d'introduire dans cette ordonnance la possibilité de remplacer des informations figurant sur des étiquettes par des informations figurant sur un site web.	Supprimer la lettre d de l'article 2 alinéa 1



DSPS  
Case postale 3952  
1211 Genève 3

**Par mail : [lmr@blv.admin.ch](mailto:lmr@blv.admin.ch)**

Département fédéral de l'intérieur  
Monsieur Alain Berset  
Conseiller fédéral  
Ingelgasse 1  
3003 Berne

2005-2022

Genève, le 8 juin 2022

**Concerne : UKRAINE : adaptation du droit sur les denrées alimentaires -  
assouplissement des règles d'étiquetage en raison de difficultés  
d'approvisionnement - ouverture de la procédure de consultation**

Monsieur le Conseiller fédéral,

Je vous remercie pour votre courrier du 25 mai 2022 qui a retenu toute mon attention.

Je salue ce projet d'adaptation du droit sur les denrées alimentaires et d'assouplissement des règles d'étiquetage en raison de difficultés d'approvisionnement en huile et en lécithine de tournesol en provenance d'Ukraine.

La solution proposée me paraît pragmatique, permettant à la fois de répondre aux difficultés du monde économique et d'assurer une protection satisfaisante des consommatrices et des consommateurs.

J'attire juste votre attention sur le fait que nous estimons que les produits dont l'étiquetage ne correspond pas à la réalité doivent porter un autocollant rouge. Le texte proposé est à notre sens pas suffisamment contraignant et il faudrait le modifier pour rendre obligatoire l'apposition de cet autocollant rouge.

Tout en vous remerciant d'avoir été consulté à ce sujet, je vous prie de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'expression de ma parfaite considération.

Mauro Poggia



## Consultation relative au projet Ukraine; révision des ordonnances Consultation jusqu'au 8 juin 2022

### Prise de position de

Nom / entreprise / organisation / service : Conseil d'Etat du canton de Genève  
Sigle entreprise / organisation / service : CdE  
Adresse, lieu : rue de l'Hôtel-de-Ville 2, case postale 3964, 1211 Genève 3  
Interlocuteur : Dr Patrick Edder  
N° de téléphone : 022 546 56 00  
E-mail : [patrick.edder@etat.ge.ch](mailto:patrick.edder@etat.ge.ch)  
Date : 30.05.2022

### Remarques importantes :

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage du formulaire.
2. **Merci d'utiliser une ligne par article.**
3. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au 8 juin 2022 à l'adresse suivante : [lmr@blv.admin.ch](mailto:lmr@blv.admin.ch)

## Table des matières

1	Remarques générales sur la consultation relative au projet Ukraine.....	3
2	CF : Ordonnance sur les denrées alimentaires et les objets usuels .....	4
3	DFI : Ordonnance du DFI fixant des dérogations aux prescriptions d'information sur les denrées alimentaires en raison de la situation en Ukraine .....	5

## **1 Remarques générales sur la consultation relative au projet Ukraine**

La présente modification permet aux producteurs de denrées alimentaires de s'adapter à la situation exceptionnelle de difficultés d'approvisionnement en huile et lécithine de tournesol en provenance d'Ukraine, et de garantir en même temps la protection des consommateurs contre les tromperies.

## 2 CF : ordonnance sur les denrées alimentaires et les objets usuels

### Remarques générales

Nous saluons le fait que toute dérogation en cas de situation extraordinaire soit limitée dans le temps de manière précise et soit expressément déterminée par le DFI et non à l'appréciation des producteurs de denrées alimentaires. Il est important que ces dérogations, leur champ d'application précis, la manière de mentionner les divergences ainsi que leur durée soient bien fixés dans des ordonnances spécifiques.

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
Article 12 alinéa 2 ter	Nous saluons cet alinéa qui permet d'assurer la sécurité alimentaire.	

**3 DFI : Ordonnance du DFI fixant des dérogations aux prescriptions d'information sur les denrées alimentaires en raison de la situation en Ukraine**

**Remarques générales**

**La solution proposée nous paraît pragmatique, permet à la fois de répondre aux difficultés du monde économique et d'assurer une protection satisfaisante des consommatrices et des consommateurs.**

**Nous attirons juste votre attention sur le fait que nous estimons que les produits dont l'étiquetage ne correspond pas à la réalité doivent porter un autocollant rouge. Le texte proposé est à notre sens pas suffisamment contraignant et il faudrait le modifier pour rendre obligatoire l'apposition de cet autocollant rouge.**

<b>Article</b>	<b>Commentaires / remarques</b>	<b>Proposition de modification (texte)</b>
Article 2 alinéa 1 lettres c et d	Le texte mentionne sous ces deux lettres que la denrée alimentaire « peut » être munie d'un autocollant rouge. Il faut à notre sens rendre l'apposition de cet autocollant obligatoire pour rendre l'information véritablement sûre auprès des consommateurs.	Remplacer dans le texte sous lettres c et d, le verbe « peut » par « doit ».

**Regierungsrat**  
Rathaus  
8750 Glarus

**per E-Mail**  
lmr@blv.admin.ch

Glarus, 7. Juni 2022  
Unsere Ref: 2022-1056

### **Vernehmlassung i. S. UKRAINE: Anpassungen Lebensmittelrecht - Erleichterungen bei Kennzeichnungsvorgaben aufgrund von Versorgungsengpässen**

Hochgeachteter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement des Innern gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Der Regierungsrat des Kantons Glarus begrüsst grundsätzlich die Absicht des Bundesrates, aufgrund der absehbaren Versorgungsengpässe im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine Erleichterungen für eine schnelle Anpassung der Kennzeichnung von Lebensmitteln mit den Zutaten Sonnenblumenöl und Lecithin aus Sonnenblumenöl einzuführen.

Der im Zusammenhang mit Lieferengpässen auf Grund der Covid-19-Pandemie erstmals befristet eingeführte rote Punkt zur Kennzeichnungen von kurzfristigen Rezepturanpassungen wurde durch die Einfügung von Artikel 12 Absätze 1bis und 1ter in der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV, 817.02) durch den Bundesrat 2020 beschlossen. In analoger Form sollen jetzt für Sonnenblumenöl und Lecithin aus Sonnenblumenöl mit Herkunft Ukraine befristet Erleichterungen bei der Deklaration dieser Zutaten gewährt werden.

Dabei wird im Gegensatz zur Regelung bei Lieferengpässen in der Covid-19-Krise ein grundsätzlich anderes Vorgehen gewählt. Anstelle von abschliessenden Regelungen in der Bundesratsverordnung wird in der LGV durch Einfügen von Artikel 12 Absätze 2bis und 2ter dem Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) die Kompetenz erteilt, befristete Abweichungen von den Anforderungen an die Information über Lebensmittel vorzusehen. Aus rechtsetzerischer und staatspolitischer Sicht ist es nach Ansicht des Kantons Glarus bedenklich, eine derart umfassende Delegationsnorm in einer Bundesratsverordnung im Schnellverfahren zu verankern. Dazu muss eine ernsthafte Diskussion in einem ordentlichen Vernehmlassungsverfahren möglich sein und geführt werden. Für die aktuelle Situation mit befürchteten Engpässen in Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine wäre daher ein entsprechend aktualisierter Artikel 12 Absätze 1bis und 1ter r LGV – analog der Regelung für den roten Covid-19-Punkt – vorzuziehen. Es ist für uns nicht nachvollziehbar, weshalb nicht die im Falle von Covid-19-Pandemie bewährte Lösung in der LGV entsprechend angepasst und in die Vernehmlassung gegeben wurde.

Wenn das EDI durch diese Delegationsnorm in der LGV die grundsätzliche Kompetenz erhält, in solchen Situationen eine Departementsverordnung zu erlassen, werden damit auch wirtschaftlich bedingte Begehrlichkeiten geweckt. In diesem Sinne ist die Formulierung der Voraussetzung für eine Departementsverordnung («unvorhergesehene, durch äussere Faktoren bedingte Situation»), wie sie in der LGV verankert werden soll, nicht genügend klar und nicht genügend einschränkend formuliert. Ausschliesslich weltpolitisch ausserordentliche Situationen und Krisen dürfen als Grund für eine derart einschneidende Anpassung der Kennzeichnungsvorschriften von Lebensmitteln in Form einer Departementsverordnung zulässig sein. Zudem ist unklar, was «durch äussere Faktoren bedingt» heissen soll. Darunter fallen auch Missernten bei Schweizer Erbsen. Gibt es in Zukunft auch eine Verordnung des EDI über Abweichungen von den Anforderungen an die Information über Lebensmittel für Schweizer Erbsen wegen unerwarteten, durch witterungsbedingte Faktoren verursachte Missernten? Dies kann nicht das Ziel dieser Ordnungsänderung sein! Die Voraussetzungen für derart einschneidende vorübergehende Anpassungen der Kennzeichnungsvorschriften, die eine Täuschung der Konsumentinnen und Konsumenten nicht in jedem Fall ausschliessen, müssen deshalb eingeschränkt und enger gefasst werden.

Im Übrigen verweisen wir auf das beiliegende Antwortformular.

Genehmigen Sie, hochgeachteter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

**Für den Regierungsrat**



Benjamin Mühlemann  
Landammann



Hansjörg Dürst  
Ratsschreiber

Beilage:

- Antwortformular

E-Mail an (PDF- und Word-Version):

- [lmr@blv.admin.ch](mailto:lmr@blv.admin.ch)



## Vernehmlassung Ukraine Paket; Vernehmlassung bis 8. Juni 2022

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Kanton Glarus  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : GL  
Adresse, Ort : Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit Graubünden, Ringstrasse 10, 7001 Chur  
Kontaktperson : Matthias Beckmann  
Telefon : 081 257 26 71  
E-Mail : [matthias.beckmann@alt.gr.ch](mailto:matthias.beckmann@alt.gr.ch)  
Datum : 1. Juni 2022

### Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. **Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.**
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 08. Juni 2022 an folgende E-Mail-Adresse: [lmr@blv.admin.ch](mailto:lmr@blv.admin.ch)

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung "Ukraine Paket" .....</b>	<b>5</b>
<b>2</b>	<b>BR: Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung.....</b>	<b>6</b>
<b>3</b>	<b>EDI: Departementsverordnung über Abweichungen von den Anforderungen an die Information über Lebensmittel wegen der Situation in der Ukraine .....</b>	<b>7</b>

## 1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung "Ukraine Paket"

### Allgemeine Bemerkungen

Der Regierungsrat des Kantons Glarus begrüsst grundsätzlich die Absicht des Bundesrates, aufgrund der absehbaren Versorgungsgänge im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine Erleichterungen für eine schnelle Anpassung der Kennzeichnung von Lebensmitteln mit den Zutaten Sonnenblumenöl und Lecithin aus Sonnenblumenöl einzuführen.

Der im Zusammenhang mit Lieferengpässen auf Grund der Covid-19-Pandemie erstmals befristet eingeführte rote Punkt zur Kennzeichnung von kurzfristigen Rezepturanpassungen wurde durch die Einfügung von Artikel 12 Absätze 1bis und 1ter in der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV, 817.02) durch den Bundesrat 2020 beschlossen. In analoger Form sollen jetzt für Sonnenblumenöl und Lecithin aus Sonnenblumenöl mit Herkunft Ukraine befristet Erleichterungen bei der Deklaration dieser Zutaten gewährt werden.

Dazu wird – im Gegensatz zur Regelung bei Lieferengpässen in der Covid-19-Krise – ein grundsätzlich anderes Vorgehen gewählt. Anstelle von abschliessenden Regelungen in der Bundesratsverordnung wird in der LGV durch Einfügen von Artikel 12 Absätze 2bis und 2ter dem Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) die Kompetenz erteilt, befristete Abweichungen von den Anforderungen an die Information über Lebensmittel vorzusehen. Aus rechtsetzerischer und staatspolitischer Sicht ist es nach Ansicht des Kantons Glarus bedenklich, eine derart umfassende Delegationsnorm in einer Bundesratsverordnung im Schnellverfahren zu verankern. Dazu muss eine ernsthafte Diskussion in einem ordentlichen Vernehmlassungsverfahren möglich sein und geführt werden. Für die aktuelle Situation mit befürchteten Engpässen im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine wäre ein entsprechend aktualisierter Artikel 12 Absätze 1bis und 1ter r LGV – analog der Regelung für den roten Covid-19-Punkt – ausreichend. Es ist für uns nicht nachvollziehbar, weshalb nicht die im Falle von Covid-19-Pandemie bewährte Lösung in der LGV entsprechend angepasst und in die Vernehmlassung gegeben wurde.

Wenn das EDI durch diese Delegationsnorm in der LGV die grundsätzliche Kompetenz erhält, in solchen Situationen eine Departementsverordnung zu erlassen, werden damit auch wirtschaftlich bedingte Begehrlichkeiten geweckt. In diesem Sinne ist die Formulierung der Voraussetzung für eine Departementsverordnung («unvorhergesehene, durch äussere Faktoren bedingte Situation»), wie sie in der LGV verankert werden soll, nicht genügend klar und nicht genügend einschränkend formuliert. Ausschliesslich weltpolitisch ausserordentliche Situationen und Krisen dürfen als Grund für eine derart einschneidende Anpassung der Kennzeichnungsvorschriften von Lebensmitteln in Form einer Departementsverordnung zulässig sein. Zudem ist unklar, was «durch äussere Faktoren bedingt» heissen soll. Darunter fallen auch Missernten bei Schweizer Erbsen. Gibt es in Zukunft auch eine Verordnung des EDI über Abweichungen von den Anforderungen an die Information über Lebensmittel für Schweizer Erbsen wegen unerwarteten, durch witterungsbedingte Faktoren verursachte Missernten? Dies kann nicht das Ziel dieser Verordnungsänderung sein! Die Voraussetzungen für derart einschneidende vorübergehende Anpassungen der Kennzeichnungsvorschriften, die eine Täuschung der Konsumentinnen und Konsumenten nicht in jedem Fall ausschliessen, müssen deshalb eingeschränkt und enger gefasst werden.

## 2 BR: Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung

### Allgemeine Bemerkungen

Der Kanton Glarus nimmt zu Kenntnis und begrüsst ausdrücklich, dass die Kompetenz des EDI nur die Festlegung von Abweichungen an die Information über Lebensmittel betrifft und es keine Abweichungen in Bezug auf die Voraussetzungen vorsehen kann, die ein Lebensmittel erfüllen muss (z. B. Zusammensetzung oder Produktionsart), damit eine bestimmte Deklaration verwendet werden darf. Anforderungen, die beispielsweise für die Kennzeichnung «Bio» erfüllt werden müssen, sollen also nicht abgeschwächt werden können.

Trotzdem ist es nicht nachvollziehbar, weshalb die Struktur der Rechtssetzung gegenüber dem in der Covid-19-Krise bewährten Vorgehen angepasst wurde und der Bundesrat die Rechtsetzungskompetenz für Abweichungen von grundsätzlichen Anforderungen an die Kennzeichnung von Lebensmitteln an das EDI delegiert. Damit wird viel zu weit über das Ziel einer Erleichterung für die Lebensmittelproduzenten im Falle der Rohstoffknappheit im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine hinausgegangen. Eine grundsätzlich Anpassung der LGV analog Artikel 12 Absatz 1bis und Artikel 12 Absatz 1ter LGV ohne departementale Verordnung würde deshalb vom Kanton Glarus begrüsst.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 12 Abs. 2bis	Es ist unklar, was « <i>durch äussere Faktoren bedingt</i> » bedeutet, ausser dass es Selbstverschulden ausschliesst. Die Einschränkung in dieser Form kann gestrichen werden. Allerdings müssen die Voraussetzungen unbedingt überdacht und klarer festgelegt werden, unter denen das EDI die Kompetenz erhält, folgenreichere Verordnungen mit befristeten Erleichterungen bei der Deklaration von Lebensmitteln zu erlassen.	«durch äussere Faktoren bedingt» streichen,
Art. 12 Abs. 2bis	Die konkrete Angabe wäre hilfreich, worum es sich bei Artikel 31 Absatz 1 handelt.	Ausgenommen ist die Information über GVO-Erzeugnisse nach Artikel 31 Absatz 1.

**3 EDI: Departementsverordnung über Abweichungen von den Anforderungen an die Information über Lebensmittel wegen der Situation in der Ukraine**

**Allgemeine Bemerkungen**

vgl. auch allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung

Beim vorliegenden Entwurf greift die Beschränkung der geplanten Regelungen auf die beiden Zutaten mit belegbarer Herkunft «Ukraine» zu kurz. Ein weitgehender Ausfall der Lieferungen aus der Ukraine wird grundsätzlich auf dem Weltmarkt zu einer Verknappung dieser beiden Zutaten führen. Somit ist es aus Sicht des Kantons Glarus folgerichtig, die geplante Regelung unabhängig von der Herkunft der beiden Zutaten einzuführen.

Der Kanton Glarus begrüsst die Einschränkung auf Produkte, bei denen die Zutat Sonnenblumenöl weder hervorgehoben noch ausgelobt wird. Er nimmt zu Kenntnis, dass gemäss Erläuterungen zur Revision der LGV auch nährwertbezogene Angaben als gesundheitsrelevant zu beurteilen sind und somit auch Hervorhebungen eines im Zusammenhang mit Sonnenblumenöl relevanten Inhaltsstoffs (z. B. Vitamin E) eine Verwendung eines roten Punktes zum Vornherein ausschliessen, ohne dass dies in Artikel 1 Absatz 2 nochmals ausdrücklich aufgeführt wird.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 1 Abs. 1	Die vorgeschlagene Regelung greift zu kurz. Durch den Ausfall der Lieferungen von Sonnenblumenöl und Lecithin aus Sonnenblumenöl mit Herkunft Ukraine wird es auf dem gesamten Weltmarkt zu einer Verknappung der beiden Zutaten kommen. Mit der Einschränkung auf die Herkunft Ukraine wird das beabsichtigte Ziel der Verhinderung der Produktknappheit verfehlt.	Die Einschränkung «mit Herkunft Ukraine» ersatzlos streichen.
Art. 1 Abs. 1	Der notwendige Nachweis des Zusammenhangs der Nichtverfügbarkeit mit der Situation in der Ukraine ist vorliegend ein schlecht zu begründender Füller.	Die Anforderung «belegbar» streichen.
Art. 1 Abs. 2	Der Begriff «Kennzeichnung» umfasst unbestrittenermassen auch das Verzeichnis der Zutaten (vgl. u. a. Art. 2 Abs. 1 Ziff. 16 LGV). Für die Ausnahmen ist nicht die Kennzeichnung, sondern ausschliesslich die Hervorhebung relevant.	Die Einschränkung «in der Kennzeichnung» streichen.

	Inwiefern ein Abkleben von Hervorhebungen der Zutat Sonnenblumenöl, wie in den Erläuterungen zur Verordnungsänderung vorgeschlagen, eine realistische Vorgehensweise ist, muss dahingestellt bleiben.	
Art. 2 Abs. 1	<p>Die Abweichungen nach Buchstaben a und b bedingen eine Anpassung des Verzeichnisses der Zutaten im Rahmen der Kennzeichnung der Produkte, die in der Originalrezeptur die Zutat Sonnenblumenöl (Bst. a) bzw. den Zusatzstoff Lecithin aus Sonnenblumenöl (Bst. b) enthalten. In diesen Fällen erhält der Verantwortliche mehr Flexibilität in der Produktion und die roten Kleber sind obsolet.</p> <p>In Buchstaben c und d werden Möglichkeiten aufgeführt, mittels eines roten Punktes auf die vorübergehend nicht konforme Kennzeichnung eines Produktes hinzuweisen.</p> <p>Es wäre hilfreich, wenn die grundsätzlich unterschiedlichen Möglichkeiten der Kennzeichnung bzw. Kennzeichnungskorrektur bereits aus der Struktur der Verordnung hervorgehen würde. Dies würde die Lesbarkeit (und die Verständlichkeit!) erhöhen und unnötige Diskussionen ersparen.</p>	Struktur des Artikels 2 anpassen.
Art. 2 Abs. 1 Bst. a	Die vorgeschlagene Formulierung ist unglücklich gewählt, sehr schwerfällig und auch für Experten kaum verständlich.	In Abweichung von Anhang 5 Teil A Ziffern 8 und 9 der Verordnung des EDI vom 16. Dezember 2016 betreffend die Information über Lebensmittel (LIV) dürfen für <i>die Klassen raffinierte Öle pflanzlicher Herkunft sowie Fette pflanzlicher Herkunft</i> mehrere Angaben gemacht werden, sofern mindestens eines dieser Öle oder Fette im Enderzeugnis verwendet worden ist.
Art. 3	<p>Die Geltungsdauer dieser Verordnung ist mit fast 18 Monaten zu lange angesetzt. Es ist zwar tatsächlich davon auszugehen, dass auch die Ernte 2022 in der Ukraine ausfallen wird, eine Überprüfung der Voraussetzungen einer solchen «Übergangsverordnung» durch das EDI (und allfällige Verlängerung) muss dennoch früher erfolgen.</p> <p>Trotz der langen Geltungsdauer dieser Verordnung würden der Kanton Glarus es begrüßen, wenn auch nach diesem Datum die bereits</p>	<p>Absatz 1: Diese Verordnung tritt am 15. Juli 2022 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2022.</p> <p>Absatz 2: Nach dieser Verordnung gekennzeichnete Lebensmittel dürfen nach Ablauf der Geltungsdauer dieser</p>

	nach dieser Verordnung produzierten und mit einem Kleber ausgezeichneten Produkte noch abverkauft werden könnten. Andernfalls werden die Vollzugsbehörden wohl mit unsinnigen Anträgen zum Abverkauf nicht (mehr) konform gekennzeichneter Lebensmittel konfrontiert.	Verordnung noch bis zur Erschöpfung der Bestände an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.
--	---	--



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV**  
Lebensmittel und Ernährung

## Vernehmlassung Ukraine Paket; Vernehmlassung bis 8. Juni 2022

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Kanton Graubünden  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : GR  
Adresse, Ort : Departement für Volkswirtschaft und Soziales, Ringstrasse 10, 7001 Chur  
Kontaktperson : Matthias Beckmann  
Telefon : +41 81 257 2671  
E-Mail : Matthias.Beckmann@alt.gr.ch  
Datum : 1.6.2022

### Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
  2. **Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.**
  3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 08. Juni 2022 an folgende E-Mail-Adresse: [lmr@blv.ad-  
min.ch](mailto:lmr@blv.admin.ch)
- 

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 37 02  
[lmr@blv.admin.ch](mailto:lmr@blv.admin.ch)

## Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung "Ukraine Paket" .....	3
2	BR: Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung .....	4
3	EDI: Departementsverordnung über Abweichungen von den Anforderungen an die Information über Lebensmittel wegen der Situation in der Ukraine .....	5

**1      Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung "Ukraine Paket"**

Allgemeine Bemerkungen

Wir verweisen auf die Stellungnahme des Verbands der Kantonschemiker (VKCS) und haben dieser nichts beizufügen.

**2 BR: Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung**

**Allgemeine Bemerkungen**

<b>Artikel</b>	<b>Kommentar / Bemerkungen</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>

**3 EDI: Departementsverordnung über Abweichungen von den Anforderungen an die Information über Lebensmittel wegen der Situation in der Ukraine**

**Allgemeine Bemerkungen**

<b>Artikel</b>	<b>Kommentar / Bemerkungen</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>



## Consultation relative au projet Ukraine; révision des ordonnances Consultation jusqu'au 8 juin 2022

### Prise de position de

Nom / entreprise / organisation / service : République et Canton du Jura  
Sigle entreprise / organisation / service : RCJU  
Adresse, lieu : 2800 Delémont  
Interlocuteur : Service de la Consommation et des affaires vétérinaires : Dr Linda Bapst  
N° de téléphone : + 41 (0)32 420 52 80  
E-mail : [secr.lab@jura.ch](mailto:secr.lab@jura.ch)  
Date : 8. Juin 2022

### Remarques importantes :

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage du formulaire.
2. **Merci d'utiliser une ligne par article.**
3. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au 8 juin 2022 à l'adresse suivante : [lmr@blv.admin.ch](mailto:lmr@blv.admin.ch)

## Table des matières

1	Remarques générales sur la consultation relative au projet Ukraine.....	3
2	CF : Ordonnance sur les denrées alimentaires et les objets usuels .....	5
3	DFI : Ordonnance du DFI fixant des dérogations aux prescriptions d'information sur les denrées alimentaires en raison de la situation en Ukraine .....	6

## 1 Remarques générales sur la consultation relative au projet Ukraine

### Remarques générales

Le Gouvernement jurassien salue l'intention du Conseil fédéral d'introduire des allègements pour une adaptation rapide de l'étiquetage des denrées alimentaires contenant de l'huile de tournesol et de la lécithine de tournesol en raison des difficultés d'approvisionnement prévisibles liées à la guerre en Ukraine.

Le point rouge, introduit pour la première fois de manière temporaire dans le cadre des difficultés d'approvisionnement dues à la pandémie de Covid-19, a été décidé par le Conseil fédéral en 2020 par l'introduction de l'art. 12 al. 1bis et 1ter dans l'ordonnance sur les denrées alimentaires et les objets usuels (ODAIIOUs, 817.02) pour l'étiquetage des adaptations de recettes à court terme. Sous une forme analogue, des allègements temporaires doivent maintenant être accordés pour la déclaration de l'huile de tournesol et de la lécithine issue de l'huile de tournesol en provenance d'Ukraine.

Contrairement à la réglementation en cas de pénurie d'approvisionnement lors de la crise COVID-19, la procédure choisie est fondamentalement différente. Au lieu d'une réglementation exhaustive dans l'ordonnance du Conseil fédéral, l'art. 12 al. 2bis et 2ter de l'ODAIIOUs donne au DFI la compétence de prévoir des dérogations temporaires aux exigences en matière d'information sur les denrées alimentaires. D'un point de vue législatif et politique, le Gouvernement jurassien estime qu'il est douteux d'ancrer une norme de délégation aussi étendue dans une ordonnance du Conseil fédéral par une procédure accélérée. Pour cela, une discussion sérieuse doit être possible et menée dans le cadre d'une procédure de consultation ordinaire. Cette adaptation fondamentale, qui est indépendante de la situation d'approvisionnement en produits de tournesol en provenance d'Ukraine, aurait dû être introduite dans le cadre ordinaire de la révision "Stretto 4", à venir. L'actualisation de l'art. 12, al. 1bis et 1ter de l'ODAIIOUs - à l'instar de la réglementation pour le point rouge Covid-19 - aurait suffi pour faire face aux goulots d'étranglement redoutés en rapport avec la guerre en Ukraine. Il n'est absolument pas clair et cela rappelle un précédent forcing pourquoi la solution éprouvée dans le cas du COVID-19 n'a pas été adaptée en conséquence dans l'ODAIIOUs et mise en consultation.

Si cette norme de délégation dans l'ODAIIOUs donne au DFI la compétence de principe d'édicter une ordonnance départementale dans de telles situations, elle suscitera également des convoitises pour des raisons économiques. En ce sens, la formulation de la condition préalable à une ordonnance départementale ("situation imprévue résultant de facteurs extérieurs"), telle qu'elle doit être ancrée dans l'ODAIIOUs, n'est pas suffisamment claire ni formulée de manière suffisamment restrictive. Seules des situations et des crises exceptionnelles liées à la politique mondiale peuvent justifier une adaptation aussi radicale des prescriptions d'étiquetage des denrées alimentaires sous la forme d'une ordonnance départementale. En outre, la signification de l'expression "en raison de facteurs extérieurs" n'est pas claire. Cela inclut également les mauvaises récoltes de pois suisses. Y aura-t-il aussi à l'avenir une ordonnance du DFI sur les dérogations aux exigences en matière d'information sur les denrées alimentaires pour les pois suisses en raison de mauvaises récoltes inattendues dues à des facteurs météorologiques ? Cela ne peut pas être le but de cette modification d'ordonnance ! Les conditions pour des adaptations temporaires aussi radicales des prescriptions d'étiquetage, qui n'excluent pas dans tous les cas une tromperie des consommateurs, doivent donc être restreintes et définies de manière plus étroite.



## 2 CF : ordonnance sur les denrées alimentaires et les objets usuels

### Remarques générales

Le Gouvernement jurassien prend note et salue expressément le fait que la compétence du DFI ne concerne que la fixation de dérogations à l'information sur les denrées alimentaires et qu'il ne peut pas prévoir de dérogations concernant les conditions qu'une denrée alimentaire doit remplir (p. ex. composition ou mode de production) pour qu'une déclaration donnée puisse être utilisée. Les exigences qui doivent être remplies pour l'étiquetage "bio", par exemple, ne doivent donc pas pouvoir être atténuées.

Malgré cela, on ne comprend pas pourquoi la structure de la législation a été adaptée par rapport à la procédure qui a fait ses preuves lors de la crise COVID et pourquoi le Conseil fédéral délègue au DFI la compétence de légiférer sur les dérogations aux exigences fondamentales en matière d'étiquetage des denrées alimentaires. Cela va bien trop loin par rapport à l'objectif de faciliter la tâche des producteurs de denrées alimentaires en cas de pénurie de matières premières liée à la situation en Ukraine. Le Gouvernement jurassien saluerait donc une adaptation de l'ODAIUOs par analogie à l'art. 12, al. 1bis et art. 12, al. 1er ODAIUOs sans ordonnance départementale.

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
Art. 12 al. 2bis	La signification de "due à des facteurs extérieurs" n'est pas claire, sauf qu'elle exclut la faute personnelle. La restriction sous cette forme peut être supprimée. Cependant, il est indispensable de repenser et de clarifier les conditions dans lesquelles le DFI a la compétence d'édicter des ordonnances lourdes de conséquences et prévoyant des allègements temporaires en matière de déclaration des denrées alimentaires.	Supprimer « due à des facteurs extérieurs »
Art. 12 al. 2bis	Il serait utile de préciser concrètement pourquoi une restriction l'art. 31, al. 1. est mentionnée.	Exception faite de l'information sur les produits OGM visée à l'article 31, alinéa 1.

### 3 DFI : Ordonnance du DFI fixant des dérogations aux prescriptions d'information sur les denrées alimentaires en raison de la situation en Ukraine

#### Remarques générales

Dans le projet actuel, la limitation des réglementations prévues pour les deux ingrédients portant sur un pays d'origine "Ukraine" est trop limitée. Une interruption importante des livraisons en provenance d'Ukraine entraînera de facto une pénurie de ces deux ingrédients sur le marché mondial. Le Gouvernement jurassien estime donc qu'il est logique d'introduire la réglementation prévue indépendamment de l'origine des deux ingrédients.

Le Gouvernement jurassien salue la limitation aux produits pour lesquels l'ingrédient huile de tournesol n'est ni mis en avant ni loué. Elle prend note du fait que, selon les explications relatives à la révision de l'ODAIUOs, les allégations nutritionnelles doivent également être considérées comme importantes pour la santé et que, par conséquent, la mise en évidence d'un ingrédient important en rapport avec l'huile de tournesol (p. ex. la vitamine E) exclut d'emblée l'utilisation d'un point rouge, sans que cela soit à nouveau expressément mentionné à l'art. 1, al. 2.

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
Art. 1 al. 1	La réglementation proposée ne va pas assez loin. L'arrêt des livraisons d'huile de tournesol et de lécithine provenant d'Ukraine entraînera une pénurie de ces deux ingrédients sur l'ensemble du marché mondial. La limitation à l'origine ukrainienne ne permet pas d'atteindre l'objectif visé, à savoir se prémunir de la pénurie de produits.	Supprimer la limitation « en provenance d'Ukraine ».
Art. 1 al. 1	La démonstration nécessaire d'un lien entre l'indisponibilité avec la situation en Ukraine est un ajout mal justifié.	Supprimer l'exigence « démontrée ».
Art. 1 al. 2	Contrairement à la version allemande, la version française utilise le mot « ingrédient » et non « étiquetage ».  La question de savoir dans quelle mesure un masquage des mises en évidence de l'ingrédient huile de tournesol par des autocollants ou autres moyens est une procédure réaliste, tel que proposé dans rapport explicatif lié à la modification de l'ordonnance, doit être laissée en suspens.	Pas de modification nécessaire contrairement à la version allemande
Art. 2 al. 1		Revoir la structure de l'article 2.

	<p>Les dérogations selon la lettre a et la lettre b impliquent une adaptation de la liste des ingrédients dans le cadre de l'étiquetage des produits qui contiennent dans la recette originale l'ingrédient huile de tournesol (lettre a) ou l'additif lécithine issue de l'huile de tournesol (lettre b). Dans ces cas, le responsable obtient plus de flexibilité dans la production et les autocollants rouges sont obsolètes.</p> <p>Les lettres c et d énumèrent les possibilités d'attirer l'attention sur la non-conformité temporaire d'un produit au moyen d'un point rouge.</p> <p>Il serait utile que les différentes possibilités d'étiquetage et de correction de l'étiquetage ressortent déjà de la structure du règlement. Cela améliorerait la lisibilité (et la compréhension !) et éviterait des discussions inutiles.</p>	
Art. 2 al. 1 let. a	La formulation proposée est mal choisie, très lourde et difficilement compréhensible, même pour les experts.	En dérogation à l'annexe 5, partie A, ch. 8 et 9, de l'ordonnance du DFI du 16 décembre 2016 concernant l'information sur les denrées alimentaires (OIDAI), <i>plusieurs énumérations peuvent figurer pour les catégories des huiles raffinées d'origine végétale et des graisses raffinées d'origine végétale</i> , à condition qu'au moins une de ces huiles ou graisses ait été utilisée dans le produit final.
Art. 3	<p>La durée de validité de ce règlement est fixée à presque 18 mois, ce qui est trop long. Même si l'on peut effectivement s'attendre à ce que la récolte 2022 en Ukraine soit également annulée, un réexamen des conditions d'une telle "ordonnance transitoire" par le DFI (et une éventuelle prolongation) doit néanmoins avoir lieu plus tôt.</p> <p>Malgré la longue durée de validité de cette ordonnance, il serait souhaitable que les produits déjà fabriqués selon cette ordonnance et munis d'un autocollant puissent encore être vendus après cette date. Dans le cas contraire, les autorités d'exécution seront probablement confrontées à des demandes absurdes de vente de denrées alimentaires qui ne sont pas (ou plus) étiquetées de manière conforme.</p>	<p>Art. 3, al. 1 La présente ordonnance entre en vigueur le 15 juillet 2022 et est applicable jusqu'au 31 décembre 2022.</p> <p><i>Art. 3, al. 2 Les denrées alimentaires étiquetées conformément à la présente ordonnance peuvent encore être remises aux consommateurs après l'expiration de la durée de validité de la présente ordonnance jusqu'à épuisement des stocks.</i></p>





## Vernehmlassung Ukraine Paket; Vernehmlassung bis 8. Juni 2022

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Kanton Luzern  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : KT LU  
Adresse, Ort : Bahnhofstrasse 15  
Kontaktperson : Dr. Silvio Arpagaus  
Telefon : 041 248 84 03  
E-Mail : [silvio.arpagaus@lu.ch](mailto:silvio.arpagaus@lu.ch)  
Datum : 1. Juni 2022

### Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
  2. **Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.**
  3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 08. Juni 2022 an folgende E-Mail-Adresse: [lmr@blv.ad-  
min.ch](mailto:lmr@blv.admin.ch)
-

## **1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung "Ukraine Paket"**

### Allgemeine Bemerkungen

Der Kanton Luzern begrüsst grundsätzlich die Absicht des Bundesrates, aufgrund der absehbaren Versorgungsengpässe im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine Erleichterungen für eine schnelle Anpassung der Kennzeichnung von Lebensmitteln mit den Zutaten Sonnenblumenöl und Lecithin aus Sonnenblumenöl einzuführen.

Es ist festzuhalten, dass die Rechte der Konsumentinnen und Konsumenten damit für einen befristeten Zeitraum vermindert werden und beispielsweise der Täuschungsschutz nicht vollumfänglich gewährleistet ist. Daher soll auch in derartigen Situationen sichergestellt werden, dass der Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten weitestgehend gewährleistet bleibt und dass derartige Ausnahmesituation restriktiv gehandhabt werden.

Der im Zusammenhang mit Lieferengpässen auf Grund der Covid-19-Pandemie erstmals befristet eingeführte rote Punkt zur Kennzeichnungen von kurzfristigen Rezepturanpassungen wurde durch die Einfügung von Art. 12 Abs. 1bis und 1ter in der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV, 817.02) durch den Bundesrat 2020 beschlossen. In analoger Form sollen jetzt für Sonnenblumenöl und Lecithin aus Sonnenblumenöl mit Herkunft Ukraine befristet Erleichterungen bei der Deklaration dieser Zutaten gewährt werden.

Dazu wird – im Gegensatz zur Regelung bei Lieferengpässen in der COVID-19-Krise – ein grundsätzlich anderes Vorgehen gewählt. Anstelle von abschliessenden Regelungen in der Bundesratsverordnung wird in der LGV durch Einfügen von Art. 12 Abs. 2bis und 2ter dem EDI die weitreichende Kompetenz erteilt, befristete Abweichungen von den Anforderungen vorzusehen. Aus Perspektive der Rechtssetzung und Staatspolitik ist es unseres Erachtens bedenklich, eine derart umfassende Delegationsnorm in einer Bundesratsverordnung im Schnellverfahren zu verankern. Dazu muss eine ernsthafte Diskussion in einem ordentlichen Vernehmlassungsverfahren möglich sein und geführt werden. Diese grundsätzliche Anpassung, die unabhängig von der Versorgungslage mit Sonnenblumenerzeugnissen aus der Ukraine ist, hätte im ordentlichen Rahmen der bevorstehenden Revision «Stretto 4» eingeführt werden müssen. Den aktuellen Umständen angepasste Art. 12 Abs. 1bis und 1ter in der LGV – analog der Regelung für den roten Covid-19-Punkt – hätten für die befürchteten Engpässe im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine genügt. Letztlich ist nicht nachvollziehbar, weshalb nicht die im Falle von COVID-19 bewährte Lösung in der LGV entsprechend angepasst und in die Vernehmlassung gegeben wurde.

Wenn das EDI durch diese Delegationsnorm in der LGV die grundsätzliche Kompetenz erhält, in solchen Situationen eine Departementsverordnung zu erlassen, werden damit auch wirtschaftlich bedingte Begehrlichkeiten geweckt. In diesem Sinne ist die Formulierung der Voraussetzung für eine Departementsverordnung («unvorhergesehene, durch äussere Faktoren bedingte Situation»), wie sie in der LGV verankert

werden soll, nicht genügend klar und nicht genügend einschränkend formuliert. Zudem ist unklar, was «durch äussere Faktoren bedingt» bedeutet. Darunter fallen vielerlei Ereignisse (z.B. schlechte Ernte), welche künftig für die Begründung von Abweichungen und letztlich für eine Aufweichung der Rechte der Konsumenten herangezogen werden können. Die Voraussetzungen für derart einschneidende Anpassungen der Kennzeichnungsvorschriften müssen deshalb konkretisiert, eingeschränkt und enger gefasst werden.

## 2 BR: Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung

### Allgemeine Bemerkungen

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Struktur der Rechtssetzung gegenüber dem in der COVID-Krise bewährten Vorgehen angepasst wurde und der Bundesrat die Rechtsetzungskompetenz für Abweichungen von grundsätzlichen Anforderungen an die Kennzeichnung von Lebensmitteln an das EDI delegiert. Eine grundsätzliche Anpassung der LGV analog Art. 12 Abs. 1bis und Art. 12 Abs. 1ter LGV ohne departementale Verordnung würde deshalb klar bevorzugt.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 12 Abs. 2bis	<p>Es ist unklar, was «<i>durch äussere Faktoren bedingt</i>» bedeutet, ausser dass es Selbstverschulden ausschliesst. Die Einschränkung in dieser Form kann gestrichen werden.</p> <p>Allerdings müssen die Voraussetzungen klarer festgelegt werden, unter denen das EDI die Kompetenz erhält, folgenschwere Verordnungen, welche mit befristeten Verminderung der Konsumentenrechte einhergehen, zu erlassen.</p>	«durch äussere Faktoren bedingt» streichen,

### **3 EDI: Departementsverordnung über Abweichungen von den Anforderungen an die Information über Lebensmittel wegen der Situation in der Ukraine**

#### **Allgemeine Bemerkungen**

<b>Artikel</b>	<b>Kommentar / Bemerkungen</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>
Art. 1 Abs. 1	Der Zusammenhang der Nichtverfügbarkeit mit der Situation in der Ukraine ist offensichtlich.	Die Anforderung «belegbar» streichen.
Art. 1 Abs. 2	Der Begriff «Kennzeichnung» umfasst auch das Verzeichnis der Zutaten (vgl. u.a. Art. 2 Abs. 1 Ziff. 16 LGV). Zudem muss der Täuschungsschutz auch bei anderen Anpreisungsarten (z.B. Angaben im Onlinehandel oder in der Werbung) sichergestellt werden.	Die Einschränkung «in der Kennzeichnung» streichen.
Art. 2 Abs. 1	Eine verbesserte Struktur würde die Verständlichkeit und damit die Rechtssicherheit erhöhen. Diese könnte sich an Folgendem orientieren: lit. a und lit. b bedingen eine Anpassung des Verzeichnisses der Zutaten. In diesen Fällen ist der rote Kleber obsolet. In lit. c und lit. d werden Möglichkeiten aufgeführt, mittels eines roten Punktes auf die vorübergehend nicht konforme Kennzeichnung eines Produktes hinzuweisen.	Struktur des Artikels 2 anpassen.
Art. 2 Abs.1 Bst. d	Die Angabe «Korrekte Deklaration der Zutaten unter: ...» ist für Konsumentinnen und Konsumenten nicht nachvollziehbar und unklar. Der Grund für diese Angabe ist auszuweisen.	«Zusammensetzung weicht vom Zutatenverzeichnis ab. Korrekte Deklaration unter: ...»
Art. 3	Die Geltungsdauer dieser Verordnung ist mit fast 18 Monaten zu lange angesetzt. Obschon davon auszugehen ist, dass auch die Ernte 2022 in der Ukraine weitgehend ausfallen wird, muss dennoch eine	Art. 3 Abs. 1 Diese Verordnung tritt am 15. Juli 2022 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2022.

	<p>Überprüfung der Voraussetzungen einer solchen «Übergangsrechtssetzung» durch das EDI (und allfällige Verlängerung) zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass es in derartigen Fällen zu länger währenden Abverkäufen der bestehenden Warenbestände kommt, was die Dauer dieser Produkte am Markt zudem verlängert. Grundsätzlich würden wir es begrüßen, wenn bereits nach dieser Verordnung produzierte und mit einem Kleber ausgezeichnete Produkte noch abverkauft werden könnten und die Rahmenbedingungen dazu festgelegt würden. Andernfalls ist davon auszugehen, dass die Vollzugsbehörden mit einer Vielzahl von Anträgen konfrontiert werden.</p>	<p>Art. 3 Abs. 2 Nach dieser Verordnung gekennzeichnete Lebensmittel dürfen nach Ablauf der Geltungsdauer dieser Verordnung noch bis zur Erschöpfung der Bestände an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.</p>
--	---	---



## LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET  
CANTON DE NEUCHÂTEL

Par courriel :  
[lmr@blv.admin.ch](mailto:lmr@blv.admin.ch)  
Office fédéral de l'intérieur  
3003 Berne

**Ukraine : Adaptations du droit sur les denrées alimentaires – assouplissement des règles d'étiquetage en raison de difficultés d'approvisionnement**  
**Réponse à la consultation**

Monsieur le Conseiller fédéral,  
Mesdames, Messieurs,

Le Conseil d'État neuchâtelois salue et soutient l'intention du Conseil fédéral d'introduire, en raison des difficultés d'approvisionnement prévisibles liées à la guerre en Ukraine, des allègements pour une adaptation rapide de l'étiquetage des denrées alimentaires contenant les ingrédients huile de tournesol et lécithine extraite de l'huile de tournesol.

Il est cependant important que ces dérogations restent des exceptions et que le consommateur puisse bénéficier d'une indication claire et précise pour le choix de ses aliments.

En vous remerciant de nous avoir consulté, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, Mesdames, Messieurs, à l'assurance de notre haute considération.

Neuchâtel, le 8 juin 2022

Au nom du Conseil d'État :

*Le président,*  
L. KURTH

*La chancelière,*  
S. DESPLAND





## Consultation relative au projet Ukraine; révision des ordonnances Consultation jusqu'au 8 juin 2022

### Prise de position de

Nom / entreprise / organisation / service : République et Canton de Neuchâtel  
Sigle entreprise / organisation / service : Département du développement territorial et de l'environnement  
Adresse, lieu : Rue de la Collégiale 12  
Interlocuteur :  
N° de téléphone : 032 889 67 00  
E-mail : [secretariat.ddte@ne.ch](mailto:secretariat.ddte@ne.ch)  
Date : 8 juin 2022

### Remarques importantes :

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage du formulaire.
2. **Merci d'utiliser une ligne par article.**
3. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au 8 juin 2022 à l'adresse suivante : [lmr@blv.admin.ch](mailto:lmr@blv.admin.ch)

## Table des matières

1	Remarques générales sur la consultation relative au projet Ukraine.....	3
2	CF : Ordonnance sur les denrées alimentaires et les objets usuels .....	4
3	DFI : Ordonnance du DFI fixant des dérogations aux prescriptions d'information sur les denrées alimentaires en raison de la situation en Ukraine .....	5

## 1 Remarques générales sur la consultation relative au projet Ukraine

### Remarques générales

Le Conseil d'État neuchâtelois salue et soutient l'intention du Conseil fédéral d'introduire, en raison des difficultés d'approvisionnement prévisibles liées à la guerre en Ukraine, des allègements pour une adaptation rapide de l'étiquetage des denrées alimentaires contenant les ingrédients huile de tournesol et lécithine extraite de l'huile de tournesol.

Dans le contexte des difficultés d'approvisionnement dues à la pandémie de Covid-19, Le point rouge a été introduit pour la première fois de manière temporaire pour signaler les éventuelles adaptations de recettes pour des périodes à court terme. Sous une forme analogue, des allègements temporaires doivent maintenant être accordés pour la déclaration de l'huile de tournesol et de la lécithine issue de l'huile de tournesol en provenance d'Ukraine.

Il est cependant important que ces dérogations restent des exceptions et que le consommateur puisse bénéficier d'une indication claire et précise pour le choix de ses aliments.

Ue l'information

## 2 CF : ordonnance sur les denrées alimentaires et les objets usuels

### Remarques générales

Le fait que la compétence du DFI ne concerne que la fixation de dérogations à l'information sur les denrées alimentaires et que cela ne peut pas toucher les conditions qu'une denrée alimentaire doit remplir (p. ex. composition ou mode de production) pour qu'une déclaration donnée puisse être utilisée est satisfaisante.

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
Art. 12 Al. 2bis	La signification de " due à des facteurs extérieurs" n'est pas claire, si ce n'est qu'elle exclut les cas de responsabilité personnelle.	Voir la pertinence de maintenir " due à des facteurs extérieurs ".

### 3 DFI : Ordonnance du DFI fixant des dérogations aux prescriptions d'information sur les denrées alimentaires en raison de la situation en Ukraine

#### Remarques générales

Dans le présent projet, la limitation des réglementations prévues aux deux ingrédients dont l'origine "Ukraine" peut être prouvée peut-être trop restrictive. Une interruption importante des livraisons en provenance d'Ukraine entraînera en principe une pénurie de ces deux ingrédients sur le marché mondial et l'approvisionnement d'autres origines pourrait également devenir problématique. Afin de prévenir ce cas de figure, il serait judicieux d'introduire la réglementation prévue indépendamment de l'origine des deux ingrédients.

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
Art. 1 Al. 2	La procédure de masquage des mises en évidence de l'ingrédient, tel que proposé dans les explications relatives à la modification de l'ordonnance, est-elle réaliste ?	
Art. 2 Al. 1 let. a	Le texte proposé n'est pas clair et est difficilement compréhensible, seul la lecture du rapport explicatif permet de mieux comprendre ce point.	En dérogation à l'annexe 5, partie A, chiffres 8 et 9, de l'ordonnance du DFI du 16 décembre 2016 concernant l'information sur les denrées alimentaires (OIDAL), plusieurs indications peuvent être données pour les classes des huiles raffinées d'origine végétale et des graisses d'origine végétale, à condition qu'au moins une de ces huiles ou graisses ait été utilisée dans le produit final.
Art. 3	<p>La durée de validité proposée pour ce règlement est relativement longue. Il faut réévaluer la pertinence d'une telle "ordonnance transitoire" et de son éventuelle prolongation par le DFI plus tôt.</p> <p>Il faut également prévoir que les produits déjà fabriqués selon cette ordonnance et munis d'un autocollant puissent encore être remis aux consommateurs après cette date. Afin de prévenir ce cas de figure et des problèmes que cela engendrerait pour les autorités d'exécution.</p>	<p>Art. 3, al. 1 Le présent règlement entre en vigueur le 15 juillet 2022 et est applicable jusqu'au 1 juillet 2023.</p> <p>Art. 3, al. 2 Les denrées alimentaires étiquetées conformément à la présente ordonnance peuvent encore être remises aux consommateurs après l'expiration de la durée de validité de la présente ordonnance jusqu'à épuisement des stocks.</p>



## Vernehmlassung Ukraine Paket; Vernehmlassung bis 8. Juni 2022

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Gesundheits- und Sozialdirektion Nidwalden  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : GSD NW  
Adresse, Ort : Engelbergstrasse 34, Postfach 1243, 6371 Stans  
Kontaktperson : Andreas Scheuber  
Telefon : 041 618 76 01  
E-Mail : andreas.scheuber@nw.ch  
Datum : 7. Juni 2022

### Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
  2. **Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.**
  3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 08. Juni 2022 an folgende E-Mail-Adresse: [lmr@blv.ad-  
min.ch](mailto:lmr@blv.admin.ch)
-

## 1 Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung "Ukraine Paket" .....	3
2	BR: Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung .....	5
3	EDI: Departementsverordnung über Abweichungen von den Anforderungen an die Information über Lebensmittel wegen der Situation in der Ukraine .....	6

## 1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung "Ukraine Paket"

### Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüßen grundsätzlich die Absicht des Bundesrates, aufgrund der absehbaren Versorgungsengpässe im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine Erleichterungen für eine schnelle Anpassung der Kennzeichnung von Lebensmitteln mit den Zutaten Sonnenblumenöl und Lecithin aus Sonnenblumenöl einzuführen.

Der im Zusammenhang mit Lieferengpässen auf Grund der Covid-19-Pandemie erstmals befristet eingeführte rote Punkt zur Kennzeichnung von kurzfristigen Rezepturanpassungen wurde durch die Einfügung von Art. 12 Abs. 1bis und 1ter in der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV, 817.02) durch den Bundesrat 2020 beschlossen. In analoger Form sollen jetzt für Sonnenblumenöl und Lecithin aus Sonnenblumenöl mit Herkunft Ukraine befristet Erleichterungen bei der Deklaration dieser Zutaten gewährt werden.

Dazu wird – im Gegensatz zur Regelung bei Lieferengpässen in der COVID-19-Krise – ein grundsätzlich anderes Vorgehen gewählt. Anstelle von abschliessenden Regelungen in der Bundesratsverordnung wird in der LGV durch Einfügen von Art. 12 Abs. 2bis und 2ter dem EDI die Kompetenz erteilt, befristete Abweichungen von den Anforderungen an die Information über Lebensmittel vorzusehen. Aus rechtsetzerischer und staatspolitischer Sicht ist es bedenklich, eine derart umfassende Delegationsnorm in einer Bundesratsverordnung im Schnellverfahren zu verankern. Dazu muss eine ernsthafte Diskussion in einem ordentlichen Vernehmlassungsverfahren möglich sein und geführt werden. Diese grundsätzliche Anpassung, die unabhängig von der Versorgungslage mit Sonnenblumenerzeugnissen aus der Ukraine ist, hätte im ordentlichen Rahmen der bevorstehenden Revision „Stretto 4“ eingeführt werden müssen. Aktualisierte Art. 12 Abs. 1bis und 1ter in der LGV – analog der Regelung für den roten Covid-19-Punkt – hätten für die befürchteten Engpässe im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine genügt. Es ist völlig unklar und erinnert an eine Zwängerei, weshalb nicht die im Falle von COVID-19 bewährte Lösung in der LGV entsprechend angepasst und in die Vernehmlassung gegeben wurde.

Wenn das EDI durch diese Delegationsnorm in der LGV die grundsätzliche Kompetenz erhält, in solchen Situationen eine Departementsverordnung zu erlassen, werden damit auch wirtschaftlich bedingte Begehrlichkeiten geweckt. In diesem Sinne ist die Formulierung der Voraussetzung für eine Departementsverordnung ("unvorhergesehene, durch äussere Faktoren bedingte Situation"), wie sie in der LGV verankert werden soll, nicht genügend klar und nicht genügend einschränkend formuliert. Ausschliesslich weltpolitisch ausserordentliche Situationen und Krisen dürfen als Grund für eine derart einschneidende Anpassung der Kennzeichnungsvorschriften von Lebensmitteln in Form einer Departementsverordnung zulässig sein. Zudem ist unklar, was "durch äussere Faktoren bedingt" heissen soll. Darunter fallen auch Missernten bei Schweizer Erbsen. Gibt es in Zukunft auch eine Verordnung des EDI über Abweichungen von den Anforderungen an die Information über Lebensmittel für Schweizer Erbsen wegen unerwarteten, durch witterungsbedingte Faktoren verursachte Missernten? Dies kann nicht

das Ziel dieser Verordnungsänderung sein. Die Voraussetzungen für derart einschneidende vorübergehende Anpassungen der Kennzeichnungsvorschriften, die eine Täuschung der Konsumentinnen und Konsumenten nicht in jedem Fall ausschliessen, müssen deshalb eingeschränkt und enger gefasst werden.

## 2 BR: Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung

### Allgemeine Bemerkungen

Wir nehmen zur Kenntnis und begrüßen ausdrücklich, dass die Kompetenz des EDI nur die Festlegung von Abweichungen an die Information über Lebensmittel betrifft und es keine Abweichungen in Bezug auf die Voraussetzungen vorsehen kann, die ein Lebensmittel erfüllen muss (z.B. Zusammensetzung oder Produktionsart), damit eine bestimmte Deklaration verwendet werden darf. Anforderungen, die beispielsweise für die Kennzeichnung «Bio» erfüllt werden müssen, sollen also nicht abgeschwächt werden können.

Trotzdem ist es nicht nachvollziehbar, weshalb die Struktur der Rechtssetzung gegenüber dem in der COVID-Krise bewährten Vorgehen angepasst wurde und der Bundesrat die Rechtsetzungskompetenz für Abweichungen von grundsätzlichen Anforderungen an die Kennzeichnung von Lebensmitteln an das EDI delegiert. Damit wird viel zu weit über das Ziel einer Erleichterung für die Lebensmittelproduzenten im Falle der Rohstoffknappheit im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine hinausgegangen. Eine grundsätzliche Anpassung der LGV analog Art. 12 Abs. 1bis und Art. 12 Abs. 1ter LGV ohne departementale Verordnung würde deshalb begrüsst.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 12 Abs. 2bis	<p>Es ist unklar, was "<i>durch äussere Faktoren bedingt</i>" bedeutet, ausser dass es Selbstverschulden ausschliesst. Die Einschränkung in dieser Form kann gestrichen werden.</p> <p>Allerdings müssen die Voraussetzungen unbedingt überdacht und klarer festgelegt werden, unter denen das EDI die Kompetenz erhält, folgenreiche Verordnungen mit befristeten Erleichterungen bei der Deklaration von Lebensmitteln zu erlassen.</p>	"durch äussere Faktoren bedingt" streichen
Art. 12 Abs. 2bis	Die konkrete Angabe wäre hilfreich, worum es sich bei Art. 31 Abs. 1 handelt.	Ausgenommen ist die Information über GVO-Erzeugnisse nach Art. 31 Absatz 1.

**3 EDI: Departementsverordnung über Abweichungen von den Anforderungen an die Information über Lebensmittel wegen der Situation in der Ukraine**

**Allgemeine Bemerkungen**

Beim vorliegenden Entwurf greift die Beschränkung der geplanten Regelungen auf die beiden Zutaten mit belegbarer Herkunft "Ukraine" zu kurz. Ein weitgehender Ausfall der Lieferungen aus der Ukraine wird grundsätzlich auf dem Weltmarkt zu einer Verknappung dieser beiden Zutaten führen. Somit ist es folgerichtig, die geplante Regelung unabhängig von der Herkunft der beiden Zutaten einzuführen. Wir begrüßen die Einschränkung auf Produkte, bei denen die Zutat Sonnenblumenöl weder hervorgehoben noch ausgelobt wird.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 1 Abs. 1	Die vorgeschlagene Regelung greift zu kurz. Durch den Ausfall der Lieferungen von Sonnenblumenöl und Lecithin aus Sonnenblumenöl mit Herkunft Ukraine wird es auf dem gesamten Weltmarkt zu einer Verknappung der beiden Zutaten kommen. Mit der Einschränkung auf die Herkunft Ukraine wird das beabsichtigte Ziel der Verhinderung der Produktknappheit verfehlt.	Die Einschränkung "mit Herkunft Ukraine" ersatzlos streichen.
Art. 2 Abs. 1 lit. a	Die vorgeschlagene Formulierung ist unglücklich gewählt, sehr schwerfällig und auch für Experten kaum verständlich.	In Abweichung von Anhang 5 Teil A Ziffern 8 und 9 der Verordnung des EDI vom 16. Dezember 2016 betreffend die Information über Lebensmittel (LIV) dürfen für <i>die Klassen raffinierte Öle pflanzlicher Herkunft sowie Fette pflanzlicher Herkunft</i> mehrere Angaben gemacht werden, sofern mindestens eines dieser Öle oder Fette im Enderzeugnis verwendet worden ist.
Art. 3	Die Geltungsdauer dieser Verordnung ist mit fast 18 Monaten zu lange angesetzt. Es ist zwar tatsächlich davon auszugehen, dass auch die Ernte 2022 in der Ukraine ausfallen wird, eine Überprüfung der Voraussetzungen einer solchen "Übergangsverordnung" durch das EDI (und allfällige Verlängerung) muss dennoch früher erfolgen.	<p>Art. 3 Abs. 1 Diese Verordnung tritt am 15. Juli 2022 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2022.</p> <p>Art. 3 Abs. 2 Nach dieser Verordnung gekennzeichnete Lebensmittel dürfen nach Ablauf der Geltungsdauer dieser</p>

	<p>Trotz der langen Geltungsdauer dieser Verordnung würden wir es begrüßen, wenn auch nach diesem Datum die bereits nach dieser Verordnung produzierten und mit einem Kleber ausgezeichneten Produkte noch abverkauft werden könnten. Andernfalls werden die Vollzugsbehörden wohl mit unsinnigen Anträgen zum Abverkauf nicht (mehr) konform gekennzeichneter Lebensmittel konfrontiert.</p>	<p>Verordnung noch bis zur Erschöpfung der Bestände an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.</p>
--	---	---



CH-6060 Sarnen, St. Antonistrasse 4, FD

**Elektronisch an:**  
[lmr@blv.admin.ch](mailto:lmr@blv.admin.ch)

Sarnen, 2. Juni 2022/wg

**Vernehmlassung zur Anpassung Lebensmittelrecht;  
Stellungnahme.**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Revision des Lebensmittelrechts – Anpassung Kennzeichnungsvorschriften aufgrund der Situation in der Ukraine.

Wegen des Krieges in der Ukraine befürchtet die Lebensmittelbranche ab diesem Sommer langfristige Lieferunterbrüche bei Sonnenblumenöl und -lecithin. Die Verwendung alternativer Pflanzenöle ist zwar möglich, bedingt aber einer entsprechenden Änderung der obligatorischen Zutatenliste auf der Verpackung.

Damit solche kurzfristigen Umstellungen nicht zu weiteren Verzögerungen in der Lieferkette respektive zu Falschdeklaration führen, will der Bundesrat das Lebensmittelrecht anpassen. Mit der Revision erhält das Eidgenössische Departement des Innern EDI die rechtlichen Rahmenbedingungen, um in ausserordentlichen Situationen befristet Erleichterungen bei der Deklaration der Zutaten gewähren zu können – dies unter der Bedingung, dass die Information der Konsumentinnen und Konsumenten über die Zusammensetzung der Lebensmittel stets sichergestellt ist.

Künftig sollen der Lebensmittelbranche drei Möglichkeiten zur Verfügung stehen, um situationsbedingte Änderungen beim verwendeten Pflanzenöl auszuweisen: Auf einem roten Punkt sind die neuen Zutaten aufgeführt, der rote Punkt verweist auf eine Internetseite mit der entsprechenden Information oder die Hersteller führen im Zutatenverzeichnis eine Auswahl an Pflanzenölen auf, von denen sie mindestens eines für das Enderzeugnis verwenden. Hier ist die Ergänzung «abhängig von der Versorgungslage» obligatorisch.

Die vorgeschlagene Erleichterungsregel betrifft nur den Ersatz von Sonnenblumenöl und -lecithin aus der Ukraine. Andere Zutaten oder Alternativen aus oder mit gentechnisch veränderten Organismen fallen nicht darunter. Ebenso wenig gelten die Erleichterungen für Ersatzzutaten, die Allergien oder

andere unerwünschte Reaktionen auslösen können. Die Erleichterungen sollen befristet bis am 31. Dezember 2023 gelten.

## **1. Allgemeine Bemerkungen**

Wir begrüssen grundsätzlich die Absicht des Bundesrats, aufgrund der absehbaren Versorgungsengpässe im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine Erleichterungen für eine schnelle Anpassung der Kennzeichnung von Lebensmitteln mit den Zutaten Sonnenblumenöl und Lecithin aus Sonnenblumenöl einzuführen.

Der im Zusammenhang mit Lieferengpässen aufgrund der Covid-19-Pandemie erstmals befristet eingeführte rote Punkt zur Kennzeichnung von kurzfristigen Rezepturanpassungen wurde durch die Einfügung von Art. 12 Abs. 1<sup>bis</sup> und 1<sup>ter</sup> in der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV, 817.02) durch den Bundesrat 2020 beschlossen. In analoger Form sollen jetzt für Sonnenblumenöl und Lecithin aus Sonnenblumenöl mit Herkunft Ukraine befristet Erleichterungen bei der Deklaration dieser Zutaten gewährt werden.

Dazu wird – im Gegensatz zur Regelung bei Lieferengpässen in der Covid-19-Krise – ein grundsätzlich anderes Vorgehen gewählt. Anstelle von abschliessenden Regelungen in der Bundesratsverordnung wird in der LGV durch Einfügen von Art. 12 Abs. 2<sup>bis</sup> und 2<sup>ter</sup> dem EDI die Kompetenz erteilt, befristete Abweichungen von den Anforderungen an die Information über Lebensmittel vorzusehen. Aus rechtsetzerischer und staatspolitischer Sicht ist es bedenklich, eine derart umfassende Delegationsnorm in einer Bundesratsverordnung im Schnellverfahren zu verankern. Dazu muss eine ernsthafte Diskussion in einem ordentlichen Vernehmlassungsverfahren möglich sein und geführt werden. Diese grundsätzliche Anpassung, die unabhängig von der Versorgungslage mit Sonnenblumenerzeugnissen aus der Ukraine ist, hätte im ordentlichen Rahmen der bevorstehenden Revision „Stretto 4“ eingeführt werden müssen. Aktualisierte Art. 12 Abs. 1<sup>bis</sup> und 1<sup>ter</sup> in der LGV – analog der Regelung für den roten Covid-19-Punkt – hätten für die befürchteten Engpässe im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine genügt.

## **2. Konkrete Bemerkungen zur Revision**

Für die Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen verweisen wir auf das beigefügte Formular, welches vom fachlich zuständigen Kantonschemiker ausgefüllt wurde.

Freundliche Grüsse

Maya Büchi-Kaiser  
Landstatthalter

Brief und Formular als Word-Version per Email an:  
[lmr@blv.admin.ch](mailto:lmr@blv.admin.ch)



## Vernehmlassung Ukraine Paket; Vernehmlassung bis 8. Juni 2022

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Laboratorium der Urkantone  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : LdU  
Adresse, Ort : Föhneneichstr. 15, 6440 Brunnen  
Kontaktperson : Dr. Daniel Imhof  
Telefon : 041 825 41 44  
E-Mail : daniel.imhof@laburk.ch  
Datum : 31. Mai 2022

### Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
  2. **Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.**
  3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 08. Juni 2022 an folgende E-Mail-Adresse: [lmr@blv.ad-  
min.ch](mailto:lmr@blv.admin.ch)
-

## 1 Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung "Ukraine Paket" .....	3
2	BR: Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung .....	5
3	EDI: Departementsverordnung über Abweichungen von den Anforderungen an die Information über Lebensmittel wegen der Situation in der Ukraine .....	6

## 1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung "Ukraine Paket"

### Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüßen grundsätzlich die Absicht des Bundesrates, aufgrund der absehbaren Versorgungsengpässe im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine Erleichterungen für eine schnelle Anpassung der Kennzeichnung von Lebensmitteln mit den Zutaten Sonnenblumenöl und Lecithin aus Sonnenblumenöl einzuführen.

Der im Zusammenhang mit Lieferengpässen auf Grund der Covid-19-Pandemie erstmals befristet eingeführte rote Punkt zur Kennzeichnung von kurzfristigen Rezepturanpassungen wurde durch die Einfügung von Art. 12 Abs. 1bis und 1ter in der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV, 817.02) durch den Bundesrat 2020 beschlossen. In analoger Form sollen jetzt für Sonnenblumenöl und Lecithin aus Sonnenblumenöl mit Herkunft Ukraine befristet Erleichterungen bei der Deklaration dieser Zutaten gewährt werden.

Dazu wird – im Gegensatz zur Regelung bei Lieferengpässen in der COVID-19-Krise – ein grundsätzlich anderes Vorgehen gewählt. Anstelle von abschliessenden Regelungen in der Bundesratsverordnung wird in der LGV durch Einfügen von Art. 12 Abs. 2bis und 2ter dem EDI die Kompetenz erteilt, befristete Abweichungen von den Anforderungen an die Information über Lebensmittel vorzusehen. Aus rechtsetzender und staatspolitischer Sicht ist es bedenklich, eine derart umfassende Delegationsnorm in einer Bundesratsverordnung im Schnellverfahren zu verankern. Dazu muss eine ernsthafte Diskussion in einem ordentlichen Vernehmlassungsverfahren möglich sein und geführt werden. Diese grundsätzliche Anpassung, die unabhängig von der Versorgungslage mit Sonnenblumenerzeugnissen aus der Ukraine ist, hätte im ordentlichen Rahmen der bevorstehenden Revision „Stretto 4“ eingeführt werden müssen. Aktualisierte Art. 12 Abs. 1bis und 1ter in der LGV – analog der Regelung für den roten Covid-19-Punkt – hätten für die befürchteten Engpässe im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine genügt. Es ist völlig unklar und erinnert an eine Zwängerei, weshalb nicht die im Falle von COVID-19 bewährte Lösung in der LGV entsprechend angepasst und in die Vernehmlassung gegeben wurde.

Wenn das EDI durch diese Delegationsnorm in der LGV die grundsätzliche Kompetenz erhält, in solchen Situationen eine Departementsverordnung zu erlassen, werden damit auch wirtschaftlich bedingte Begehrlichkeiten geweckt. In diesem Sinne ist die Formulierung der Voraussetzung für eine Departementsverordnung ("unvorhergesehene, durch äussere Faktoren bedingte Situation"), wie sie in der LGV verankert werden soll, nicht genügend klar und nicht genügend einschränkend formuliert. Ausschliesslich weltpolitisch ausserordentliche Situationen und Krisen dürfen als Grund für eine derart einschneidende Anpassung der Kennzeichnungsvorschriften von Lebensmitteln in Form einer Departementsverordnung zulässig sein. Zudem ist unklar, was "durch äussere Faktoren bedingt" heissen soll. Darunter fallen auch Missernten bei Schweizer Erbsen. Gibt es in Zukunft auch eine Verordnung des EDI über Abweichungen von den Anforderungen an die Information über Lebensmittel für Schweizer Erbsen wegen unerwarteten, durch witterungsbedingte Faktoren verursachte Missernten? Dies kann nicht

das Ziel dieser Verordnungsänderung sein. Die Voraussetzungen für derart einschneidende vorübergehende Anpassungen der Kennzeichnungsvorschriften, die eine Täuschung der Konsumentinnen und Konsumenten nicht in jedem Fall ausschliessen, müssen deshalb eingeschränkt und enger gefasst werden.

## 2 BR: Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung

### Allgemeine Bemerkungen

Wir nehmen zur Kenntnis und begrüßen ausdrücklich, dass die Kompetenz des EDI nur die Festlegung von Abweichungen an die Information über Lebensmittel betrifft und es keine Abweichungen in Bezug auf die Voraussetzungen vorsehen kann, die ein Lebensmittel erfüllen muss (z.B. Zusammensetzung oder Produktionsart), damit eine bestimmte Deklaration verwendet werden darf. Anforderungen, die beispielsweise für die Kennzeichnung «Bio» erfüllt werden müssen, sollen also nicht abgeschwächt werden können.

Trotzdem ist es nicht nachvollziehbar, weshalb die Struktur der Rechtssetzung gegenüber dem in der COVID-Krise bewährten Vorgehen angepasst wurde und der Bundesrat die Rechtsetzungskompetenz für Abweichungen von grundsätzlichen Anforderungen an die Kennzeichnung von Lebensmitteln an das EDI delegiert. Damit wird viel zu weit über das Ziel einer Erleichterung für die Lebensmittelproduzenten im Falle der Rohstoffknappheit im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine hinausgegangen. Eine grundsätzliche Anpassung der LGV analog Art. 12 Abs. 1bis und Art. 12 Abs. 1ter LGV ohne departementale Verordnung würde deshalb begrüsst.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 12 Abs. 2bis	<p>Es ist unklar, was "<i>durch äussere Faktoren bedingt</i>" bedeutet, ausser dass es Selbstverschulden ausschliesst. Die Einschränkung in dieser Form kann gestrichen werden.</p> <p>Allerdings müssen die Voraussetzungen unbedingt überdacht und klarer festgelegt werden, unter denen das EDI die Kompetenz erhält, folgenreiche Verordnungen mit befristeten Erleichterungen bei der Deklaration von Lebensmitteln zu erlassen.</p>	"durch äussere Faktoren bedingt" streichen
Art. 12 Abs. 2bis	Die konkrete Angabe wäre hilfreich, worum es sich bei Art. 31 Abs. 1 handelt.	Ausgenommen ist die Information über GVO-Erzeugnisse nach Art. 31 Absatz 1.

**3 EDI: Departementsverordnung über Abweichungen von den Anforderungen an die Information über Lebensmittel wegen der Situation in der Ukraine**

**Allgemeine Bemerkungen**

Beim vorliegenden Entwurf greift die Beschränkung der geplanten Regelungen auf die beiden Zutaten mit belegbarer Herkunft "Ukraine" zu kurz. Ein weitgehender Ausfall der Lieferungen aus der Ukraine wird grundsätzlich auf dem Weltmarkt zu einer Verknappung dieser beiden Zutaten führen. Somit ist es folgerichtig, die geplante Regelung unabhängig von der Herkunft der beiden Zutaten einzuführen. Wir begrüßen die Einschränkung auf Produkte, bei denen die Zutat Sonnenblumenöl weder hervorgehoben noch ausgelobt wird.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 1 Abs. 1	Die vorgeschlagene Regelung greift zu kurz. Durch den Ausfall der Lieferungen von Sonnenblumenöl und Lecithin aus Sonnenblumenöl mit Herkunft Ukraine wird es auf dem gesamten Weltmarkt zu einer Verknappung der beiden Zutaten kommen. Mit der Einschränkung auf die Herkunft Ukraine wird das beabsichtigte Ziel der Verhinderung der Produktknappheit verfehlt.	Die Einschränkung "mit Herkunft Ukraine" ersatzlos streichen.
Art. 2 Abs. 1 lit. a	Die vorgeschlagene Formulierung ist unglücklich gewählt, sehr schwerfällig und auch für Experten kaum verständlich.	In Abweichung von Anhang 5 Teil A Ziffern 8 und 9 der Verordnung des EDI vom 16. Dezember 2016 betreffend die Information über Lebensmittel (LIV) dürfen für <i>die Klassen raffinierte Öle pflanzlicher Herkunft sowie Fette pflanzlicher Herkunft</i> mehrere Angaben gemacht werden, sofern mindestens eines dieser Öle oder Fette im Enderzeugnis verwendet worden ist.
Art. 3	Die Geltungsdauer dieser Verordnung ist mit fast 18 Monaten zu lange angesetzt. Es ist zwar tatsächlich davon auszugehen, dass auch die Ernte 2022 in der Ukraine ausfallen wird, eine Überprüfung der Voraussetzungen einer solchen "Übergangsverordnung" durch das EDI (und allfällige Verlängerung) muss dennoch früher erfolgen.	<p>Art. 3 Abs. 1 Diese Verordnung tritt am 15. Juli 2022 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2022.</p> <p>Art. 3 Abs. 2 Nach dieser Verordnung gekennzeichnete Lebensmittel dürfen nach Ablauf der Geltungsdauer dieser</p>

	<p>Trotz der langen Geltungsdauer dieser Verordnung würden wir es begrüßen, wenn auch nach diesem Datum die bereits nach dieser Verordnung produzierten und mit einem Kleber ausgezeichneten Produkte noch abverkauft werden könnten. Andernfalls werden die Vollzugsbehörden wohl mit unsinnigen Anträgen zum Abverkauf nicht (mehr) konform gekennzeichneter Lebensmittel konfrontiert.</p>	<p>Verordnung noch bis zur Erschöpfung der Bestände an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.</p>
--	---	---



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV**  
Lebensmittel und Ernährung

## **Vernehmlassung Ukraine Paket;**

## **Vernehmlassung bis 8. Juni 2022**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Kanton St. Gallen/ Gesundheitsdepartement / Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : GD SG / AVSV

Adresse, Ort : Oberer Graben 32, 9001 St.Gallen

Kontaktperson : Dr. Pius Kölbener, Kantonschemiker

Telefon : 058 229 28 00

E-Mail : pius.koelbener@sg.ch

Datum : 1. Juni 2022

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 37 02  
lmr@blv.admin.ch

**Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. **Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.**
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 08. Juni 2022 an folgende E-Mail-Adresse: [lmr@blv.admin.ch](mailto:lmr@blv.admin.ch)

---

# **1 Inhaltsverzeichnis**

<b>1</b>	<b>Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung "Ukraine Paket" .....</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>BR: Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung .....</b>	<b>6</b>
<b>3</b>	<b>EDI: Departementsverordnung über Abweichungen von den Anforderungen an die Information über Lebensmittel wegen der Situation in der Ukraine .....</b>	<b>8</b>

## 1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung "Ukraine Paket"

### Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüßen die grundsätzliche Absicht des Bundesrates, aufgrund der absehbaren Versorgungsengpässe im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine Erleichterungen für eine schnelle Anpassung der Kennzeichnung von Lebensmitteln mit den Zutaten Sonnenblumenöl und Lecithin aus Sonnenblumenöl einzuführen.

Der im Zusammenhang mit Lieferengpässen auf Grund der Covid-19-Pandemie erstmals befristet eingeführte rote Punkt zur Kennzeichnungen von kurzfristigen Rezepturanpassungen wurde durch die Einfügung von Art. 12 Abs. 1bis und 1ter in der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV, 817.02) durch den Bundesrat 2020 beschlossen. In analoger Form sollen jetzt für Sonnenblumenöl und Lecithin aus Sonnenblumenöl mit Herkunft Ukraine befristet Erleichterungen bei der Deklaration dieser Zutaten gewährt werden.

Dazu wird – im Gegensatz zur Regelung bei Lieferengpässen in der COVID-19-Krise – ein grundsätzlich anderes Vorgehen gewählt. Anstelle von abschließenden Regelungen in der Bundesratsverordnung wird in der LGV durch Einfügen von Art. 12 Abs. 2bis und 2ter dem EDI die Kompetenz erteilt, befristete Abweichungen von den Anforderungen an die Information über Lebensmittel vorzusehen. Aus staatspolitischer Sicht ist es nach unserer Ansicht bedenklich, eine derart umfassende Delegationsnorm in einer Bundesratsverordnung im Schnellverfahren zu verankern. Dazu müsste eine ernsthafte Diskussion in einem ordentlichen Vernehmlassungsverfahren geführt werden. Diese grundsätzliche Anpassung, die unabhängig von der Versorgungslage mit Sonnenblumenerzeugnissen aus der Ukraine ist, hätte im ordentlichen Rahmen der bevorstehenden Revision „Stretto 4“ eingeführt werden können. Eine Aktualisierung von Art. 12 Abs. 1bis und 1ter in der LGV – analog der Regelung für den roten Covid-19-Punkt – hätten für die befürchteten Engpässe im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine genügt. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb nicht die im Falle von COVID-19 bewährte Lösung in der LGV entsprechend angepasst und in die Vernehmlassung gegeben wurde.

Die Formulierung für die Voraussetzung für eine Departementsverordnung ("unvorhergesehene, durch äussere Faktoren bedingte Situation"), wie sie in der LGV verankert werden soll, ist weder genügend klar noch genügend einschränkend formuliert. Ausschliesslich weltpolitisch ausserordentliche Situationen und Krisen dürfen nicht als Grund für eine so einschneidende Anpassung der Kennzeichnungsvorschriften von Lebensmitteln in Form einer Departementsverordnung zulässig sein. Zudem ist unklar, was "durch äussere Faktoren bedingt" heissen soll. Darunter fallen auch Missernten bei Schweizer Erbsen. Es ist wohl kaum die Absicht des Bundesrates in Zukunft auch eine Verordnung des EDI über Abweichungen von den Anforderungen an die Information über Lebensmittel für Schweizer Erbsen wegen unerwarteten, durch witterungsbedingte Faktoren verursachte Missernten zu erlassen. Die Voraussetzungen für diese vorübergehenden Anpassungen der Kennzeichnungsvorschriften, die eine Täuschung der Konsumentinnen und Konsumenten nicht in jedem Fall ausschliessen, sollten eingeschränkt und enger gefasst werden.

## 2 BR: Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung

### Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüßen ausdrücklich, dass die Kompetenz des EDI nur die Festlegung von Abweichungen an die Information über Lebensmittel betrifft und es keine Abweichungen in Bezug auf die Voraussetzungen vorsehen kann, die ein Lebensmittel erfüllen muss (z.B. Zusammensetzung oder Produktionsart), damit eine bestimmte Deklaration verwendet werden darf. Anforderungen, die beispielsweise für die Kennzeichnung «Bio» erfüllt werden müssen, sollen also nicht abgeschwächt werden können.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 12 Abs. 2bis	<p>Es ist unklar, was "<i>durch äussere Faktoren bedingt</i>" bedeutet, ausser dass es Selbstverschulden ausschliesst. Die Einschränkung in dieser Form kann gestrichen werden.</p> <p>Allerdings müssen die Voraussetzungen überdacht und klarer festgelegt werden, unter denen das EDI die Kompetenz erhält, folgenschwere Verordnungen mit befristeten Erleichterungen bei der Deklaration von Lebensmitteln zu erlassen.</p>	"durch äussere Faktoren bedingt" ersatzlos streichen,



### 3 EDI: Departementsverordnung über Abweichungen von den Anforderungen an die Information über Lebensmittel wegen der Situation in der Ukraine

#### Allgemeine Bemerkungen

Beim vorliegenden Entwurf greift die Beschränkung der geplanten Regelungen auf die beiden Zutaten mit belegbarer Herkunft "Ukraine" zu kurz. Ein weitgehender Ausfall der Lieferungen aus der Ukraine wird grundsätzlich auf dem Weltmarkt zu einer Verknappung dieser beiden Zutaten führen. Somit wäre es weitsichtiger, die geplante Regelung unabhängig von der Herkunft der beiden Zutaten einzuführen.

Wir begrüssen die Einschränkung auf Produkte, bei denen die Zutat Sonnenblumenöl weder hervorgehoben noch ausgelobt wird. Gemäss Erläuterungen zur Revision der LGV sind auch nährwertbezogene Angaben als gesundheitsrelevant zu beurteilen. Folglich schliessen Hervorhebungen eines im Zusammenhang mit Sonnenblumenöl relevanten Inhaltsstoffs (z.B. Vitamin E) eine Verwendung eines roten Punktes aus, auch wenn dies in Art. 1 Abs. 2 nicht nochmals ausdrücklich aufgeführt wird. Mit dieser Einschränkung können mögliche Konsumententäuschungen minimiert werden.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 1 Abs. 1	Die vorgeschlagene Regelung greift zu kurz. Durch den Ausfall der Lieferungen von Sonnenblumenöl und Lecithin aus Sonnenblumenöl mit Herkunft Ukraine wird es auf dem gesamten Weltmarkt zu einer Verknappung der beiden Zutaten kommen. Mit der Einschränkung auf die Herkunft Ukraine wird das beabsichtigte Ziel der Verhinderung der Produkteknappeheit verfehlt.	Die Einschränkung "mit Herkunft Ukraine" ersatzlos streichen.
Art. 2 Abs. 1 Bst. a	Die vorgeschlagene Formulierung ist unglücklich gewählt, sehr schwerfällig und auch für Experten kaum verständlich.	In Abweichung von Anhang 5 Teil A Ziffern 8 und 9 der Verordnung des EDI vom 16. Dezember 2016 betreffend die Information über Lebensmittel (LIV) dürfen für <i>die Klassen raffinierte Öle pflanzlicher Herkunft sowie Fette</i>

		<i>pflanzlicher Herkunft</i> mehrere Angaben gemacht werden, sofern mindestens eines dieser Öle oder Fette im Enderzeugnis verwendet worden ist.
Art. 3	Trotz der langen Geltungsdauer dieser Verordnung sollten auch nach diesem Datum die nach dieser Verordnung produzierten und mit einem Kleber ausgezeichneten Produkte noch verkauft werden können. Andernfalls werden die Vollzugsbehörden wohl mit unsinnigen Anträgen zum Abverkauf nicht (mehr) konform gekennzeichnete Lebensmittel konfrontiert.	Art. 3 Abs. 2  Nach dieser Verordnung gekennzeichnete Lebensmittel dürfen nach Ablauf der Geltungsdauer dieser Verordnung noch bis zur Erschöpfung der Bestände an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV**  
Lebensmittel und Ernährung

**Vernehmlassung Ukraine Paket;  
Vernehmlassung bis 8. Juni 2022**

**Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation / Amt : Kanton Schaffhausen, Departement des Innern

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : -

Adresse, Ort : Mühllentalstrasse 105, 8200 Schaffhausen

Kontaktperson : -

Telefon : 052 632 74 61

E-Mail : sekretariat.di@sh.ch

Datum : 7. Juni 2022

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 37 02  
lmr@blv.admin.ch

**Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
  2. **Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.**
  3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 08. Juni 2022 an folgende E-Mail-Adresse: [lmr@blv.admin.ch](mailto:lmr@blv.admin.ch)
-

1 Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung "Ukraine Paket" ..... 4

2 BR: Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung ..... 5

3 EDI: Departementsverordnung über Abweichungen von den Anforderungen an die Information über Lebensmittel wegen der Situation in der Ukraine ..... 6

## 1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung "Ukraine Paket"

### Allgemeine Bemerkungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. Mai 2022 haben Sie den Kanton Schaffhausen zu einer Vernehmlassung betreffend «UKRAINE: Anpassungen Lebensmittelrecht – Erleichterungen bei Kennzeichnungsvorgaben aufgrund von Versorgungsengpässen» eingeladen. Ihre Einladung wurde zuständigkeitshalber an das Departement des Innern weitergeleitet. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und lassen uns wie folgt vernehmen:

Wir begrüssen grundsätzlich die Absicht des Bundesrates, aufgrund der absehbaren Versorgungsengpässe im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine Erleichterungen für eine schnelle Anpassung der Kennzeichnung von Lebensmitteln mit den Zutaten Sonnenblumenöl und Lecithin aus Sonnenblumenöl einzuführen.

Wenn das EDI durch die vorgeschlagenen Bestimmungen in der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV; SR 817.02) die Kompetenz erhält, in solchen Situationen eine Departementsverordnung zu erlassen, könnten damit auch wirtschaftlich bedingte Begehrlichkeiten geweckt werden. In diesem Sinne ist die Formulierung der Voraussetzung für eine Departementsverordnung ("unvorhergesehene, durch äussere Faktoren bedingte Situation"), wie sie in der LGV verankert werden soll, nicht ausreichend klar und nicht genügend einschränkend formuliert. Ausschliesslich weltpolitisch ausserordentliche Situationen und Krisen dürfen als Grund für eine derart einschneidende Anpassung der Kennzeichnungsvorschriften von Lebensmitteln in Form einer Departementsverordnung zulässig sein.

## 2 BR: Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung

### Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüßen, dass die Kompetenz des EDI nur die Festlegung von Abweichungen an die Information über Lebensmittel betrifft und es keine Abweichungen in Bezug auf die Voraussetzungen vorsehen kann, die ein Lebensmittel erfüllen muss (z.B. Zusammensetzung oder Produktionsart), damit eine bestimmte Deklaration verwendet werden darf.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 12 Abs. 2 <sup>bis</sup>	Es ist unklar, was " <i>durch äussere Faktoren bedingt</i> " bedeutet, ausser dass es Selbstverschulden ausschliesst. Die Einschränkung in dieser Form kann gestrichen werden.	"durch äussere Faktoren bedingt" streichen,

**3 EDI: Departementsverordnung über Abweichungen von den Anforderungen an die Information über Lebensmittel wegen der Situation in der Ukraine**

**Allgemeine Bemerkungen**

vgl. auch vorstehende allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung "Ukraine Paket".

Beim vorliegenden Entwurf greift die Beschränkung der geplanten Regelungen auf die beiden Zutaten Sonnenblumenöl und Lecithin aus Sonnenblumenöl mit belegbarer Herkunft "Ukraine" zu kurz. Ein weitgehender Ausfall der Lieferungen aus der Ukraine wird grundsätzlich auf dem Weltmarkt zu einer Verknappung dieser beiden Zutaten führen. Die geplante Regelung ist unabhängig von der Herkunft der beiden Zutaten einzuführen.

Ausserdem soll mit der Vorlage (zusätzlich) sichergestellt werden, dass ein allfälliger Wechsel von rein pflanzlichen Inhaltsstoffen auf ganz oder teilweise tierische Produkte (z.B. Eier) deklariert wird (da nicht mehr vegan).

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 1 Abs. 1	Die vorgeschlagene Regelung greift zu kurz. Durch den Ausfall der Lieferungen von Sonnenblumenöl und Lecithin aus Sonnenblumenöl mit Herkunft Ukraine wird es auf dem gesamten Weltmarkt zu einer Verknappung der beiden Zutaten kommen. Mit der Einschränkung auf die Herkunft Ukraine wird das beabsichtigte Ziel der Verhinderung der Produktknappheit verfehlt.	Die Einschränkung "mit Herkunft Ukraine" ersatzlos streichen.
Art. 1 Abs. 1	Wir erachten den Nachweis des Zusammenhangs der Nichtverfügbarkeit mit der Situation in der Ukraine als nicht erforderlich.	Die Anforderung "belegbar" streichen.
Art. 2 Abs. 1	Die Abweichungen nach lit. a und lit. b bedingen eine Anpassung des Verzeichnisses der Zutaten im Rahmen der Kennzeichnung der Produkte. In diesen Fällen erhält der Verantwortliche mehr Flexibilität in	Struktur des Artikels 2 anpassen.

	<p>der Produktion und die roten Kleber sind obsolet. In lit. c und lit. d werden Möglichkeiten aufgeführt, mittels eines roten Punktes auf die vorübergehend nicht konforme Kennzeichnung eines Produktes hinzuweisen.</p> <p>Es wäre hilfreich, wenn die grundsätzlich unterschiedlichen Möglichkeiten der Kennzeichnung bzw. Kennzeichnungskorrektur bereits aus der Struktur der Verordnung hervorgehen würde. Dies würde die Lesbarkeit verbessern.</p>	
Art. 2 Abs. 1 lit. a	Die vorgeschlagene Formulierung ist unglücklich gewählt. Sie ist nur schwer verständlich.	In Abweichung von Anhang 5 Teil A Ziffern 8 und 9 der Verordnung des EDI vom 16. Dezember 2016 betreffend die Information über Lebensmittel (LIV) dürfen für <i>die Klassen raffinierte Öle pflanzlicher Herkunft sowie Fette pflanzlicher Herkunft</i> mehrere Angaben gemacht werden, sofern mindestens eines dieser Öle oder Fette im Enderzeugnis verwendet worden ist.
Art. 2 lit. c	Die Vorgaben (roter Punkt) sind sehr einschränkend und lassen andere Möglichkeiten die Konsumenten auf der Verpackung über den Ersatz von Sonnenblumenöl /Lecithin durch ein anderes Öl / Lecithin nicht zu. Insbesondere sind Inkjet-Hinweise beim MHD oder Lot-Code nicht berücksichtigt. Lit c ist zu ergänzen.	Das Lebensmittel kann mit einem für die Konsumentinnen und Konsumenten leicht erkennbaren roten, runden Kleber im Hauptsichtfeld der Verpackung versehen werden mit der Angabe, durch welches raffinierte pflanzliche Öl oder Fett das Sonnenblumenöl oder durch welchen Zusatzstoff Lecithin aus Sonnenblumenöl ersetzt wurde und dass die Zusammensetzung vom Zutatenverzeichnis abweicht. <i>Anstelle auf einem roten Punkt kann</i>

		<i>dieser Hinweis z.B. auch als Inkjet-Hinweis beim MHD oder dem Lot-Code erfolgen.</i>
Art. 3	Diese Verordnung tritt am 15. Juli 2022 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2023. Wir gehen davon aus, dass die nach dieser Verordnung bereits produzierten und mit einem Kleber gezeichneten Produkte auch nach dem 31. Dezember 2023 noch abverkauft werden können.	Art. 3 Abs. 2 Nach dieser Verordnung gekennzeichnete Lebensmittel dürfen nach Ablauf der Geltungsdauer dieser Verordnung noch bis zur Erschöpfung der Bestände an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.



## **Vernehmlassung Ukraine Paket; Vernehmlassung bis 8. Juni 2022**

### **Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation / Amt	Lebensmittelkontrolle, Gesundheitsamt, Kanton Solothurn
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt	: LMKSO
Adresse, Ort	: Werkhofstrasse 5, 4509 Solothurn
Kontaktperson	: Dr. Martin Kohler, Kantonschemiker
Telefon	: 032 627 24 01
E-Mail	: klso@ddi.so.ch
Datum	: 30.05.2022

### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. **Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.**
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 08. Juni 2022 an folgende E-Mail-Adresse: [lmr@blv.admin.ch](mailto:lmr@blv.admin.ch)

## **1. Inhaltsverzeichnis**

- 1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung "Ukraine Paket" 3
- 2 BR: Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung 4
- 3 EDI: Departementsverordnung über Abweichungen von den Anforderungen an die Information über Lebensmittel wegen der Situation in der Ukraine 5

## **1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung "Ukraine Paket"**

### Allgemeine Bemerkungen

Die bis am 31. Dezember 2023 befristete Departementsverordnung über Abweichungen von den Anforderungen an die Information über Lebensmittel wegen der Situation in der Ukraine gilt explizit nur für Lebensmittel, die in der Originalrezeptur die Zutat Sonnenblumenöl oder den Zusatzstoff Lecithin aus Sonnenblumenöl mit Herkunft Ukraine enthalten, wenn diese Zutat oder dieser Zusatzstoff belegbar infolge der Situation in der Ukraine nicht mehr verfügbar sind.

Dem im Lebensmittelgesetz verankerten Gesundheits- und Täuschungsschutz wird Rechnung getragen. Für die Lebensmittelproduzenten und den Handel sind diese Erleichterungen bei der Produktedeklaration wichtig, da eine kurzfristige vollständige Umetikettierung der betroffenen Lebensmittel aufwendig, kostenintensiv und logistisch schwierig ist.

Wir begrüssen das Ukraine Paket in der vorliegenden Form und haben dazu keine Änderungsanträge.

**2 BR: Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung**

**Allgemeine Bemerkungen**

<b>Artikel</b>	<b>Kommentar / Bemerkungen</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>

**3 EDI: Departementsverordnung über Abweichungen von den Anforderungen an die Information über Lebensmittel wegen der Situation in der Ukraine**

**Allgemeine Bemerkungen**

<b>Artikel</b>	<b>Kommentar / Bemerkungen</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>

**Von:** [Roman Kistler](#)  
**An:** [BLV-Lebensmittelrecht](#)  
**Cc:** [Steimen Petra](#)  
**Betreff:** AW: Eröffnung Vernehmlassung - UKRAINE: Anpassungen Lebensmittelrecht - Erleichterungen bei Kennzeichnungsvorgaben aufgrund von Versorgungsengpässen  
**Datum:** Freitag, 3. Juni 2022 14:24:23

---

Sehr geehrte Damen und Herren

Das im Kanton Schwyz zuständige Departement des Innern verzichtet auf eine Stellungnahme.

Besten Dank und freundliche Grüsse  
Roman Kistler

Roman Kistler, lic. rer. publ. HSG  
Departementssekretär  
Departement des Innern  
Kanton Schwyz  
Kollegiumstrasse 28  
Postfach 2160  
6431 Schwyz

Telefon: 041 819 16 01  
E-Mail: [roman.kistler@sz.ch](mailto:roman.kistler@sz.ch)  
Internet: [www.sz.ch](http://www.sz.ch)

---

**Von:** [Imr@blv.admin.ch](mailto:Imr@blv.admin.ch) <[Imr@blv.admin.ch](mailto:Imr@blv.admin.ch)>

**Gesendet:** Mittwoch, 25. Mai 2022 11:57

**An:** [staatskanzlei@sk.zh.ch](mailto:staatskanzlei@sk.zh.ch); [info.regierungsrat@be.ch](mailto:info.regierungsrat@be.ch); [staatskanzlei@lu.ch](mailto:staatskanzlei@lu.ch); [ds.la@ur.ch](mailto:ds.la@ur.ch); Staatskanzlei des Kantons Schwyz <[stk@sz.ch](mailto:stk@sz.ch)>; [staatskanzlei@ow.ch](mailto:staatskanzlei@ow.ch); [staatskanzlei@nw.ch](mailto:staatskanzlei@nw.ch); [staatskanzlei@gl.ch](mailto:staatskanzlei@gl.ch); [info@zg.ch](mailto:info@zg.ch); [chancellerie@fr.ch](mailto:chancellerie@fr.ch); [kanzlei@sk.so.ch](mailto:kanzlei@sk.so.ch); [staatskanzlei@bs.ch](mailto:staatskanzlei@bs.ch); [LKA-RRBs@bl.ch](mailto:LKA-RRBs@bl.ch); [staatskanzlei@ktsh.ch](mailto:staatskanzlei@ktsh.ch); [Kantonskanzlei@ar.ch](mailto:Kantonskanzlei@ar.ch); [info@rk.ai.ch](mailto:info@rk.ai.ch); [info.sk@sg.ch](mailto:info.sk@sg.ch); [info@gr.ch](mailto:info@gr.ch); [staatskanzlei@ag.ch](mailto:staatskanzlei@ag.ch); [staatskanzlei@tg.ch](mailto:staatskanzlei@tg.ch); [can-scads@ti.ch](mailto:can-scads@ti.ch); [info.chancellerie@vd.ch](mailto:info.chancellerie@vd.ch); [Chancellerie@admin.vs.ch](mailto:Chancellerie@admin.vs.ch); [Secretariat.chancellerie@ne.ch](mailto:Secretariat.chancellerie@ne.ch); [service-adm.ce@etat.ge.ch](mailto:service-adm.ce@etat.ge.ch); [chancellerie@jura.ch](mailto:chancellerie@jura.ch); [mail@kdk.ch](mailto:mail@kdk.ch); [office@regierung.li](mailto:office@regierung.li); [info@die-mitte.ch](mailto:info@die-mitte.ch); [info@edu-schweiz.ch](mailto:info@edu-schweiz.ch); [info@ensemble-a-gauche-ge.ch](mailto:info@ensemble-a-gauche-ge.ch); [vernehmlassungen@evppev.ch](mailto:vernehmlassungen@evppev.ch); [info@fdp.ch](mailto:info@fdp.ch); [gruene@gruene.ch](mailto:gruene@gruene.ch); [schweiz@grunliberale.ch](mailto:schweiz@grunliberale.ch); [lorenzo.quadri@mattino.ch](mailto:lorenzo.quadri@mattino.ch); [pdaz@pda.ch](mailto:pdaz@pda.ch); [gs@svp.ch](mailto:gs@svp.ch); [franziska.tlach@spschweiz.ch](mailto:franziska.tlach@spschweiz.ch); [verband@chgemeinden.ch](mailto:verband@chgemeinden.ch); [info@staedteverband.ch](mailto:info@staedteverband.ch); [info@sab.ch](mailto:info@sab.ch); [info@economiesuisse.ch](mailto:info@economiesuisse.ch); [bern@economiesuisse.ch](mailto:bern@economiesuisse.ch); [luc.schnurrenberger@economiesuisse.ch](mailto:luc.schnurrenberger@economiesuisse.ch); [info@sgv-usam.ch](mailto:info@sgv-usam.ch); [verband@arbeitgeber.ch](mailto:verband@arbeitgeber.ch); [info@sbv-usp.ch](mailto:info@sbv-usp.ch); [office@sba.ch](mailto:office@sba.ch); [info@sgb.ch](mailto:info@sgb.ch); [politik@kfmv.ch](mailto:politik@kfmv.ch); [info@travailsuisse.ch](mailto:info@travailsuisse.ch); [info@aha.ch](mailto:info@aha.ch); [info@acsi.ch](mailto:info@acsi.ch); [bio@bio-suisse.ch](mailto:bio@bio-suisse.ch); [admin@bio-inspecta.ch](mailto:admin@bio-inspecta.ch); [info@biscosuisse.ch](mailto:info@biscosuisse.ch); [mail@casic.ch](mailto:mail@casic.ch); [info@chocosuisse.ch](mailto:info@chocosuisse.ch); [info@thunstrasse82.ch](mailto:info@thunstrasse82.ch); [info@demeter.ch](mailto:info@demeter.ch); [info@frc.ch](mailto:info@frc.ch); [info@fromarte.ch](mailto:info@fromarte.ch); [info@gastrosuisse.ch](mailto:info@gastrosuisse.ch); [forum@konsum.ch](mailto:forum@konsum.ch); [info@handel-schweiz.com](mailto:info@handel-schweiz.com); [welcome@hotelleriesuisse.ch](mailto:welcome@hotelleriesuisse.ch); [info@insos.ch](mailto:info@insos.ch); [info@igdetailhandel.ch](mailto:info@igdetailhandel.ch); [info@ipsuisse.ch](mailto:info@ipsuisse.ch); [info@proviande.ch](mailto:info@proviande.ch); [info@reservesuisse.ch](mailto:info@reservesuisse.ch); [info@gentechfrei.ch](mailto:info@gentechfrei.ch); [info@sff.ch](mailto:info@sff.ch); [smp@swissmilk.ch](mailto:smp@swissmilk.ch); [info@cheese.ch](mailto:info@cheese.ch); [office@ssai.ch](mailto:office@ssai.ch); [info@sge-ssn.ch](mailto:info@sge-ssn.ch); [info@sglwt.ch](mailto:info@sglwt.ch);

info@swissbaker.ch; info@svdf.ch; info@spar.ch; info@konsumentenschutz.ch;  
mail@swissconvenience.ch; customerservice@pasta-premium.com; info@swiss-retail.ch;  
franziska.hofer@mepartners.ch; info@veledes.ch; info@vhk.ch; otmar.deflorin@gef.be.ch;  
info@erdnussallergie.ch; diaet@mepartners.ch

**Cc:** Gabriel.Gisiger@blv.admin.ch; michael.beer@blv.admin.ch; Judith.Deflorin@blv.admin.ch;  
fabiano.orelli@blv.admin.ch

**Betreff:** Eröffnung Vernehmlassung - UKRAINE: Anpassungen Lebensmittelrecht -  
Erleichterungen bei Kennzeichnungsvorgaben aufgrund von Versorgungspässen

**Priorität:** Hoch

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat heute die Vernehmlassung zu «UKRAINE: Anpassungen Lebensmittelrecht -  
Erleichterungen bei Kennzeichnungsvorgaben aufgrund von Versorgungspässen» eröffnet.

In der Beilage finden Sie das entsprechende Begleitschreiben.

Freundliche Grüsse

Administration LME

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV

Abteilung Lebensmittel und Ernährung

Schwarzenburgstrasse 155

3003 Bern, Schweiz

Tel. +41 58 463 30 33

[www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch)

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches  
Departement des Innern  
Herr Alain Berset  
Bundesrat  
3003 Bern

Frauenfeld, 7. Juni 2022

354

## **Ukraine: Anpassungen Lebensmittelrecht – Erleichterungen bei Kennzeichnungsvorgaben aufgrund von Versorgungsengpässen**

### **Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zu den Anpassungen im Lebensmittelrecht hinsichtlich den Erleichterungen bei Kennzeichnungsvorgaben aufgrund von Versorgungsengpässen durch die Situation in der Ukraine.

Der Regierungsrat begrüsst die Absicht des Bundesrates, aufgrund der absehbaren Versorgungsengpässe im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine Erleichterungen für eine schnelle Anpassung in der Kennzeichnung von Lebensmitteln mit den Zutaten Sonnenblumenöl und Lecithin aus Sonnenblumenöl einzuführen.

Aus Sicht des Regierungsrates ist es jedoch aus gesetzgeberischer und staatspolitischer Sicht bedenklich, eine solche Delegationsnorm in einer Verordnung des Bundesrates im Schnellverfahren zu verankern. Dazu muss zuerst eine ernsthafte Diskussion in einem ordentlichen Vernehmlassungsverfahren möglich sein und auch geführt werden. Diese Anpassung in der Lebensmittelgesetzgebung hätte im ordentlichen Rahmen der bevorstehenden Revision „Stretto 4“ eingeführt werden müssen. Für die befürchteten Engpässe im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine hätten Aktualisierungen der Art. 12 Abs. 1<sup>bis</sup> und 1<sup>ter</sup> in der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV; SR 817.02) – analog dem Vorgehen für den roten Covid-19-Punkt – genügt. Erhält nun das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) durch diese Delegationsnorm in der LGV die grundsätzliche Kompetenz, in solchen Situationen eine Departementsverordnung zu erlassen, ist damit zu rechnen, dass wirtschaftlich bedingte Begehlichkeiten geweckt werden.

2/2

Des Weiteren stellt der Regierungsrat fest, dass mit den Änderungen die Rechte der Konsumentinnen und Konsumenten für einen befristeten Zeitraum vermindert werden und der Täuschungsschutz nicht vollumfänglich gewährleistet ist. Der Regierungsrat ist der Meinung, dass auch in derartigen Situationen sichergestellt werden soll, dass der Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten so gut als möglich gewährleistet bleibt und dass derartige Ausnahmen restriktiv gehandhabt werden.

Aus diesen Gründen beantragen wir die im beigelegten Antwortformular formulierten Änderungsvorschläge in Art. 12 Abs. 2<sup>bis</sup> ff. LGV und in den Art. 1 bis 3 der Verordnung des EDI über Abweichungen von den Anforderungen an die Information über Lebensmittel wegen der Situation in der Ukraine.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin des Regierungsrates



Der Staatsschreiber



**Beilage:**  
Antwortformular



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV**  
Lebensmittel und Ernährung

**Vernehmlassung Ukraine Paket;**

**Vernehmlassung bis 8. Juni 2022**

**Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation / Amt : Kantonales Laboratorium Thurgau

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : KLF

Adresse, Ort : Spannerstrasse 20, 8510 Frauenfeld

Kontaktperson : Dr. Christoph Spinner

Telefon : 058 345 53 02

E-Mail : christoph.spinner@tg.ch

Datum : 2. Juni 2022

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 37 02  
lmr@blv.admin.ch

**Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
  2. **Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.**
  3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 8. Juni 2022 an folgende E-Mail-Adresse: [lmr@blv.admin.ch](mailto:lmr@blv.admin.ch)
-

Inhaltsverzeichnis

- 1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung „Ukraine Paket“ ..... 4
- 2 BR: Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung..... 6
- 3 EDI: Departementsverordnung über Abweichungen von den Anforderungen an die Information über Lebensmittel wegen der Situation in der Ukraine . 7

## 1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung „Ukraine Paket“

### Allgemeine Bemerkungen

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau begrüsst grundsätzlich die Absicht des Bundesrates, aufgrund der absehbaren Versorgungsengpässe im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine Erleichterungen für eine schnelle Anpassung in der Kennzeichnung von Lebensmitteln mit den Zutaten Sonnenblumenöl und Lecithin aus Sonnenblumenöl einzuführen.

Es muss jedoch auch festgestellt werden, dass damit die Rechte der Konsumentinnen und Konsumenten für einen befristeten Zeitraum vermindert werden und der Täuschungsschutz nicht vollumfänglich gewährleistet ist. Deshalb muss in derartigen Situationen sichergestellt werden, dass der Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten so gut als möglich gewährleistet bleibt und dass derartige Ausnahmen restriktiv gehandhabt werden.

Der im Zusammenhang mit Lieferengpässen aufgrund der Covid-19-Pandemie erstmals befristet eingeführte rote Punkt zur Kennzeichnungen von kurzfristigen Rezepturanpassungen wurde mit der Änderung der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV; SR 817.02) in Art. 12 Abs. 1<sup>bis</sup> und 1<sup>ter</sup> durch den Bundesrat im Jahr 2020 beschlossen. Analog sollen jetzt für Sonnenblumenöl und Lecithin aus Sonnenblumenöl mit Herkunft Ukraine befristet Erleichterungen bei der Deklaration dieser Zutaten gewährt werden. Dazu wird jedoch – im Gegensatz zur Regelung bei Lieferengpässen in der COVID-19-Krise – ein grundsätzlich anderes Vorgehen gewählt: Anstelle von abschliessenden Regelungen soll in der LGV mit Art. 12 Abs. 2<sup>bis</sup> und 2<sup>ter</sup> LGV dem EDI die Kompetenz erteilt werden, befristete Abweichungen von den Anforderungen an die Information über Lebensmittel vorzusehen.

Zweitens ist es aus Sicht des Regierungsrates aus gesetzgeberischer und staatspolitischer Sicht bedenklich, eine solche Delegationsnorm in einer Verordnung des Bundesrates im Schnellverfahren zu verankern. Dazu muss zuerst eine ernsthafte Diskussion in einem ordentlichen Vernehmlassungsverfahren möglich sein und auch geführt werden. Diese grundsätzliche Anpassung in der Lebensmittelgesetzgebung, die unabhängig von der Versorgungslage mit Sonnenblumenerzeugnissen aus der Ukraine ist, hätte im ordentlichen Rahmen der bevorstehenden Revision „Stretto 4“ eingeführt werden müssen. Für die befürchteten Engpässe im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine hätten Aktualisierungen der Art. 12 Abs. 1<sup>bis</sup> und 1<sup>ter</sup> in der LGV – analog der Regelung für den roten Covid-19-Punkt – genügt. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb vom Bundesrat nicht die bei COVID-19 bewährte Lösung in der LGV für Sonnenblumenöl und Lecithin aus Sonnenblumenöl – entsprechend angepasst – vorgeschlagen wurde.

Erhält nun das EDI durch diese Delegationsnorm in der LGV die grundsätzliche Kompetenz, in solchen Situationen eine Departementsverordnung zu erlassen, kommt hinzu, dass damit auch wirtschaftlich bedingte Begehrlichkeiten geweckt werden. Daher ist unseres Erachtens die Formulierung der Voraussetzung für eine Departementsverordnung („unvorhergesehene, durch äussere Faktoren bedingte Situation“), wie sie nun in der LGV verankert werden soll, nicht genügend klar und nicht genügend einschränkend formuliert. Ausschliesslich weltpolitisch ausserordentliche Situationen und Krisen dürfen als Grund für eine derart einschneidende Anpassung der Kennzeichnungsvorschriften von Lebensmitteln zulässig sein. Zudem ist unklar, was „durch äussere Faktoren bedingt“ heissen soll. Darunter fallen vielerlei Ereignisse, die künftig für die Begründung von befristeten Abweichungen herangezogen werden können, wie beispielsweise witterungsbedingte Missernten bei Schweizer Erbsen. Auch in solchen Fällen Abweichungen von den Anforderungen an die Information über Lebensmittel zuzulassen, kann nicht das Ziel dieser Verordnungsänderung sein.

Die Voraussetzungen für solche einschneidende Anpassungen der Kennzeichnungsvorschriften, die den Täuschungsschutz schmälern und eine Täuschung der Konsumentinnen und Konsumenten nicht ausschliessen, müssen konkretisiert, eingeschränkt und enger gefasst werden.

## 2 BR: Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung

### Allgemeine Bemerkungen

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau nimmt zu Kenntnis und begrüsst ausdrücklich, dass die Kompetenz des EDI nur die Festlegung von Abweichungen an die Information über Lebensmittel betrifft und dass es keine Abweichungen in Bezug auf die Voraussetzungen vorsehen kann, die ein Lebensmittel erfüllen muss (z.B. Zusammensetzung oder Produktionsart), damit eine bestimmte Deklaration verwendet werden darf. Anforderungen, die beispielsweise für die Kennzeichnung „Bio“ erfüllt werden müssen, sollen also nicht abgeschwächt werden können.

Trotzdem ist es nicht nachvollziehbar, weshalb die Art der Rechtsetzung gegenüber dem in der COVID-Krise bewährten Vorgehen angepasst wurde und der Bundesrat die Rechtsetzungskompetenz für Abweichungen von grundsätzlichen Anforderungen betreffend die Kennzeichnung von Lebensmitteln an das EDI delegiert. Damit wird zu weit über das Ziel einer Erleichterung für die Lebensmittelproduzenten im Falle der Rohstoffknappheit im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine hinausgegangen. Eine grundsätzliche Anpassung der LGV analog Art. 12 Abs. 1<sup>bis</sup> und Art. 12 Abs. 1<sup>ter</sup> LGV ohne departementale Verordnung würde der Regierungsrat vorziehen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 12 Abs. 2 <sup>bis</sup>	Es ist unklar, was „durch äussere Faktoren bedingt“ bedeutet, ausser dass Selbstverschulden ausgeschlossen wird. Die Einschränkung in dieser Form kann gestrichen werden. Im Gegenzug müssen die Voraussetzungen klarer festgelegt werden, unter denen das EDI die Kompetenz erhält, Verordnungen, die den Täuschungsschutz schmälern, mit befristeten Erleichterungen bei der Deklaration von Lebensmitteln zu erlassen.	„durch äussere Faktoren bedingt“ streichen
Art. 12 Abs. 2 <sup>bis</sup>	Die konkrete Angabe wäre hilfreich, worum es sich bei Art. 31 Abs. 1 handelt.	Ausgenommen ist die Information über GVO-Erzeugnisse nach Artikel 31 Absatz 1.
Art. 12 Abs. 2 <sup>bis</sup> ff.	Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Struktur der Rechtsetzung gegenüber den im Zusammenhang mit COVID-19 bewährten Art. 12 Abs. 1 <sup>bis</sup> und Art. 12 Abs. 1 <sup>ter</sup> LGV verändert wurde. Wir schlagen deshalb vor, die möglichen Abweichungen als Ausnahmebestimmung zu Art. 12 Abs. 1 LGV unter Art. 12 Abs. 1 <sup>bis</sup> und folgende aufzuführen (vgl. dazu auch Kommentar zu Art. 2 Abs. 1 der EDI-Verordnung).	Verordnungsänderung anpassen und Departementsverordnung streichen

**3 EDI: Departementsverordnung über Abweichungen von den Anforderungen an die Information über Lebensmittel wegen der Situation in der Ukraine**

**Allgemeine Bemerkungen**

vgl. auch allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau begrüsst die Einschränkung auf Produkte, bei denen die Zutat Sonnenblumenöl weder hervorgehoben noch ausgelobt wird. Er nimmt zu Kenntnis, dass gemäss Erläuterungen zur Revision der LGV auch nährwertbezogene Angaben als gesundheitsrelevant zu beurteilen sind und somit auch Hervorhebungen eines im Zusammenhang mit Sonnenblumenöl relevanten Inhaltsstoffs (z.B. Vitamin E) eine Verwendung eines roten Punktes zum Vornherein ausschliessen, ohne dass dies in Art. 1 Abs. 2 LVG nochmals ausdrücklich aufgeführt wird.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 1 Abs. 1	Durch den Ausfall der Lieferungen von Sonnenblumenöl und Lecithin aus Sonnenblumenöl mit Herkunft Ukraine wird es auf dem gesamten Weltmarkt zu einer Verknappung der beiden Zutaten kommen. Mit der Einschränkung auf die Herkunft Ukraine wird das beabsichtigte Ziel der Verhinderung der Produktknappheit verfehlt.	Die Einschränkung „mit Herkunft Ukraine“ ersatzlos streichen.
Art. 1 Abs. 1	Der notwendige Nachweis des Zusammenhangs der Nichtverfügbarkeit mit der Situation in der Ukraine ist vorliegend nicht zu begründenden und kann gestrichen werden.	Die Anforderung „belegbar“ streichen.
Art. 1 Abs. 2	Der Begriff „Kennzeichnung“ umfasst auch das Verzeichnis der Zutaten (vgl. u.a. Art. 2 Abs. 1 Ziff. 16 LGV). Für die Ausnahmen ist nicht die Kennzeichnung, sondern die Hervorhebung der Zutat relevant.  Inwiefern ein Abkleben von Hervorhebungen der Zutat Sonnenblumenöl, wie in den Erläuterungen zur Verordnungsänderung vorgeschlagen, eine realistische Vorgehensweise ist, muss dahingestellt bleiben.	Die Einschränkung „in der Kennzeichnung“ streichen.
Art. 2 Abs. 1	Eine verbesserte Struktur des Artikels 2 würde die Verständlichkeit und damit die Rechtssicherheit erhöhen. Diese könnte sich an Folgendem orientieren:	Struktur des Artikels 2 anpassen.

	<p>Die Abweichungen nach lit. a und lit. b bedingen eine Anpassung des Verzeichnisses der Zutaten der Produkte, die in der Originalrezeptur die Zutat Sonnenblumenöl (lit. a) oder den Zusatzstoff Lecithin aus Sonnenblumenöl (lit. b) enthalten. In diesen Fällen erhält der Verantwortliche mehr Flexibilität in der Produktion, und die roten Kleber sind obsolet.</p> <p>In lit. c und lit. d werden Möglichkeiten aufgeführt, mittels eines roten Punktes auf die vorübergehend nicht konforme Kennzeichnung eines Produktes hinzuweisen. Es wäre hilfreich, wenn die grundsätzlich unterschiedlichen Möglichkeiten der Kennzeichnung und der Kennzeichnungskorrektur bereits aus der Struktur des Absatzes hervorgehen würde. Wir schlagen folgende Struktur des Absatzes vor:</p> <p>a. befristete Anpassung des Verzeichnisses der Zutaten</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. mehrere Angaben der speziellen pflanzlichen Herkunft für ein Öl oder ein Fett, „abhängig von der Versorgungslage“</li> <li>2. Auswahl von Quellen von Lecithin, „abhängig von der Versorgungslage“</li> </ol> <p>b. roter, runder Kleber im Hauptsichtfeld der Verpackung; entweder</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Angabe, durch welches pflanzliche Öl oder Fett das Sonnenblumenöl oder durch welchen Zusatzstoff Lecithin aus Sonnenblumenöl ersetzt wurde; oder</li> <li>2. Hinweis „Korrekte Deklaration der Zutaten unter: ...“ gefolgt von einer Internetadresse</li> </ol>	
<p>Art. 2 Abs. 1 lit. a</p>	<p>Die vorgeschlagene Formulierung ist unglücklich gewählt, sehr schwerfällig und auch für Experten kaum verständlich.</p>	<p>In Abweichung von Anhang 5 Teil A Ziffern 8 und 9 der Verordnung des EDI vom 16. Dezember 2016 betreffend die Information über Lebensmittel (LIV) dürfen für „die Klassen raffinierte Öle pflanzlicher Herkunft sowie Fette pflanzlicher Herkunft“ mehrere Angaben gemacht werden, sofern mindestens eines dieser Öle oder Fette im Enderzeugnis verwendet worden ist.</p>

<p>Art. 2 Abs.1 lit. d</p>	<p>Die Angabe „Korrekte Deklaration der Zutaten unter: ...“ ist für Konsumentinnen und Konsumenten nicht nachvollziehbar und unklar. Der Grund für diese Angabe ist auszuweisen.</p>	<p>„Zusammensetzung weicht vom Zutatenverzeichnis ab. Korrekte Deklaration unter: ...“</p>
<p>Art. 3</p>	<p>Die Geltungsdauer dieser Verordnung ist mit fast 18 Monaten zu lange angesetzt. Es ist zwar tatsächlich heute davon auszugehen, dass auch die Ernte 2022 in der Ukraine ausfallen wird, trotzdem muss eine Überprüfung der Voraussetzungen einer solchen „Übergangsrechtssetzung“ durch das EDI (und allfällige Verlängerung) früher erfolgen.</p> <p>Es ist zu berücksichtigen, dass es in derartigen Fällen zu länger währenden Abverkäufen der bestehenden Warenbestände kommt. Trotz der langen Geltungsdauer dieser Verordnung würden wir es begrüßen, wenn auch nach diesem Datum die bereits nach dieser Verordnung produzierten Produkte noch abverkauft werden könnten und die Rahmenbedingungen dazu festgelegt würden. Andernfalls ist davon auszugehen, dass die Vollzugsbehörden mit einer Vielzahl von Anträgen zum Abverkauf nicht (mehr) konform gekennzeichnete Lebensmittel konfrontiert werden.</p>	<p>Art. 3 Abs. 1</p> <p>Diese Verordnung tritt am 15. Juli 2022 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2022.</p> <p>Art. 3 Abs. 2</p> <p>Nach dieser Verordnung gekennzeichnete Lebensmittel dürfen nach Ablauf der Geltungsdauer dieser Verordnung noch bis zur Erschöpfung der Bestände an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.</p>

Numero  
2873

cl

0

Bellinzona  
8 giugno 2022

Consiglio di Stato  
Piazza Governo 6  
Casella postale 2170  
6501 Bellinzona  
telefono +41 91 814 41 11  
fax +41 91 814 44 35  
e-mail [can@ti.ch](mailto:can@ti.ch)  
web [www.ti.ch](http://www.ti.ch)

Repubblica e Cantone  
Ticino

## Il Consiglio di Stato

Al  
Dipartimento federale dell'interno  
Effingerstrasse 20  
3003 Berna

[Imr@blv.admin.ch](mailto:Imr@blv.admin.ch)

### Procedura di consultazione

### **UCRAINA: Adeguamenti del diritto sulle derrate alimentari – agevolazioni nelle prescrizioni di caratterizzazione a seguito di difficoltà di approvvigionamento**

Gentili signore, egregi signori,

con riferimento alla procedura di consultazione indicata a margine avviata il 25 maggio scorso formuliamo le seguenti considerazioni.

In linea di principio accogliamo con favore l'intenzione del Consiglio federale di introdurre agevolazioni per un rapido adeguamento dell'etichettatura dei prodotti alimentari contenenti gli ingredienti olio di girasole e lecitina da olio di girasole, a causa delle prevedibili difficoltà di approvvigionamento legate alla guerra in Ucraina.

La modifica proposta va tuttavia ben oltre l'obiettivo di aiutare i produttori di derrate alimentari in caso di carenza di queste materie prime in relazione alla situazione in Ucraina.

In relazione alle difficoltà di approvvigionamento dovute alla pandemia COVID-19, per l'etichettatura degli adeguamenti delle ricette a breve termine nel 2020 è stato adottato per la prima volta dal Consiglio federale un sistema di apposizione di un bollino rosso, mediante l'inserimento dell'art. 12 cpv. 1bis e 1ter nell'Ordinanza sulle derrate alimentari e gli oggetti d'uso (ODerr, 817.02). In forma analoga dovrebbero adesso essere garantite delle facilitazioni temporanee per la dichiarazione degli ingredienti olio di girasole e lecitina da olio di girasole di origine ucraina.

Rispetto alla situazione venutasi a creare a seguito delle difficoltà di approvvigionamento nella crisi COVID-19, in questo caso è stata scelta una procedura sostanzialmente diversa. Al posto di regole determinanti nell'ordinanza del Consiglio federale, tramite l'inserimento nella ODerr dell'art. 12 cpv. 2bis e cpv. 2ter si conferirà al Dipartimento federale dell'interno (DFI) la competenza di prevedere temporanee deviazioni dai requisiti relativi alle informazioni sulle derrate alimentari. Da un punto di vista giuridico e politico è

RG n. 2873 del 8 giugno 2022

a nostro avviso discutibile ancorare in un'ordinanza del Consiglio federale una delega così ampia tramite procedura rapida. A tal fine, dovrebbe essere condotta una discussione approfondita nell'ambito di una procedura di consultazione ordinaria. Questo sostanziale adattamento, che è indipendente dalla situazione dell'approvvigionamento dei prodotti di girasole provenienti dall'Ucraina, avrebbe dovuto essere introdotto ad esempio nel quadro normativo della prossima revisione "Stretto 4". Attualizzare l'art. 12 cpv. 1bis e 1 ter nell'ODerr in modo analogo al regolamento relativo al punto rosso del COVID-19 per i temuti problemi di approvvigionamento in relazione alla guerra in Ucraina sarebbe stato sufficiente.

Qualora il DFI riceva, attraverso questa delega nell'ODerr, la competenza di emanare ordinanze dipartimentali in situazioni di questo tipo, potrebbero emergere anche intenzioni di modifica condizionati da fattori economici. In questo senso, la formulazione del presupposto per un'ordinanza dipartimentale ("situazione imprevista causata da fattori esterni"), così come dovrebbe essere ancorata nella ODerr, non risulta essere sufficientemente chiara né espressa in modo sufficientemente restrittivo. Solo situazioni politiche e di crisi globali straordinarie possono giustificare un adeguamento così drastico delle norme di etichettatura dei prodotti alimentari sotto forma di ordinanza dipartimentale. Non risulta inoltre chiaro il significato di "a causa di fattori esterni". Questo concetto potrebbe includere ad esempio anche perdite di raccolto di prodotti indigeni dovute a fattori meteorologici. I presupposti per tali drastici adeguamenti temporanei delle norme sull'etichettatura, che escludano in ogni caso l'inganno dei consumatori, devono quindi essere limitati e definiti in modo più ristretto.

Vi trasmettiamo in allegato il formulario debitamente compilato.

Ringraziandovi per una debita presa in considerazione delle osservazioni esposte violate gradire l'espressione della nostra massima stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente  
  
Claudio Zali

Il Cancelliere  
  
Arnaldo Coduri

Allegato:

- citato

Copia a:

- Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Dipartimento della sanità e della socialità (dss-dir@ti.ch)
- Divisione della salute pubblica (dss-dsp@ti.ch)
- Laboratorio cantonale (dss-lc@ti.ch)
- Pubblicazione in internet



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Dipartimento federale dell'interno DFI  
**Ufficio federale della sicurezza alimentare e  
di veterinaria USAV**  
Derrate alimentari e nutrizione

## Procedura di consultazione per il progetto Ucraina; revisione delle ordinanze Procedura di consultazione fino all'8 giugno 2022

### Parere di

Nome / azienda / organizzazione / ufficio: Consiglio di Stato del Cantone Ticino

Abbreviazione dell'azienda / dell'organizzazione / dell'ufficio: CdS

Indirizzo, luogo: Piazza Governo 7, 6501 Bellinzona

Persona di contatto: Nicola Forrer, Chimico cantonale

Telefono: 091/814.61.64

E-mail: nicola.forrer@ti.ch

Data: 2 giugno 2022

### Indicazioni importanti:

1. Si prega di non modificare la formattazione del modulo.
2. **Utilizzare una nuova riga per ogni articolo dell'ordinanza.**
3. I pareri devono essere inviati in forma elettronica, come documento **Word**, entro l'8 giugno 2022 al seguente indirizzo e-mail: [lmr@blv.admin.ch](mailto:lmr@blv.admin.ch)

Ufficio federale della sicurezza alimentare e  
di veterinaria USAV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Berna  
Tel. +41 58 463 37 02  
[lmr@blv.admin.ch](mailto:lmr@blv.admin.ch)

## Indice

1	Osservazioni generali sulla procedura di consultazione per il progetto Ucraina .....	3
2	CF: ordinanza sulle derrate alimentari e gli oggetti d'uso .....	4
3	DFI: Ordinanza del DFI concernente le deroghe ai requisiti in materia di informazione sulle derrate alimentari in seguito alla situazione in Ucraina .....	5

## 1 Osservazioni generali sulla procedura di consultazione per il progetto Ucraina

### Osservazioni generali

In linea di principio accogliamo con favore l'intenzione del Consiglio federale di introdurre agevolazioni per un rapido adeguamento dell'etichettatura dei prodotti alimentari contenenti gli ingredienti olio di girasole e lecitina da olio di girasole, a causa delle prevedibili difficoltà di approvvigionamento legate alla guerra in Ucraina.

La modifica proposta va tuttavia ben oltre l'obiettivo di aiutare i produttori di derrate alimentari in caso di carenza di queste materie prime in relazione alla situazione in Ucraina.

In relazione alle difficoltà di approvvigionamento dovute alla pandemia COVID-19, per l'etichettatura degli adeguamenti delle ricette a breve termine nel 2020 è stato adottato per la prima volta dal Consiglio federale un sistema di apposizione di un bollino rosso, mediante l'inserimento dell'art. 12 cpv. 1bis e 1ter nell'Ordinanza sulle derrate alimentari e gli oggetti d'uso (ODerr, 817.02). In forma analoga dovrebbero adesso essere garantite delle facilitazioni temporanee per la dichiarazione degli ingredienti olio di girasole e lecitina da olio di girasole di origine ucraina.

Rispetto alla situazione venutasi a creare a seguito delle difficoltà di approvvigionamento nella crisi COVID-19, in questo caso è stata scelta una procedura sostanzialmente diversa. Al posto di regole determinanti nell'ordinanza del Consiglio federale, tramite l'inserimento nella ODerr dell'art. 12 cpv. 2bis e cpv. 2ter si conferirà al Dipartimento federale dell'interno (DFI) la competenza di prevedere temporanee deviazioni dai requisiti relativi alle informazioni sulle derrate alimentari. Da un punto di vista giuridico e politico è a nostro avviso discutibile ancorare in un'ordinanza del Consiglio federale una delega così ampia tramite procedura rapida. A tal fine, dovrebbe essere condotta una discussione approfondita nell'ambito di una procedura di consultazione ordinaria. Questo sostanziale adattamento, che è indipendente dalla situazione dell'approvvigionamento dei prodotti di girasole provenienti dall'Ucraina, avrebbe dovuto essere introdotto ad esempio nel quadro normativo della prossima revisione "Stretto 4". Attualizzare l'art. 12 cpv. 1bis e 1 ter nell'ODerr in modo analogo al regolamento relativo al punto rosso del COVID-19 per i temuti problemi di approvvigionamento in relazione alla guerra in Ucraina sarebbe stato sufficiente.

Qualora il DFI riceva, attraverso questa delega nell'ODerr, la competenza di emanare ordinanze dipartimentali in situazioni di questo tipo, potrebbero emergere anche intenzioni di modifica condizionati da fattori economici. In questo senso, la formulazione del presupposto per un'ordinanza dipartimentale ("situazione imprevista causata da fattori esterni"), così come dovrebbe essere ancorata nella ODerr, non risulta essere sufficientemente chiara né espressa in modo sufficientemente restrittivo. Solo situazioni politiche e di crisi globali straordinarie possono giustificare un adeguamento così drastico delle norme di etichettatura dei prodotti alimentari sotto forma di ordinanza dipartimentale. Non risulta inoltre chiaro il significato di "a causa di fattori esterni". Questo concetto potrebbe includere ad esempio anche perdite di raccolto di prodotti indigeni dovute a fattori meteorologici. I presupposti per tali drastici adeguamenti temporanei delle norme sull'etichettatura, che escludano in ogni caso l'inganno dei consumatori, devono quindi essere limitati e definiti in modo più ristretto.

## 2 CF: ordinanza sulle derrate alimentari e gli oggetti d'uso

### Osservazioni generali

Prendiamo atto e salutiamo con favore il fatto che la competenza del DFI riguardi solamente la determinazione delle deviazioni relative alle informazioni sulle derrate alimentari e che non possa prevedere deviazioni per quanto riguarda i requisiti che un alimento deve soddisfare (es: composizione o tipo di produzione) affinché possa essere utilizzata una determinata dichiarazione. I requisiti che devono ad esempio essere soddisfatti per l'etichettatura "Bio", non dovrebbero quindi poter essere indeboliti.

La modifica proposta va ben oltre l'obiettivo di aiutare i produttori di derrate alimentari in caso di carenza di materie prime in relazione alla situazione in Ucraina. Accoglieremmo pertanto con favore una modifica della ODerr sostanzialmente analoga a quella dell'art 12. cpv. 1bis e dell'art. 12 cpv. 1ter ODerr senza un'ordinanza dipartimentale.

Articolo	Commento / Osservazioni	Proposta di modifica (testo proposto)
Art. 12 cpv. 2 bis	Non è chiaro cosa significhi "dovuta a fattori esterni", a parte l'esclusione dell'auto-inflizione. La restrizione in questa forma può essere eliminata. È tuttavia essenziale riconsiderare e chiarire le condizioni in base alle quali il DFI ha la facoltà di emanare ordinanze successive con sgravi temporanei nella dichiarazione delle derrate alimentari.	Eliminare "dovuta a fattori esterni"
Art. 12 cpv. 2 bis	Sarebbe utile un'indicazione concreta del contenuto dell'art. 31, cpv. 1	Le informazioni sui prodotti OGM di cui all'articolo 31 cpv. 1 sono escluse.

### 3 DFI: Ordinanza del DFI concernente le deroghe ai requisiti in materia di informazione sulle derrate alimentari in seguito alla situazione in Ucraina

#### Osservazioni generali

Si vedano anche i commenti generali sulla consultazione.

Nell'attuale bozza, la restrizione delle regole previste per i due ingredienti con origine verificabile "Ucraina" non è sufficiente. Un'ampia perdita di forniture dall'Ucraina porterà in linea di principio a una carenza di questi due ingredienti sul mercato mondiale. Riteniamo pertanto logico introdurre la regola prevista, indipendentemente dall'origine dei due ingredienti.

Accogliamo favorevolmente la restrizione ai prodotti in cui l'ingrediente olio di girasole non è né evidenziato né elogiato. Rileviamo però che, in base alle spiegazioni sulla revisione dell'ODerr, anche le indicazioni nutrizionali devono essere valutate come rilevanti per la salute e quindi l'evidenziazione di una proprietà rilevante in relazione all'olio di semi di girasole (ad esempio la presenza di vitamina E) esclude fin dall'inizio l'uso del bollino rosso, senza che ciò venga esplicitamente ribadito nell'art. 1 cpv. 2.

Articolo	Commento / Osservazioni	Proposta di modifica (testo proposto)
Art. 1 cpv. 1	Il regolamento proposto non si spinge abbastanza in profondità. La perdita di forniture di olio di girasole e di lecitina da olio di girasole provenienti dall'Ucraina porterà a una carenza di entrambi gli ingredienti sull'intero mercato mondiale. Con la limitazione all'origine Ucraina, l'obiettivo di prevenire le carenze del prodotto viene disatteso	Eliminare la restrizione "provenienti dall'Ucraina" senza sostituirla.
Art. 1 cpv. 1	La dimostrazione legata all'indisponibilità relativa alla situazione in Ucraina è un riempitivo poco giustificabile in questo caso.	Eliminare il requisito "dimostrato"
Art. 1 cpv. 2	Il termine "caratterizzazione" comprende indiscutibilmente anche l'elenco degli ingredienti (cfr. tra l'altro l'art. 2 cpv. 1 n. 16 ODerr). Per le eccezioni non è rilevante la caratterizzazione, ma solo l'evidenziazione.  La misura in cui il mascheramento dell'enfasi dell'ingrediente olio di girasole, come suggerito nelle note esplicative alla modifica del regolamento, sia un approccio realistico resta una questione aperta.	Eliminare la restrizione "nella caratterizzazione"
Art. 2 cpv. 1	Le deroghe di cui alle lettere a e b richiedono un adeguamento dell'elenco degli ingredienti nell'etichettatura dei prodotti che contengono l'ingrediente olio di girasole (lett. a) o l'additivo lecitina da olio di girasole (lett. b) nella ricetta originale. In questi casi, al responsabile viene concessa una maggiore flessibilità nella produzione e i bollini rossi sono obsoleti.	Adattare la struttura dell'art. 2.

	<p>Nelle lettere c e d sono elencate le possibilità di indicare l'etichettatura temporaneamente non conforme di un prodotto tramite un adesivo rotondo rosso.</p> <p>Sarebbe utile che le possibilità sostanzialmente diverse di etichettatura o correzione dell'etichettatura fossero già evidenti dalla struttura del regolamento. Questo aumenterebbe la leggibilità (e la comprensibilità) e risparmierebbe discussioni inutili.</p>	
Art. 2 cpv. 1 lett. a	La formulazione proposta è infelice, molto macchinosa e difficilmente comprensibile anche per gli esperti	In deroga all'allegato 5, parte A, numeri 8 e 9 dell'Ordinanza del DFI del 16 dicembre 2016 sulle informazioni sulle derrate alimentari (OID), è possibile fornire diverse indicazioni per le classi di oli raffinati di origine vegetale e grassi di origine vegetale, a condizione che almeno uno di questi oli o grassi sia stato utilizzato nel prodotto finito.
Art. 3 cpv. 2	Nonostante il lungo periodo di validità di questo regolamento, i prodotti già realizzati secondo questo regolamento ed etichettati con un adesivo dovrebbero poter essere venduti anche dopo questa data. Altrimenti le autorità preposte all'applicazione della legge si troveranno probabilmente di fronte a richieste insensate per vendita di prodotti alimentari che non sono (o non sono più) etichettati in modo conforme.	Le derrate alimentari etichettate secondo la presente ordinanza possono continuare a essere fornite ai consumatori anche dopo la scadenza del periodo di validità della presente ordinanza fino all'esaurimento delle scorte.



## Vernehmlassung Ukraine Paket; Vernehmlassung bis 8. Juni 2022

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Kanton Uri; Laboratorium der Urkantone  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : LdU  
Adresse, Ort : Föhneneichstrasse 15, 6440 Brunnen  
Kontaktperson : Dr. Daniel Imhof  
Telefon : 041 825 41 44  
E-Mail : daniel.imhof@laburk.ch  
Datum : 31. Mai 2022

### Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
  2. **Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.**
  3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 08. Juni 2022 an folgende E-Mail-Adresse: [lmr@blv.admin.ch](mailto:lmr@blv.admin.ch)
-

## 1 Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung "Ukraine Paket" .....	3
2	BR: Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung .....	5
3	EDI: Departementsverordnung über Abweichungen von den Anforderungen an die Information über Lebensmittel wegen der Situation in der Ukraine .....	6

## 1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung "Ukraine Paket"

### Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüßen grundsätzlich die Absicht des Bundesrats, aufgrund der absehbaren Versorgungsengpässe im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine Erleichterungen für eine schnelle Anpassung der Kennzeichnung von Lebensmitteln mit den Zutaten Sonnenblumenöl und Lecithin aus Sonnenblumenöl einzuführen.

Der im Zusammenhang mit Lieferengpässen auf Grund der COVID-19-Pandemie erstmals befristet eingeführte rote Punkt zur Kennzeichnung von kurzfristigen Rezepturanpassungen wurde durch die Einfügung von Artikel 12 Absatz 1bis und 1ter in der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV; SR 817.02) durch den Bundesrat 2020 beschlossen. In analoger Form sollen jetzt für Sonnenblumenöl und Lecithin aus Sonnenblumenöl mit Herkunft Ukraine befristet Erleichterungen bei der Deklaration dieser Zutaten gewährt werden.

Dazu wird - im Gegensatz zur Regelung bei Lieferengpässen in der COVID-19-Krise - ein grundsätzlich anderes Vorgehen gewählt. Anstelle von abschliessenden Regelungen in der Bundesratsverordnung wird in der LGV durch Einfügen von Artikel 12 Absatz 2bis und 2ter dem EDI die Kompetenz erteilt, befristete Abweichungen von den Anforderungen an die Information über Lebensmittel vorzusehen. Aus rechtsetzerischer und staatspolitischer Sicht ist es bedenklich, eine derart umfassende Delegationsnorm in einer Bundesratsverordnung im Schnellverfahren zu verankern. Dazu muss eine ernsthafte Diskussion in einem ordentlichen Vernehmlassungsverfahren möglich sein und geführt werden. Diese grundsätzliche Anpassung, die unabhängig von der Versorgungslage mit Sonnenblumenerzeugnissen aus der Ukraine ist, hätte im ordentlichen Rahmen der bevorstehenden Revision «Stretto 4» eingeführt werden müssen. Aktualisierte Artikel 12 Absatz 1bis und 1ter in der LGV - analog der Regelung für den roten COVID-19-Punkt - hätten für die befürchteten Engpässe im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine genügt. Es ist unklar und erinnert an eine Zwängerei, weshalb nicht die im Falle von COVID-19 bewährte Lösung in der LGV entsprechend angepasst und in die Vernehmlassung gegeben wurde.

Wenn das EDI durch diese Delegationsnorm in der LGV die grundsätzliche Kompetenz erhält, in solchen Situationen eine Departementsverordnung zu erlassen, werden damit auch wirtschaftlich bedingte Begehrlichkeiten geweckt. In diesem Sinne ist die Formulierung der Voraussetzung für eine Departementsverordnung («unvorhergesehene, durch äussere Faktoren bedingte Situation»), wie sie in der LGV verankert werden soll, nicht genügend klar und nicht genügend einschränkend formuliert. Ausschliesslich weltpolitisch ausserordentliche Situationen und Krisen dürfen als Grund für eine derart einschneidende Anpassung der Kennzeichnungsvorschriften von Lebensmitteln in Form einer Departementsverordnung zulässig sein. Zudem ist unklar, was «durch äussere Faktoren bedingt» heissen soll. Darunter fallen auch Missernten bei Schweizer Erbsen. Gibt es in Zukunft auch eine Verordnung des EDI über Abweichungen von den Anforderungen an die Information über Lebensmittel für Schweizer Erbsen wegen unerwarteten, durch witterungsbedingte Faktoren verursachte Missernten? Dies kann

nicht das Ziel dieser Verordnungsänderung sein. Die Voraussetzungen für derart einschneidende vorübergehende Anpassungen der Kennzeichnungsvorschriften, die eine Täuschung der Konsumentinnen und Konsumenten nicht in jedem Fall ausschliessen, müssen deshalb eingeschränkt und enger gefasst werden.

## 2 BR: Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung

### Allgemeine Bemerkungen

Wir nehmen zur Kenntnis und begrüßen ausdrücklich, dass die Kompetenz des EDI nur die Festlegung von Abweichungen an die Information über Lebensmittel betrifft und es keine Abweichungen in Bezug auf die Voraussetzungen vorsehen kann, die ein Lebensmittel erfüllen muss (z. B. Zusammensetzung oder Produktionsart), damit eine bestimmte Deklaration verwendet werden darf. Anforderungen, die beispielsweise für die Kennzeichnung «Bio» erfüllt werden müssen, sollen also nicht abgeschwächt werden können.

Trotzdem ist es nicht nachvollziehbar, weshalb die Struktur der Rechtssetzung gegenüber dem in der COVID-Krise bewährten Vorgehen angepasst wurde und der Bundesrat die Rechtsetzungskompetenz für Abweichungen von grundsätzlichen Anforderungen an die Kennzeichnung von Lebensmitteln an das EDI delegiert. Damit wird viel zu weit über das Ziel einer Erleichterung für die Lebensmittelproduzenten im Falle der Rohstoffknappheit im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine hinausgegangen. Eine grundsätzliche Anpassung der LGV analog Artikel 12 Absatz 1bis und Artikel 12 Absatz 1ter LGV ohne departementale Verordnung würde deshalb begrüsst.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 12 Abs. 2bis	<p>Es ist unklar, was «<i>durch äussere Faktoren bedingt</i>» bedeutet, ausser dass es Selbstverschulden ausschliesst. Die Einschränkung in dieser Form kann gestrichen werden.</p> <p>Allerdings müssen die Voraussetzungen unbedingt überdacht und klarer festgelegt werden, unter denen das EDI die Kompetenz erhält, folgenreiche Verordnungen mit befristeten Erleichterungen bei der Deklaration von Lebensmitteln zu erlassen.</p>	«durch äussere Faktoren bedingt» streichen
Art. 12 Abs. 2bis	Die konkrete Angabe wäre hilfreich, worum es sich bei Artikel 31 Absatz 1 handelt.	Ausgenommen ist die Information über GVO-Erzeugnisse nach Artikel 31 Absatz 1.

**3 EDI: Departementsverordnung über Abweichungen von den Anforderungen an die Information über Lebensmittel wegen der Situation in der Ukraine**

**Allgemeine Bemerkungen**

Beim vorliegenden Entwurf greift die Beschränkung der geplanten Regelungen auf die beiden Zutaten mit belegbarer Herkunft «Ukraine» zu kurz. Ein weitgehender Ausfall der Lieferungen aus der Ukraine wird grundsätzlich auf dem Weltmarkt zu einer Verknappung dieser beiden Zutaten führen. Somit ist es folgerichtig, die geplante Regelung unabhängig von der Herkunft der beiden Zutaten einzuführen. Wir begrüßen die Einschränkung auf Produkte, bei denen die Zutat Sonnenblumenöl weder hervorgehoben noch ausgelobt wird.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 1 Abs. 1	Die vorgeschlagene Regelung greift zu kurz. Durch den Ausfall der Lieferungen von Sonnenblumenöl und Lecithin aus Sonnenblumenöl mit Herkunft Ukraine wird es auf dem gesamten Weltmarkt zu einer Verknappung der beiden Zutaten kommen. Mit der Einschränkung auf die Herkunft Ukraine wird das beabsichtigte Ziel der Verhinderung der Produktknappheit verfehlt.	Die Einschränkung «mit Herkunft Ukraine» ersatzlos streichen.
Art. 2 Abs. 1 lit. a	Die vorgeschlagene Formulierung ist unglücklich gewählt, sehr schwerfällig und auch für Experten kaum verständlich.	In Abweichung von Anhang 5 Teil A Ziffern 8 und 9 der Verordnung des EDI vom 16. Dezember 2016 betreffend die Information über Lebensmittel (LIV) dürfen für <i>die Klassen raffinierte Öle pflanzlicher Herkunft sowie Fette pflanzlicher Herkunft</i> mehrere Angaben gemacht werden, sofern mindestens eines dieser Öle oder Fette im Enderzeugnis verwendet worden ist.
Art. 3	Die Geltungsdauer dieser Verordnung ist mit fast 18 Monaten zu lange angesetzt. Es ist zwar tatsächlich davon auszugehen, dass auch die Ernte 2022 in der Ukraine ausfallen wird, eine Überprüfung der Voraussetzungen einer solchen «Übergangsverordnung» durch das EDI (und allfällige Verlängerung) muss dennoch früher erfolgen.	<p>Artikel 3 Absatz 1 Diese Verordnung tritt am 15. Juli 2022 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2022.</p> <p>Artikel 3 Absatz 2 Nach dieser Verordnung gekennzeichnete Lebensmittel dürfen nach Ablauf der Geltungsdauer dieser</p>

	<p>Trotz der langen Geltungsdauer dieser Verordnung würden wir es begrüßen, wenn auch nach diesem Datum die bereits nach dieser Verordnung produzierten und mit einem Kleber ausgezeichneten Produkte noch abverkauft werden könnten. Andernfalls werden die Vollzugsbehörden wohl mit unsinnigen Anträgen zum Abverkauf nicht (mehr) konform gekennzeichneter Lebensmittel konfrontiert.</p>	<p>Verordnung noch bis zur Erschöpfung der Bestände an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.</p>
--	---	---



## CONSEIL D'ETAT

Château cantonal  
1014 Lausanne

Monsieur le Conseiller fédéral  
Alain Berset  
Chef du Département fédéral de l'intérieur  
(DFI)  
Inselgasse 1  
3003 Berne

Réf. : 22\_COU\_3510

Lausanne, le 8 juin 2022

### **Consultation fédérale – Ukraine : adaptations du droit sur les denrées alimentaires – Assouplissement des règles d'étiquetage en raison de difficultés d'approvisionnement**

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Conseil d'Etat du Canton de Vaud a l'honneur de vous adresser sa prise de position en réponse à la consultation citée en exergue, en utilisant comme demandé le questionnaire fourni à cet effet, annexé au présent courrier.

En préambule, le Gouvernement vaudois salue les efforts de votre département, et en particulier l'Office fédéral de la sécurité alimentaire et des affaires vétérinaires (OSAV) visant à introduire des allègements en matière d'étiquetage pour l'huile de tournesol et la lécithine issue de l'huile de tournesol en raison des difficultés d'approvisionnement prévisibles dans le contexte de la guerre en Ukraine.

Il demande toutefois davantage de précision à certains égards, notamment en ce qui concerne la portée générale de la modification de l'ordonnance du 16 décembre 2016 sur les denrées alimentaires et les objets usuels (ODAIU ; RS 817.02).

En effet, le projet du Conseil fédéral prévoit en l'état que des dérogations aux prescriptions d'information sur les denrées alimentaires puissent être accordées « *en cas de difficultés d'approvisionnement résultant d'une situation imprévue due à des facteurs extérieurs* ». Compte tenu de la portée importante de telles dérogations, il convient de préciser de manière exhaustive les facteurs extérieurs auxquels il est fait référence, ou de supprimer cette notion.

En matière de protection des consommateurs, le Conseil d'Etat relève la nécessité de faire clairement mention de l'impossibilité de déroger aux prescriptions d'information lors de l'usage d'OGM et l'insuffisance d'indications qui ne seraient fournies aux consommateurs que par le biais d'Internet.

Enfin, s'agissant de la dérogation qui serait accordée dans ce cas précis pour l'huile et la lécithine de tournesol, le Conseil d'Etat est d'avis que celle-ci ne doit pas se limiter aux produits en provenance d'Ukraine. En effet, compte tenu de l'importance des exportations ukrainiennes de ces produits à l'international, leur forte diminution (voire leur interruption) entraînera à n'en pas douter d'importantes répercussions sur le marché mondial, dont des pénuries de ces deux ingrédients dans d'autres pays.

En vous remerciant de l'attention que vous voudrez bien porter à nos déterminations, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE

LE CHANCELIER



Nuria Gorrite



Aurélien Buffat

**Annexe**

- Formulaire de réponse

**Copies**

- [lmr@blv.admin.ch](mailto:lmr@blv.admin.ch)
- Secrétariat général du Département de l'économie, de l'innovation et du sport (SG-DEIS)
- Office des affaires extérieures (OAE)



## Consultation relative au projet Ukraine; révision des ordonnances Consultation jusqu'au 8 juin 2022

### Prise de position de

Nom / entreprise / organisation / service : Conseil d'Etat du Canton de Vaud  
Sigle entreprise / organisation / service : CE-VD  
Adresse, lieu : Château cantonal, 1014 Lausanne  
Interlocuteur : Hugo Moret, Adjoint de la Cheffe du Service de la promotion de l'économie et de l'innovation (SPEI)  
N° de téléphone : 021 316 60 08  
E-mail : [hugo.moret@vd.ch](mailto:hugo.moret@vd.ch)  
Date : 8 juin 2022

### Remarques importantes :

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage du formulaire.
2. **Merci d'utiliser une ligne par article.**
3. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au 8 juin 2022 à l'adresse suivante : [lmr@blv.admin.ch](mailto:lmr@blv.admin.ch)

## Table des matières

1	Remarques générales sur la consultation relative au projet Ukraine.....	3
2	CF : Ordonnance sur les denrées alimentaires et les objets usuels .....	4
3	DFI : Ordonnance du DFI fixant des dérogations aux prescriptions d'information sur les denrées alimentaires en raison de la situation en Ukraine .....	5

## **1 Remarques générales sur la consultation relative au projet Ukraine**

Remarques générales

Le Conseil d'Etat du Canton de Vaud salue les efforts de l'Office fédéral de la sécurité alimentaire et des affaires vétérinaires visant à introduire des allègements en matière d'étiquetage pour l'huile de tournesol et la lécithine issue de l'huile de tournesol en raison des difficultés d'approvisionnement prévisibles dans le contexte de la guerre en Ukraine.

**2 CF : ordonnance sur les denrées alimentaires et les objets usuels**

**Remarques générales**

<b>Article</b>	<b>Commentaires / remarques</b>	<b>Proposition de modification (texte)</b>
Art. 12 al. 2bis	La signification de "due à des facteurs extérieurs" n'est pas claire. De plus, il est indispensable de revoir et de clarifier les conditions pour lesquelles le DFI a la compétence d'édicter des ordonnances lourdes de conséquences et prévoyant des allègements temporaires en matière de déclaration des denrées alimentaires.	Préciser de manière exhaustive les facteurs extérieurs auxquels il est fait référence, ou supprimer la mention "due à des facteurs extérieurs".
Art. 12 al. 2bis	Il serait utile de préciser concrètement de quoi il s'agit à l'art. 31, al. 1.	Indiquer « exception faite de l'information sur les OGM visés à l'art. 31, al. 1. »

### 3 DFI : Ordonnance du DFI fixant des dérogations aux prescriptions d'information sur les denrées alimentaires en raison de la situation en Ukraine

#### Remarques générales

Dans le projet actuel, la limitation des réglementations prévues aux deux ingrédients dont l'origine ukrainienne peut être prouvée ne va pas assez loin. Une interruption importante des livraisons en provenance d'Ukraine entraînera en principe une pénurie de ces deux ingrédients sur le marché mondial. Le CE-VD estime donc qu'il est logique d'introduire la réglementation prévue indépendamment de l'origine des deux ingrédients.

Le CE-VD salue la limitation de la réglementation aux produits pour lesquels l'ingrédient « huile de tournesol » n'est ni mis en avant ni loué. Il prend note du fait que, selon les explications relatives à la révision de l'ODAIU, les allégations nutritionnelles doivent également être considérées comme importantes pour la santé et que, par conséquent, la mise en avant d'un ingrédient pertinent en rapport avec l'huile de tournesol (p. ex. la vitamine E) exclut d'emblée l'utilisation d'un point rouge, sans que cela soit à nouveau expressément mentionné à l'art. 1 al. 2.

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
Art. 1 al. 1	La réglementation proposée ne va pas assez loin. L'interruption des livraisons d'huile de tournesol et de lécithine de tournesol d'origine ukrainienne entraînera une pénurie de ces deux ingrédients sur l'ensemble du marché mondial. La limitation à l'origine ukrainienne ne permet pas d'atteindre l'objectif visé, à savoir empêcher la pénurie de produits.	Supprimer la restriction "en provenance d'Ukraine" sans la remplacer.
Art. 2 al. 1 let. a	La formulation proposée est mal choisie, très lourde et difficilement compréhensible, même pour les experts.	Par dérogation à l'annexe 5, partie A, chiffres 8 et 9, de l'ordonnance du DFI du 16 décembre 2016 concernant l'information sur les denrées alimentaires (OIDAI), plusieurs indications peuvent être données pour les classes des huiles raffinées d'origine végétale et des graisses d'origine végétale, à condition qu'au moins une de ces huiles ou graisses ait été utilisée dans le produit final.
Art. 2 al. 1 let. d	La possibilité d'indiquer la déclaration correcte des ingrédients uniquement par Internet n'est pas admissible. En effet, il n'y a aucune garantie que le consommateur puisse y avoir accès au moment de faire ses achats (personne âgée, pas de téléphone portable, problématique de réseau, accessibilité du site etc.).	La possibilité de l'indication sur Internet peut être maintenue à titre facultatif. Toutefois, les informations doivent obligatoirement figurer sur place.
Art. 3	Compte tenu de la longue durée de validité de cette ordonnance, le CE-VD souhaiterait que les produits déjà fabriqués selon cette ordonnance et munis d'un autocollant puissent encore être vendus après cette date. Dans le cas contraire, les autorités d'exécution seront probablement confrontées à des	Art. 3 al. 1 Les denrées alimentaires étiquetées conformément à la présente ordonnance peuvent encore être remises aux consommateurs après l'expiration de la durée de validité

	demandes inutiles de vente de denrées alimentaires qui ne sont pas (ou plus) étiquetées de manière conforme.	de la présente ordonnance jusqu'à épuisement des stocks.



Monsieur  
Alain Berset  
Conseiller fédéral  
Département fédéral de l'intérieur (DFI)  
Inselgasse 1  
3003 Berne



**Date**

**Procédure de consultation – Ukraine: adaptation du droit sur les denrées alimentaires - assouplissement des règles d'étiquetage en raison de difficulté d'approvisionnement**

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous vous remercions pour votre invitation du 25 mai 2022 relative à la procédure de consultation susmentionnée.

Le Gouvernement valaisan a pris connaissance de ce projet d'adaptation du droit alimentaire concernant l'assouplissement des règles d'étiquetage en raison de difficulté d'approvisionnement. Le service concerné de l'Administration cantonale valaisanne a donc été interrogé, et les résultats de cette consultation sont résumés dans le document annexé.

Le Valais salue ce projet de dérogation concernant l'information sur les denrées alimentaires ainsi que les modalités de leur application. Même si cette révision permet aux producteurs des denrées alimentaires de s'adapter à cette situation exceptionnelle, la protection des consommateurs contre la tromperie doit en tout cas être garantie.

Nous vous remercions de nous avoir donné l'occasion de nous prononcer sur ce sujet et vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre parfaite considération.

Au nom du Conseil d'Etat

Le président

Le chancelier

**Roberto Schmidt**

**Philipp Spörri**

**Annexe** Formulaire de consultation  
**Copie à** [lmr@blv.admin.ch](mailto:lmr@blv.admin.ch)





## Vernehmlassung Ukraine Paket; Vernehmlassung bis 8. Juni 2022

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Kanton Wallis – Departement für Gesundheit Soziales und Kultur – Dienststelle für Verbraucherschutz und Veterinärwesen

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : DGSK - DVSV

Adresse, Ort : Rue Pré-d'Amédée 2, 1950 Sion

Kontaktperson : Dr. Elmar Pfammatter

Telefon : 027 606 49 55

E-Mail : elmar.pfammatter@admin.vs.ch

Datum : 02.06.2022

### Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
  2. **Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.**
  3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 08. Juni 2022 an folgende E-Mail-Adresse: [lmr@blv.admin.ch](mailto:lmr@blv.admin.ch)
-

## Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung "Ukraine Paket" .....	3
2	BR: Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung .....	4
3	EDI: Departementsverordnung über Abweichungen von den Anforderungen an die Information über Lebensmittel wegen der Situation in der Ukraine .....	5

## 1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung "Ukraine Paket"

### Allgemeine Bemerkungen

Die Absicht des Bundesrates, aufgrund der absehbaren Versorgungsengpässe im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine Erleichterungen für eine schnelle Anpassung der Kennzeichnung von Lebensmitteln mit den Zutaten Sonnenblumenöl und Lecithin aus Sonnenblumenöl einzuführen wird grundsätzlich begrüsst.

Der im Zusammenhang mit Lieferengpässen auf Grund der Covid-19-Pandemie erstmals befristet eingeführte rote Punkt zur Kennzeichnungen von kurzfristigen Rezepturanpassungen wurde durch die Einfügung von Art. 12 Abs. 1bis und 1ter in der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV, 817.02) durch den Bundesrat 2020 beschlossen. In analoger Form sollen jetzt für Sonnenblumenöl und Lecithin aus Sonnenblumenöl mit Herkunft Ukraine befristet Erleichterungen bei der Deklaration dieser Zutaten gewährt werden.

Dazu wird – im Gegensatz zur Regelung bei Lieferengpässen in der COVID-19-Krise – ein grundsätzlich anderes Vorgehen gewählt. Anstelle von abschliessenden Regelungen in der Bundesratsverordnung wird in der LGV durch Einfügen von Art. 12 Abs. 2bis und 2ter dem EDI die Kompetenz erteilt, befristete Abweichungen von den Anforderungen an die Information über Lebensmittel vorzusehen. Dazu sollte eine grundsätzliche Diskussion in einem ordentlichen Vernehmlassungsverfahren geführt werden. Diese grundsätzliche Anpassung, die unabhängig von der Versorgungslage mit Sonnenblumenerzeugnissen aus der Ukraine ist, hätte im ordentlichen Rahmen der bevorstehenden Revision „Stretto 4“ eingeführt werden müssen.

Wenn das EDI durch diese Delegationsnorm in der LGV die grundsätzliche Kompetenz erhält, in solchen Situationen eine Departementsverordnung zu erlassen, werden damit auch wirtschaftlich bedingte Begehrlichkeiten geweckt. In diesem Sinne ist die Formulierung der Voraussetzung für eine Departementsverordnung ("unvorhergesehene, durch äussere Faktoren bedingte Situation"), wie sie in der LGV verankert werden soll, nicht genügend klar und nicht genügend einschränkend formuliert. Es ist unklar, was "durch äussere Faktoren bedingt" heissen soll. Die Voraussetzungen für derart einschneidende vorübergehende Anpassungen der Kennzeichnungsvorschriften, die eine Täuschung der Konsumentinnen und Konsumenten nicht in jedem Fall ausschliessen, müssen deshalb eingeschränkt und enger gefasst werden.

**2 BR: Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung**

**Allgemeine Bemerkungen**

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 12 Abs. 2bis	Es ist unklar, was " <i>durch äussere Faktoren bedingt</i> " bedeutet, ausser dass es Selbstverschulden ausschliesst. Die Einschränkung in dieser Form kann gestrichen werden. Allerdings müssen die Voraussetzungen unbedingt überdacht und klarer festgelegt werden, unter denen das EDI die Kompetenz erhält, folgenschwere Verordnungen mit befristeten Erleichterungen bei der Deklaration von Lebensmitteln zu erlassen.	"durch äussere Faktoren bedingt" streichen,
Art. 12 Abs. 2bis	Die konkrete Angabe wäre hilfreich, worum es sich bei Art. 31 Abs. 1 handelt.	Ausgenommen ist die Information über GVO-Erzeugnisse nach Artikel 31 Absatz 1.

**3 EDI: Departementsverordnung über Abweichungen von den Anforderungen an die Information über Lebensmittel wegen der Situation in der Ukraine**

**Allgemeine Bemerkungen**

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 1 Abs. 1	Die vorgeschlagene Regelung greift zu kurz. Durch den Ausfall der Lieferungen von Sonnenblumenöl und Lecithin aus Sonnenblumenöl mit Herkunft Ukraine wird es auf dem gesamten Weltmarkt zu einer Verknappung der beiden Zutaten kommen. Mit der Einschränkung auf die Herkunft Ukraine wird das beabsichtigte Ziel der Verhinderung der Produktknappheit verfehlt.	Die Einschränkung "mit Herkunft Ukraine" ersatzlos streichen.
Art. 1 Abs. 2	Der Begriff "Kennzeichnung" umfasst unbestrittenermassen auch das Verzeichnis der Zutaten (vgl. u.a. Art. 2 Abs. 1 Ziff. 16 LGV). Inwiefern ein Abkleben von Hervorhebungen der Zutat Sonnenblumenöl, wie in den Erläuterungen zur Verordnungsänderung vorgeschlagen, eine realistische Vorgehensweise ist, muss dahingestellt bleiben.	Die Einschränkung "in der Kennzeichnung" streichen.
Art. 2 Abs. 1 lit. a	Die vorgeschlagene Formulierung ist unglücklich gewählt, sehr schwerfällig und auch für Experten kaum verständlich.	In Abweichung von Anhang 5 Teil A Ziffern 8 und 9 der Verordnung des EDI vom 16. Dezember 2016 betreffend die Information über Lebensmittel (LIV) dürfen für <i>die Klassen raffinierte Öle pflanzlicher Herkunft sowie Fette pflanzlicher Herkunft</i> mehrere Angaben gemacht werden, sofern mindestens eines dieser Öle oder Fette im Enderzeugnis verwendet worden ist.
Art. 3	Die Geltungsdauer dieser Verordnung ist mit fast 18 Monaten zu lange angesetzt. Es ist zwar tatsächlich davon auszugehen, dass auch die Ernte 2022 in der Ukraine ausfallen wird, eine Überprüfung der Voraussetzungen einer solchen "Übergangsverordnung" durch das EDI (und allfällige Verlängerung) muss dennoch früher erfolgen.	Art. 3 Abs. 1 Diese Verordnung tritt am 15. Juli 2022 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2022.  Art. 3 Abs. 2

	Trotz der langen Geltungsdauer dieser Verordnung ist es zu begrüßen, wenn auch nach diesem Datum die bereits nach dieser Verordnung produzierten und mit einem Kleber ausgezeichneten Produkte noch abverkauft werden könnten. Andernfalls werden die Vollzugsbehörden wohl mit unsinnigen Anträgen zum Abverkauf nicht (mehr) konform gekennzeichnete Lebensmittel konfrontiert.	Nach dieser Verordnung gekennzeichnete Lebensmittel dürfen nach Ablauf der Geltungsdauer dieser Verordnung noch bis zur Erschöpfung der Bestände an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.

Gesundheitsdirektion, Postfach, 6301 Zug

**per E-Mail**

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen (BLV)  
Inselgasse 1  
3003 Bern

T direkt 041 728 35 01  
martin.pfister.rr@zg.ch  
Zug, 8. Juni 2022  
GD GDS 6 / 301 / 55090

**Vernehmlassung zur UKRAINE betreffend Anpassungen Lebensmittelrecht - Erleichterungen bei Kennzeichnungsvorgaben aufgrund von Versorgungsengpässen:  
Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 25. Mai 2022 haben Sie uns eingeladen, bis zum 8. Juni 2022 betreffend der Anpassungen im Lebensmittelrecht - Erleichterungen bei Kennzeichnungsvorgaben aufgrund von Versorgungsengpässen Stellung zu nehmen.

Der Kanton Zug begrüsst grundsätzlich die vorgeschlagenen Anpassungen im Lebensmittelrecht und stellt ergänzend folgenden Antrag.

**Antrag**

Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung über die Abweichungen von den Anforderungen an die Information über Lebensmittel wegen der Situation in der Ukraine sei wie folgt zu ändern. «Diese Verordnung tritt am 15. Juli 2022 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2022.»

**Begründung**

Es handelt sich hierbei um Anpassungen der Kennzeichnung von Lebensmitteln welche aufgrund von Versorgungsengpässen von der Originalrezeptur abweichen. Die Geltungsdauer bis zum 31. Dezember 2023 ist aus unserer Sicht zu lange angesetzt, da eine Anpassung der Kennzeichnung in den meisten Branchen innerhalb einer kürzeren Frist umsetzbar ist und somit völlig ausreicht.

**Bemerkung**

In den Erläuterungen zu Artikel 12 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV) wird beschrieben «[...] bei Versorgungsengpässen infolge einer unvorhergesehenen, durch äussere Faktoren bedingten Situation [...]». Eine unvorhergesehene, durch äussere Faktoren bedingte Situation könnte auch durch Ernteaufschläge aufgrund seltener Wetterereignisse hervorgerufen werden. Eine derartige Situation, welche durchaus sehr lokal und kleinteilig auftreten kann, ist nicht vergleichbar mit einem durch Krieg verursachten Versorgungsengpass. Wir schlagen vor, eine entsprechende Klärung in den Erläuterungen anzubringen.

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen bedanken wir uns.

Freundliche Grüsse  
Gesundheitsdirektion



Martin Pfister  
Landammann

Kopie an:

- [Imr@blv.admin.ch](mailto:Imr@blv.admin.ch) (PDF und Word-Dokument)
- Amt für Verbraucherschutz ([info.avs@zg.ch](mailto:info.avs@zg.ch), PDF)



Eidgenössisches Departement des Innern  
3003 Bern

8. Juni 2022 (RRB Nr. 852/2022)

**Ukraine: Anpassungen Lebensmittelrecht, Erleichterungen  
bei Kennzeichnungsvorgaben aufgrund von Versorgungsengpässen  
(Vernehmlassung)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 25. Mai 2022 haben Sie uns zur Vernehmlassung betreffend «UKRAINE: Anpassungen Lebensmittelrecht – Erleichterungen bei Kennzeichnungsvorgaben aufgrund von Versorgungsengpässen» eingeladen. Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung:

Wir begrüssen grundsätzlich die Absicht des Bundesrates, aufgrund der absehbaren Versorgungsengpässe im Zusammenhang mit der Lage in der Ukraine Erleichterungen für eine schnelle Anpassung der Kennzeichnung von Lebensmitteln mit den Zutaten Sonnenblumenöl und Lecithin aus Sonnenblumenöl einzuführen.

Allerdings erachten wir es als problematisch, dass in der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV, SR 817.02) eine derart umfassende und offen formulierte Delegationsnorm im Schnellverfahren verankert werden soll. Aus unserer Sicht hätte diese grundlegende Verordnungsänderung im Rahmen eines ordentlichen Vernehmlassungsverfahrens erfolgen müssen. In diesem Zusammenhang erschliesst sich aus den Erläuterungen zu wenig, wieso vorliegend nicht auf die sich im Rahmen der Covid-19-Pandemie bewährte befristete Lösung zurückgegriffen wurde, welche die entsprechenden Erleichterungen bei Kennzeichnungsvorgaben direkt in der LGV vorsah, ohne entsprechende Delegationsnorm und Verordnung des EDI.

Ferner lassen die beiden Erläuterungen des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen aus unserer Sicht zu viele Fragen offen und müssen daher entsprechend überarbeitet und ergänzt werden.

Im Übrigen verweisen wir auf unsere Bemerkungen im beiliegenden Formular.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat,  
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Die Staatsschreiberin:

Ernst Stocker

Dr. Kathrin Arioli





## Vernehmlassung Ukraine Paket; Vernehmlassung bis 8. Juni 2022

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Regierungsrat des Kantons Zürich  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : RR ZH  
Adresse, Ort : Neumühlequai 10, 8090 Zürich  
Kontaktperson : Gesundheitsdirektion, Generalsekretariat  
Telefon : 043 259 42 88  
E-Mail : [generalsekretariat@gd.zh.ch](mailto:generalsekretariat@gd.zh.ch)  
Datum : 8. Juni 2022

### Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
  2. **Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.**
  3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 08. Juni 2022 an folgende E-Mail-Adresse: [lmr@blv.ad-  
min.ch](mailto:lmr@blv.admin.ch)
-

1 Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung "Ukraine Paket" ..... 3

2 BR: Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung ..... 4

3 EDI: Departementsverordnung über Abweichungen von den Anforderungen an die Information über Lebensmittel wegen der Situation in der Ukraine ..... 5

## 1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung "Ukraine Paket"

### Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüßen grundsätzlich die Absicht des Bundesrates, aufgrund der absehbaren Versorgungsengpässe im Zusammenhang mit der Lage in der Ukraine Erleichterungen für eine schnelle Anpassung der Kennzeichnung von Lebensmitteln mit den Zutaten Sonnenblumenöl und Lecithin aus Sonnenblumenöl einzuführen.

Dies geschah befristet bereits während der Covid-19-Pandemie durch die Einführung eines roten Punkts zur Kennzeichnung von kurzfristigen Rezepturanpassungen. Gesetzlich wurde das in Art. 12 Abs. 1<sup>bis</sup> und Abs. 1<sup>ter</sup> der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV; SR 817.02) verankert.

Nun soll eine analoge Erleichterung gewährt werden, aber mit anderer rechtlicher Umsetzungsgrundlage. Anstelle von befristeten Bestimmungen in der LGV, in denen die Erleichterungen bei Kennzeichnungsvorgaben festgehalten werden, soll in der LGV neu eine Delegationsnorm eingefügt werden. Mit dieser Delegationsnorm soll das EDI die Kompetenz erhalten, befristete Abweichungen von den Anforderungen an die Information über Lebensmittel in Verordnungsform vorzusehen. Konkrete befristete Bestimmungen in der LGV hätten – analog zu der im Falle der Covid-19-Pandemie bewährten Lösung – genügt. Die Verankerung der vorgesehenen Delegationsnorm im Schnellverfahren ist nicht begründet. Soll wirklich eine solch allumfassende Delegationsnorm in die LGV eingefügt werden, ist mindestens ein ordentliches Vernehmlassungsverfahren notwendig.

## 2 BR: Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung

### Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüßen, dass die Kompetenz des EDI nur die Festlegung von Abweichungen in Bezug auf die Information über Lebensmittel betrifft. Somit können keine Abweichungen in Bezug auf die Voraussetzungen vorgesehen werden, die ein Lebensmittel erfüllen muss (z.B. Zusammensetzung oder Produktionsart), damit eine bestimmte Deklaration verwendet werden darf. Anforderungen, die beispielsweise für die Kennzeichnung «Bio» erfüllt werden müssen, sollen nicht abgeschwächt werden können. Ferner verweisen wir auf unsere obigen Ausführungen unter «Ziff. 1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung «Ukraine Paket»».

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 12 Abs. 2 <sup>bis</sup>	<p>Der Wortlaut von Art. 12 Abs. 2<sup>bis</sup> LGV ist zu offen formuliert; zudem sind die Erläuterungen zu Art. 12 Abs. 2<sup>bis</sup> LGV ungenügend. Die Voraussetzungen, unter denen das EDI die Kompetenz erhält, Verordnungen mit folgenschweren befristeten Erleichterungen bei der Deklaration von Lebensmitteln zu erlassen – und damit das Recht der Konsumentinnen und Konsumenten auf eine transparente und leicht verständliche Information über die Zusammensetzung der Lebensmittel einschränkt –, müssen klar festgelegt werden.</p> <p>Aus den Erläuterungen muss daher klar hervorgehen, was unter «unvorhergesehene, durch äussere Faktoren bedingte Situation» verstanden wird. Der Verweis in den Erläuterungen auf die Covid-19-Pandemie oder die Situation in der Ukraine ist in diesem Zusammenhang ungenügend. Ausschliesslich ausserordentliche weltpolitische Situationen und Krisen rechtfertigen eine einschneidende Anpassung der Kennzeichnungsvorschriften von Lebensmitteln. Für die Leserschaft erschliesst sich nicht, ob beispielsweise auch durch witterungsbedingte Faktoren verursachte Missernten in der Schweiz unter «unvorhergesehene, durch äussere Faktoren bedingte Situation» fallen könnten. Bei einer derart offenen Formulierung ist mit entsprechenden Rückfragen und Anträgen seitens Wirtschaft zu rechnen. Die Voraussetzungen für dermassen einschneidende vorübergehende Anpassungen der Kennzeichnungsvorschriften, die eine Täuschung der Konsumentinnen und Konsumenten nicht in jedem Fall ausschliessen, müssen deshalb genau definiert werden.</p>	
Art. 12 Abs. 2 <sup>bis</sup>	Im letzten Satz «Informationen über <u>Lebensmittel</u> » mit «Informationen über <u>GVO-Erzeugnisse</u> » ersetzen.	«Ausgenommen ist die Information <b>über GVO-Erzeugnisse</b> nach Artikel 31 Absatz 1.»

**3 EDI: Departementsverordnung über Abweichungen von den Anforderungen an die Information über Lebensmittel wegen der Situation in der Ukraine**

**Allgemeine Bemerkungen**

Beim vorliegenden Entwurf greift die Beschränkung der geplanten Regelungen auf die beiden Zutaten mit belegbarer Herkunft «Ukraine» zu kurz. Ein weitgehender Ausfall der Lieferungen aus der Ukraine wird grundsätzlich auf dem Weltmarkt zu einer Verknappung dieser beiden Zutaten führen. Somit muss die geplante Regelung unabhängig von der Herkunft der beiden Zutaten eingeführt werden. Allerdings begrüßen wir die Einschränkung auf Produkte, bei denen die Zutat Sonnenblumenöl weder hervorgehoben noch ausgelobt wird. Wir nehmen zur Kenntnis, dass gemäss den Erläuterungen auch nährwertbezogene Angaben als gesundheitsrelevant zu beurteilen sind und somit auch Hervorhebungen eines im Zusammenhang mit Sonnenblumenöl relevanten Inhaltsstoffs (z.B. Vitamin E) die Verwendung eines roten Punktes von vornherein ausschliessen, ohne dass dies in Art. 1 Abs. 2 nochmals ausdrücklich aufgeführt wird.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 1 Abs. 1	<p>Der vorgeschlagene Wortlaut ist zu eng. Durch den Ausfall der Lieferungen von Sonnenblumenöl und Lecithin aus Sonnenblumenöl mit Herkunft aus der Ukraine wird es auf dem gesamten Weltmarkt zu einer Verknappung der beiden Zutaten kommen. Mit der Einschränkung auf den Herkunftsort Ukraine wird das beabsichtigte Ziel der Verhinderung der Produktknappheit verfehlt.</p> <p>Zudem stellt sich die Frage, wie die Nichtverfügbarkeit von Sonnenblumenöl und Lecithin aus Sonnenblumenöl aufgrund der Situation in der Ukraine «belegt» werden soll. Dies erschliesst sich aus den Erläuterungen nicht, daher ist diese Anforderung aus unserer Sicht zu streichen.</p>	<p>Die Einschränkung «mit Herkunft Ukraine» ersatzlos streichen.</p> <p>Die Anforderung «belegbar» streichen.</p>
Art. 1 Abs. 2	<p>Der Begriff «Kennzeichnung» umfasst unbestrittenermassen auch das Verzeichnis der Zutaten (vgl. u.a. Art. 2 Abs. 1 Ziff. 16 LGV). Für die Ausnahmen ist aber nicht die Kennzeichnung, sondern ausschliesslich die Hervorhebung relevant.</p> <p>Ob ein Abkleben von Hervorhebungen der Zutat Sonnenblumenöl – wie in den Erläuterungen vorgeschlagen – in der Praxis realistisch umgesetzt werden kann, wird sich zeigen.</p>	<p>Die Einschränkung «in der Kennzeichnung» streichen.</p>
Art. 2 Abs. 1	<p>Die Abweichungen nach Bst. a und b bedingen eine Anpassung des Verzeichnisses der Zutaten im Rahmen der Kennzeichnung der Produkte, die in der Originalrezeptur die Zutat Sonnenblumenöl (Bst. a) bzw. den Zusatzstoff Lecithin aus Sonnenblumenöl (Bst. b) enthalten. In diesen Fällen erhält die oder der Verantwortliche mehr Flexibilität in der Produktion, was keine roten Kleber erforderlich macht.</p>	<p>Struktur von Art. 2 anpassen.</p>

	<p>In Bst. c und d werden Möglichkeiten aufgeführt, mittels eines roten Punktes auf die vorübergehend nicht konforme Kennzeichnung eines Produktes hinzuweisen.</p> <p>Es wäre hilfreich, wenn die grundsätzlich unterschiedlichen Möglichkeiten der Kennzeichnung bzw. Kennzeichnungskorrektur bereits aus der Struktur der Verordnung hervorgehen würde. Dies würde die Lesbarkeit verbessern und somit möglichen Unklarheiten vorbeugen.</p>	
Art. 2 Abs. 1 Bst. a	<p>Die vorgeschlagene Formulierung ist in dieser Form selbst für Expertinnen und Experten kaum verständlich und sollte daher umformuliert werden.</p>	<p>In Abweichung von Anhang 5 Teil A Ziff. 8 und 9 der Verordnung des EDI vom 16. Dezember 2016 betreffend die Information über Lebensmittel (LIV) dürfen für <i>die Klassen raffinierte Öle pflanzlicher Herkunft sowie Fette pflanzlicher Herkunft</i> mehrere Angaben gemacht werden, sofern mindestens einer dieser Rohstoffe, für den die Angaben zutreffen, im Enderzeugnis verwendet worden ist.</p>
Art. 3	<p>Die Geltungsdauer dieser Verordnung ist mit fast 18 Monaten zu lange angesetzt. Es ist zwar tatsächlich davon auszugehen, dass die Ernte in der Ukraine auch 2022 ausfallen wird. Eine Überprüfung der Voraussetzungen einer solchen «Übergangsverordnung» durch das EDI (und eine allfällige Verlängerung) muss dennoch früher erfolgen. Trotz der langen Geltungsdauer dieser Verordnung soll sichergestellt werden, dass auch nach diesem Datum die im Sinne dieser Verordnung bereits produzierten und mit einem Kleber ausgezeichneten Produkte noch verkauft werden dürfen. Andernfalls werden die Vollzugsbehörden mit Anträgen zum Abverkauf nicht (mehr) konform gekennzeichneter Lebensmittel rechnen müssen.</p>	<p>Art. 3 Abs. 1 Diese Verordnung tritt am 15. Juli 2022 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2022.</p> <p>Art. 3 Abs. 2 Nach dieser Verordnung gekennzeichnete Lebensmittel dürfen nach Ablauf der Geltungsdauer dieser Verordnung noch bis zur Erschöpfung der Bestände an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.</p>



## Vernehmlassung Ukraine Paket; Vernehmlassung bis 8. Juni 2022

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Sozialdemokratische Partei Schweiz  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SPS  
Adresse, Ort : Theaterplatz 4, 3001 Bern  
Kontaktperson : Luciano Ferrari  
Telefon : 079 391 27 29  
E-Mail : luciano.ferrari@spschweiz.ch  
Datum : 8. Juni 2022

### Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
  2. **Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.**
  3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 08. Juni 2022 an folgende E-Mail-Adresse: [lmr@blv.ad-min.ch](mailto:lmr@blv.admin.ch)
-

## Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung "Ukraine Paket" .....	3
2	BR: Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung .....	4
3	EDI: Departementsverordnung über Abweichungen von den Anforderungen an die Information über Lebensmittel wegen der Situation in der Ukraine .....	5

## 1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung "Ukraine Paket"

### Allgemeine Bemerkungen

Wir erklären uns mit der vorgeschlagenen Änderung der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständenverordnung (LGV) sowie der Verordnung des EDI über abweichende Kennzeichnungsanforderungen bei Versorgungspässen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine im Grundsatz einverstanden. Die Revision hat allerdings relevante Auswirkungen auf die Konsumentenrechte und den Informationsauftrag, wie er im Lebensmittelgesetz umschrieben ist. Mit der engen Fristsetzung für die Vernehmlassung aber auch inhaltlich wird sehr stark den Bedürfnissen der Lebensmittelindustrie entgegengekommen. Wichtig ist deshalb, dass die gewährten Erleichterungen den Anbieterinnen und Anbietern nur in wirklich kritischen Ausnahmesituationen gewährt werden. Der vorliegende Vorschlag lässt hier zu viel Spielraum. Die im Lebensmittelrecht verankerte Informationspflicht darf nicht unnötig ausgehöhlt werden. Aus Sicht der SP Schweiz ist es deshalb zwingend, die Verordnung so auszugestalten, dass klar definiert ist, wann eine Ausnahmesituation derart gravierend ist, dass Lockerungen der Deklaration analog der vorliegenden Departementsverordnung wegen der Situation in der Ukraine angemessen sind. Es muss sich um eng begrenzte, sich aus kurzfristigen Lieferengpässen in der Lebensmittelkette ergebende Situationen handeln. Es ist zu begrüßen, dass die Departementsverordnung klar auf ganz bestimmte Produkte begrenzt (auf Sonnenblumenöl und Lecithin aus Sonnenblumenöl mit Herkunft Ukraine) sowie zeitlich bis zum 31. Dezember 2023 befristet ist.

**2 BR: Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung**

**Allgemeine Bemerkungen**

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 12 Abs. 2 bis	Die gewählte Formulierung, wann eine Abweichung von der Informationspflicht vorgesehen werden kann, nämlich bei «unvorhergesehenen, durch äussere Faktoren bedingte Situation», lässt viel zu viel Spielraum und kann bei jeder aussergewöhnlichen Situation als Begründung für eine Lockerung der Informationspflicht hergezogen werden. Eine Pandemie, wie sie der Covid19-Virus verursacht hat, oder ein Krieg wie in der Ukraine werden hoffentlich auch in Zukunft einmalige, aussergewöhnliche Krisensituationen darstellen.	s Das EDI kann bei Versorgungsengpässen infolge einer unvorhergesehenen, durch äussere Faktoren bedingte <i>und massive Krisensituation</i> befristet Abweichungen ...
Art. 12. Abs. 2ter	Die SP Schweiz begrüsst ausdrücklich, dass für gesundheitsrelevante Informationen die Abweichungen von den Anforderungen an die Information über Lebensmittel nicht gelten sollen. Informationen zu Allergenen, Zutaten oder Stoffe, welche unerwünschte Reaktionen hervorrufen können sowie GVO sollen den Konsumentinnen zu jeder Zeit zugänglich sein. Auch für Produktionsmethoden wie Bio sollen keine Ausnahmen gewährt werden. Wir bemängeln hingegen die Formulierung, dass die «Abweichungen nicht relevant» sein dürfen. Diese Formulierung lässt Interpretationsspielraum offen und muss geschärft werden.	2 ter Die Anforderungen an die Lebensmittel-Informationen, welche den Schutz der Gesundheit der Konsumentinnen und Konsumenten, insbesondere in Bezug auf Zutaten, die Allergien oder andere unerwünschte Reaktionen betreffen, <i>dürfen nicht geschwächt werden.</i>

**3 EDI: Departementsverordnung über Abweichungen von den Anforderungen an die Information über Lebensmittel wegen der Situation in der Ukraine**

**Allgemeine Bemerkungen**

Die Möglichkeiten, welche für eine flexiblere Deklaration in Artikel 2 aufgeführt werden, verlangen nach Erläuterungen, damit sie korrekt angewendet werden. Sie lassen nämlich den Anwendern einen gewissen Interpretationsspielraum. Da die vorliegende Departementsverordnung bereits sehr weit geht, was die Abschwächung der Informationspflicht gegenüber den Konsumentinnen und Konsumenten anbelangt, darf die Auslegung nicht noch zu zusätzlichen Informationsdefiziten führen.

Die SP Schweiz steht zudem der Möglichkeit, über einen roten Punkt und eine Internetadresse zu informieren, skeptisch gegenüber. Dies ist aus verschiedenen Gründen keine geeignete Informationsform und darf aus Sicht der Konsumentinnen und Konsumenten nur dann gewählt werden, wenn sich keine andere Variante realisieren lässt. Auch dies muss in der Verordnung oder zumindest in den Erläuterungen festgehalten werden.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 1 Abs. 1	<p>Aus Sicht der SP Schweiz ist es wichtig, in der Verordnung festzulegen, dass es Aufgabe der Importeure und Produzenten ist, die Nichtverfügbarkeit von Sonnenblumenöl und Lecithin aus Sonnenblumenöl mit Herkunft Ukraine zu belegen und zu dokumentieren. Diese Auflage erleichtert auch den Kantonschemikern ihre Tätigkeit, wenn sie die korrekte Einhaltung dieser Ausnahmeregelung überprüfen müssen.</p> <p>Zudem sind die Ausnahmeregelungen zeitlich beschränkt und werden in der Regel relativ unvermittelt eingesetzt, so dass es vorkommen kann, dass die Einhaltung nicht überprüft wird: Die Häufigkeit der Inspektionen wird nach den Kriterien der LMIV (SR; 817.22.11) festgelegt und kann sehr sporadisch stattfinden. Es ist deshalb wichtig, dass die Anbieter verpflichtet sind, entsprechende Dokumentationen zu erstellen und bereitzuhalten.</p>	<p><i>...wenn diese Zutat oder dieser Zusatzstoff infolge der Situation in der Ukraine nicht mehr verfügbar sind und diese Nichtverfügbarkeit schriftlich belegt werden kann.</i></p>
Art. 1 Abs. 2	<p>Wir begrüßen, dass die vorliegende Ausnahmeregelungen für Lebensmittel, auf denen die Zutat Sonnenblumenöl in der Kennzeichnung durch Worte, Bilder oder grafische Darstellungen hervorgehoben wird, nicht gelten.</p>	-
Art. 2 Abs 1, Bst c	<p>Wir begrüßen, dass die Verordnung die Art und Form des Klebers definiert. Es ist wichtig, dass er für die Konsumentinnen und Konsumenten gut sichtbar ist und einheitlich daherkommt, damit ein gewisser Wiedererkennungseffekt eintreten kann.</p>	-

<p>Art. 2 Abs 1, Bst d</p>	<p>Mit der Möglichkeit, über eine Website die Information zur Verfügung zu stellen, wird vom Grundsatz des Lebensmittelrechts stark abgewichen. Dieses verlangt, dass die Information auf der Etiketle ersichtlich sein muss. Eine Information direkt am Produkt ist auf jedem Fall einer Information vorzuziehen, welche sich die Konsumentinnen und Konsumenten im Laden oder später zu Hause online verschaffen müssen. Diese Möglichkeit sollte möglichst eingeschränkt werden und nur dann zum Zug kommen, wenn es keine andere, mit vertretbarem Aufwand verbundene Variante gibt.</p> <p>Wird die Internetadresse (URL) aufgeführt, soll diese einfach gehalten werden und kein langes Abtippen erfordern und direkt auf die gewünschten Informationen führen.</p> <p>Die SP Schweiz weist auch darauf hin, dass es immer noch viele Geschäfte gibt, in denen die Internet-Verbindung mittels gewähltem "persönlichen" Anbieter nicht funktioniert (Faradayscher Käfig) und man die Information entweder nicht erhält oder nur über das Internet des Detailhändlers. Die Deklarationsform ist deshalb möglichst so zu wählen, dass die Konsumentinnen und Konsumenten nicht gezwungen werden, den Anbietern zusätzliche Daten preiszugeben.</p>	
--------------------------------	--	--

Herr Bundesrat  
Alain Berset  
Eidgenössisches Departement des Inneren EDI  
Inselgasse 1  
3003 Bern

Ausschliesslich per E-Mail an:  
[lmr@blv.admin.ch](mailto:lmr@blv.admin.ch)

8. Juni 2022

### **Stellungnahme zu den Anpassungen am Lebensmittelrecht – Erleichterungen bei Kennzeichnungsvorgaben aufgrund von Versorgungsengpässen**

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren

Am 25. Mai 2022 haben Sie uns eingeladen, in oben genannter Sache Stellung zu nehmen. Diese Gelegenheit der Meinungsäusserung nehmen wir gerne wahr. economie suisse nimmt gestützt auf den Input der betroffenen Mitglieder aus einer übergeordneten, gesamtwirtschaftlichen Sicht wie folgt Stellung.

Zuerst durch die Corona-Pandemie und nun durch den Krieg in der Ukraine sind Versorgungsengpässe Realität geworden. Auch die Schweiz wird davon nicht verschont. Die Problematik betrifft sowohl die Schweizer Bevölkerung als auch die Schweizer Wirtschaft, die mit Lieferschwierigkeiten und Unsicherheiten zu kämpfen hat. Gemäss einer [Umfrage von economie suisse](#) von letzter Woche ist jede zweite befragte Schweizer Firma von den wirtschaftlichen Auswirkungen des Kriegs betroffen. In diesem Sinne ist es begrüssenswert, dass die ungünstige Situation nun durch eine schnelle Lösungsfindung bei den Kennzeichnungsvorgaben erleichtert werden soll. Durch die geplanten Änderungen kann selbstverständlich nicht jeglicher zukünftiger Engpass antizipiert werden und somit ist es wichtig, dass bei Bedarf die Anpassungen auf andere betroffene Rohstoffe und Herkünfte zeitgerecht ausgedehnt und umgesetzt werden. Andere EU-Staaten (z.B. Dänemark und Finnland) sind bei der Lösungsfindung für diese Problematik teilweise weitergegangen und könnten hier als Vorbild für unkomplizierte Lösungsansätze im Falle von Engpässen zu bieten.

Die Zielsetzung der Änderung im Sinne einer Erleichterung für Lebensmittelhersteller in aussergewöhnliche Situationen unterstützen wir klar. Ebenso kann durch die geplanten Änderungen der Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten vor Täuschungen gewährleistet bleiben.

Aus Sicht der Wirtschaft sollten bei der Umsetzung jedoch folgende Punkte beachtet werden:

- Sollte, aufgrund der aktuellen Krise, eine Anpassung bei der Art der pflanzlichen Öle notwendig sein, muss es genügen, diese Änderung auf eine andere Art und Weise als durch eine Deklaration auf der Verpackung ersichtlich zu machen. Dies kann zum Beispiel durch eine Information am Gestell geschehen, aber nur dann, wenn keine Allergene betroffen sind. Dadurch kann das vorhandene Verpackungsmaterial weiterhin verwendet werden, der Aufwand würde begrenzt und die Konsumentinnen und Konsumenten könnten sich trotzdem am Verkaufspunkt informieren.
- Auf die Anforderung «Herkunft Ukraine in der Originalrezeptur» bei der Kleber-Lösung soll verzichtet werden. Da das Sonnenblumenöl als indirekte Folge des Krieges knapp wird, kann es auch zu Engpässen bei Sonnenblumenöl mit anderer Herkunft kommen.
- Ebenfalls soll die Ausnahme bei der Kleber-Lösung ausgedehnt werden. Dies in Fällen, bei denen ein Kleber zwar möglich, jedoch nicht mit verhältnismässigem Aufwand umsetzbar wäre.

Ebenfalls möchten wir gerne auf die Stellungnahmen unserer Mitglieder CHOCOSUISSE und BISCO-SUISSE hinweisen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
economiesuisse



Erich Herzog  
Mitglied der Geschäftsleitung



Leonie Ritscher  
Wissenschaftliche Mitarbeiterin  
Wettbewerb & Regulatorisches

**Von:** [Anastasia Li](#)  
**An:** [\\_BLV-Lebensmittelrecht](#)  
**Betreff:** Vernehmlassung Ukraine Paket  
**Datum:** Mittwoch, 8. Juni 2022 15:02:05  
**Anlagen:** [fedlex-data-admin-ch-eli-dl-proj-2022-37-cons\\_1-doc\\_5-de-docx\\_Promarca\\_final.pdf](#)  
[fedlex-data-admin-ch-eli-dl-proj-2022-37-cons\\_1-doc\\_5-de-docx\\_Promarca\\_final.docx](#)  
[Circolare Olio di Girasole rev def 11\\_03\\_2022 \(1\).pdf](#)

---

Sehr geehrte Damen und Herren

Obwohl wir nicht auf der Liste der Adressaten erscheinen, erlauben wir uns - da viele unserer Mitglieder betroffen sind - Ihnen unsere Inputs zur Vernehmlassung Ukraine Paket im pdf- und word-Format zuzustellen. Bitte beachten Sie, dass sich unsere Inputs auf die Modalitäten für die Anzeige der Abweichungen, die in der LIV geregelt werden, beziehen.

Wie in den allgemeinen Bemerkungen erwähnt, sollte vermieden werden, dass die Schweiz einen Sonderweg einschlägt, der den Warenverkehr zwischen der Schweiz und Europa einschränken könnte. Sie finden in der Beilage sowie unten ein Beispiel, wie Italien das Thema angegangen ist:

*In aggiunta, tenuto conto del possibile perdurare di incertezze in termini di approvvigionamento di oli e grassi vegetali, per la stampa delle nuove etichette, in via transitoria e segnalando sempre l'eventuale presenza di allergeni, si consente di riportare nella lista degli ingredienti la dizione generica della categoria oli e grassi vegetali seguita dalle origini vegetali potenzialmente presenti, in considerazione delle forniture disponibili - es. "oli e grassi vegetali (girasole, palma, mais, soia, ecc.)". Su tale ultimo aspetto saranno interessati i servizi della Commissione.*

*In addition, taking into account the possible persistence of uncertainties in terms of supply of vegetable oils and fats, for the printing of new labels, on a transitional basis and always reporting the possible presence of allergens, it is possible to report in the list of ingredients the generic diction of the category vegetable oils and fats followed by the potentially present vegetable origins, in consideration of the available supplies - e.g. "vegetable oils and fats (sunflower, palm, corn, soybeans, etc.)". The Commission services will be informed.*

Von Seite der Markenartikelindustrie bestehen ausserdem Zweifel, dass die Übergangsfrist bis zum 15. Juli lang genug ist, um die Änderungen durchzuführen. Eine Übergangsfrist von 3 Monaten ist üblich bei Änderungen von Verpackungen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen Ihnen selbstverständlich für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
Anastasia Li-Treyer  
Geschäftsführerin

Promarca  
Schweizerischer Markenartikelverband  
Union suisse de l'article de marque  
Swiss Association of branded goods  
Bahnhofplatz 1  
3011 Bern  
Tel. +41 31 310 54 54  
Mob. +41 79 949 80 34

Fax +41 31 310 54 50

Homepage: [www.promarca.ch](http://www.promarca.ch)

Mitglied und Präsidentschaft bei STOP PIRACY,  
Schweizer Plattform gegen Fälschung und Piraterie  
[www.stop-piracy.ch](http://www.stop-piracy.ch)

Promarca is a Board member of AIM  
the European Brand Association in Brussels  
[www.aim.be](http://www.aim.be)



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV**  
Lebensmittel und Ernährung

## **Vernehmlassung Ukraine Paket;**

## **Vernehmlassung bis 8. Juni 2022**

### **Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizerischer Markenartikelverband

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : Promarca

Adresse, Ort : Bahnhofplatz 1, 3001 Bern

Kontaktperson : Anastasia Li-Treyer

Telefon : 031 310 54 54

E-Mail : info@promarca.ch

Datum : 8.6.2022

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 37 02  
lmr@blv.admin.ch

**Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
  2. **Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.**
  3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 08. Juni 2022 an folgende E-Mail-Adresse: [lmr@blv.admin.ch](mailto:lmr@blv.admin.ch)
-

## Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung "Ukraine Paket" .....	4
2	BR: Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung .....	5
3	EDI: Departementsverordnung über Abweichungen von den Anforderungen an die Information über Lebensmittel wegen der Situation in der Ukraine..	6

**1**

**Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung "Ukraine Paket"**

**2 BR: Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung**

**Allgemeine Bemerkungen**

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

**3 EDI: Departementsverordnung über Abweichungen von den Anforderungen an die Information über Lebensmittel wegen der Situation in der Ukraine**

**Allgemeine Bemerkungen**

Eine optimale Lösung soll einerseits ein hohes Sicherheitsprofil für die Konsumenten aufweisen, andererseits aber die Hersteller nicht mit horrenden Zusatzkosten belasten. Umso mehr sollten die Deklarationsmöglichkeiten einen pragmatischen Ansatz verfolgen und einfach umzusetzen sein.

Zu vermeiden ist, dass die Schweiz einen Weg einschlägt, der den Verkauf der Produkte in der Schweiz und in der EU erschwert. Es darf somit nicht zu einem «Swiss finish» kommen. Die Schweizer Regeln müssen mit den EU-Regeln kompatibel sein. Italien z.B. hat einen pragmatischen Ansatz gewählt (siehe Beilage).

Die Ausnahme auf Sonnenblumenöl mit Herkunft Ukraine zu beschränken erscheint uns zu eng, da die Ukraine Krise Einfluss hat auf Sonnenblumenöl allgemein, unabhängig der Herkunft.

Schlussendlich ist zu vermeiden, dass Hersteller, die sich von Palmöl distanziert haben, wegen einer komplexen Deklarationspflicht in Bezug auf Sonnenblumenöl wieder auf das Palmöl zurückgreifen.

Bitte beachten Sie, dass vor allem die Änderungen der Artikel 1 und Artikel 2 a., b. für die Markenartikelindustrie wichtig sind.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1	<p>Beschränkung der Ausnahme auf Sonnenblumenöl aus der Ukraine ist zu eng. Die Versorgungslage mit dem Rohstoff Sonnenblumenöl oder den Zusatzstoff Lecithin aus Sonnenblumenöl ist insgesamt sehr angespannt unabhängig des Ursprungs.</p> <p>*es wäre von Vorteil zu erläutern, welche Belege akzeptiert werden.</p>	<p>«Diese Verordnung gilt für Lebensmittel, die in der Originalrezeptur die Zutat Sonnenblumenöl oder den Zusatzstoff Lecithin aus Sonnenblumenöl <del>mit Herkunft Ukraine</del> enthalten, wenn diese Zutat oder dieser Zusatzstoff belegbar* infolge der Situation in der Ukraine nicht mehr verfügbar sind.»</p>
2, a.,b.	<p>Es ist wichtig, dass korrekte Verbraucherinformationen gewährleistet werden. Allerdings bringt der Passus «abhängig von der Versorgungslage» keine</p>	<p>In Abweichung von Anhang 5 Teil A Ziffern 8 und 9 der Verordnung des EDI vom 16. Dezember 20162 betreffend die Information über Lebensmittel (LIV) dürfen in</p>

	Zusatzinformation und keinen Mehrwert für den Konsumenten. Bei mehrsprachigen Verpackungen sprengt es die zur Verfügung stehende Oberfläche. Die Kennzeichnungspflicht von etwaigen Allergenen bleibt von dieser Ausnahme unberührt.	der Liste mit den Angaben der speziellen pflanzlichen Herkunft mehrere Angaben gemacht werden, sofern mindestens eine dieser Angaben für ein Öl oder ein Fett steht, das im Enderzeugnis verwendet worden ist.
2, c.	Es gibt Alternativen zum roten Kleber wie Tintenstrahl oder andere gleichwertige Systeme (z. B. Klebeetiketten), die es ermöglichen, korrekten Angaben auf der Verpackung festzuhalten. Es soll dem Produzenten freigestellt werden, welche Option er wählt.	<del>Das Lebensmittel kann mit einem für die Konsumentinnen und Konsumenten leicht erkennbaren roten, runden Kleber im Hauptsichtfeld der Verpackung versehen werden mit der</del> die Angabe enthalten, durch welches raffinierte pflanzliche Öl oder Fett das Sonnenblumenöl oder durch welchen Zusatzstoff Lecithin aus Sonnenblumenöl ersetzt wurde und dass die Zusammensetzung vom Zutatenverzeichnis abweicht.
2, d.	Es gibt Alternativen zum roten Kleber wie Tintenstrahl oder andere gleichwertige Systeme (z. B. Klebeetiketten), die es ermöglichen, korrekten Angaben auf der Verpackung festzuhalten. Es soll dem Produzenten freigestellt werden, welche Option er wählt.	Das Lebensmittel kann mit einem für die Konsumentinnen und Konsumenten erkennbaren Hinweis auf eine Internetadresse, unter der leicht auffindbar darüber informiert wird, durch welches raffinierte pflanzliche Öl oder Fett das Sonnenblumenöl oder durch welchen Zusatzstoff Lecithin aus Sonnenblumenöl ersetzt wurde.
3	Nicht praktikabel, da vom Hersteller die Umsetzung nicht sichergestellt werden kann.	Lebensmittel auf denen ein Kleber aus technischen Gründen nicht haften bleibt, müssen so angeboten werden, dass die korrekten Angaben und der Grund für die von den Tatsachen abweichenden Angaben auf einem Plakat am Verkaufsregal gut sichtbar angebracht sind.



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV**  
Lebensmittel und Ernährung

**Vernehmlassung Ukraine Paket;  
Vernehmlassung bis 8. Juni 2022**

**Stellungnahme von**

---

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizer Bauernverband

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SBV

Adresse, Ort : Laurstrasse 10, 5200 Brugg

Kontaktperson : Thomas Jäggi

Telefon : 056 462 51 11

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 37 02  
lmr@blv.admin.ch

E-Mail : [thomas.jaeggi@sbv-usp.ch](mailto:thomas.jaeggi@sbv-usp.ch)

Datum : 8.06.2022

**Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
  2. **Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.**
  3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 08. Juni 2022 an folgende E-Mail-Adresse: [lmr@blv.admin.ch](mailto:lmr@blv.admin.ch)
-

## 1. Inhaltsverzeichnis

- 1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung "Ukraine Paket" 4
- 2 BR: Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung 5
- 3 EDI: Departementsverordnung über Abweichungen von den Anforderungen an die Information über Lebensmittel wegen der Situation in der Ukraine 6

# 1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung "Ukraine Paket"

Allgemeine Bemerkungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den im UKRAINE-Paket geplanten Anpassungen der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV) und der neuen Verordnung des EDI über Abweichungen von den Anforderungen an die Information über Lebensmittel wegen der Situation in der Ukraine.

Der Schweizer Bauernverband SBV hat Verständnis für die mit der Vorlage angestrebten Ziele. Die Anliegen, die mit den Anpassungen verfolgt werden sind berechtigt und die Vorlagen sind gut begründet.

- Die Dispositionsbestimmung in der LGV für ausserordentliche Situationen ist grundsätzlich richtig. Diese ist aber immer mit der nötigen Zurückhaltung anzuwenden.
- Die Befristung der Verordnung des EDI über Abweichungen von den Anforderungen an die Information über Lebensmittel ist zwingend. Der Ablauf der Befristung ist so festzulegen, dass die Verordnung jeweils mit der Verfügbarkeit der nächsten Ernte ausläuft. Eine Verlängerung oder Neuauflage kann bei Bedarf durch das EDI nach einer erneuten Beurteilung der Situation rasch beschlossen werden. Daher ist ein Ablauf erst Ende 2023 - also auch die Ernte 2023 einschliessend - aus Sicht des SBV heute nicht vertretbar.
- Die Erfahrung aus der Covid19-Pandemie hat gezeigt, dass die Lebensmittelhersteller mit der vorgesehenen Umsetzung zurechtkommen.
- Die sichernden Bestimmungen bezüglich Täuschungs- und Gesundheitsschutzes (Allergien) erachten wir als wichtig und zweckmässig.

Mit der Berücksichtigung der einleitenden Bemerkungen und den nachfolgenden Änderungsanträgen kann der SBV den vorgesehenen Anpassungen des Lebensmittelrechtes zustimmen.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Freundliche Grüsse

**Schweizer Bauernverband**

  
Martin Rufer, Direktor

  
Michel Darbellay, Leiter DPMÖ

## 2 BR: Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung

### Allgemeine Bemerkungen

Es gibt ausserordentliche Situationen und diesen ist mit den angemessenen Massnahmen zu begegnen. Der SBV stimmt der Aufnahme der vorliegenden Bestimmungen in die LGV zu.

Diese sind aber zurückhaltend, d.h. nur in ausserordentlichen Situationen anzuwenden. Die in den Erläuterungen erwähnten Beispiele einer Pandemie und eines Krieges mit Auswirkungen auf die globalen Lieferketten sind solche ausserordentlichen Situationen. Weniger gravierende Ereignisse rechtfertigen die Anwendung dieser Bestimmungen hingegen nicht.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

### 3 EDI: Departementsverordnung über Abweichungen von den Anforderungen an die Information über Lebensmittel wegen der Situation in der Ukraine

#### Allgemeine Bemerkungen

Die Geltungsdauer dieser Verordnung des EDI ist auf Ende 2022 zu befristen. Sollten die Versorgungsengpässe weiter bestehen, kann aufgrund einer erneuten Lagebeurteilung eine Verlängerung bis zur Verfügbarkeit der nächsten Ernte durch das EDI rasch beschlossen werden.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 3	<p><b>Art. 3</b> Inkrafttreten und Geltungsdauer            Diese Verordnung tritt am 15. Juli 2022 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember <del>2022</del> 2023</p>	<p>Die Verordnung ist auf die Verfügbarkeit der Ernte 2022 in der Ukraine abzustimmen. Eine Gültigkeitsdauer schon jetzt bis zur Verfügbarkeit der Ernte 2023 vorzusehen ist aus Sicht des SBV nicht angebracht.</p> <p>Das EDI kann bei Fortbestehen der Krisensituation mit eingeschränkter Verfügbarkeit der Rohstoffe aus der Ukraine die Verlängerung der Gültigkeit Ende Jahr aufgrund einer neuen Lagebeurteilung rasch vornehmen.</p>

**Von:** [Maeder Sabine](#)  
**An:** [BLV-Lebensmittelrecht](#)  
**Betreff:** AW: Eröffnung Vernehmlassung - UKRAINE: Anpassungen Lebensmittelrecht - Erleichterungen bei Kennzeichnungsvorgaben aufgrund von Versorgungsengpässen  
**Datum:** Mittwoch, 25. Mai 2022 15:21:40  
**Anlagen:** [image001.png](#)  
[image002.png](#)

---

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, in eingangs erwähnter Sache Stellung nehmen zu können.

Da diese Vorlage gemäss Dossieraufteilung zwischen economiesuisse und dem Schweizerischen Arbeitgeberverband von economiesuisse bearbeitet wird, verzichten wir auf eine Stellungnahme zu dieser Vernehmlassung.

Ich wünsche Ihnen einen schönen Tag.

Freundliche Grüsse  
Sabine Maeder

---

Assistentin  
SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND  
Hegibachstrasse 47  
Postfach  
8032 Zürich  
Tel. +41 44 421 17 17  
Fax +41 44 421 17 18  
Direktwahl: +41 44 421 17 42  
[maeder@arbeitgeber.ch](mailto:maeder@arbeitgeber.ch)  
<http://www.arbeitgeber.ch>



---

**Von:** lmr@blv.admin.ch <lmr@blv.admin.ch>

**Gesendet:** Mittwoch, 25. Mai 2022 11:57

**An:** staatskanzlei@sk.zh.ch; info.regierungsrat@be.ch; staatskanzlei@lu.ch; ds.la@ur.ch; stk@sz.ch; staatskanzlei@ow.ch; staatskanzlei@nw.ch; staatskanzlei@gl.ch; info@zg.ch; chancellerie@fr.ch; kanzlei@sk.so.ch; staatskanzlei@bs.ch; LKA-RRBs@bl.ch; staatskanzlei@ktsh.ch; Kantonskanzlei@ar.ch; info@rk.ai.ch; info.sk@sg.ch; info@gr.ch; staatskanzlei@ag.ch; staatskanzlei@tg.ch; can-scads@ti.ch; info.chancellerie@vd.ch; Chancellerie@admin.vs.ch; Secretariat.chancellerie@ne.ch; service-adm.ce@etat.ge.ch; chancellerie@jura.ch; mail@kdk.ch; office@regierung.li; info@die-mitte.ch; info@edu-schweiz.ch; info@ensemble-a-gauche-ge.ch; vernehmlassungen@evppev.ch; info@fdp.ch; gruene@gruene.ch; schweiz@grunliberale.ch; lorenzo.quadri@mattino.ch; pdaz@pda.ch; gs@svp.ch; franziska.tlach@spschweiz.ch; verband@chgemeinden.ch; info@staedteverband.ch; info@sab.ch; info@economiesuisse.ch; bern@economiesuisse.ch; luc.schnurrenberger@economiesuisse.ch; info@sgv-usam.ch; Verband <verband@arbeitgeber.ch>; info@sbv-usp.ch; office@sba.ch; info@sgb.ch; politik@kfmv.ch; info@travailsuisse.ch; info@aha.ch; info@acsi.ch; bio@bio-suisse.ch; admin@bio-inspecta.ch; info@biscosuisse.ch; mail@casic.ch; info@chocosuisse.ch; info@thunstrasse82.ch; info@demeter.ch; info@frc.ch; info@fromarte.ch; info@gastrosuisse.ch; forum@konsum.ch;

info@handel-schweiz.com; welcome@hotelleriesuisse.ch; info@insos.ch;  
info@igdetailhandel.ch; info@ipsuisse.ch; info@proviande.ch; info@reservesuisse.ch;  
info@gentechfrei.ch; info@sff.ch; smp@swissmilk.ch; info@cheese.ch; office@ssai.ch;  
info@sge-ssn.ch; info@sglwt.ch; info@swissbaker.ch; info@svdf.ch; info@spar.ch;  
info@konsumentenschutz.ch; mail@swissconvenience.ch; customerservice@pasta-  
premium.com; info@swiss-retail.ch; franziska.hofer@mepartners.ch; info@veledes.ch;  
info@vhk.ch; otmar.deflorin@gef.be.ch; info@erdnussallergie.ch; diaet@mepartners.ch  
**Cc:** Gabriel.Gisiger@blv.admin.ch; michael.beer@blv.admin.ch; Judith.Deflorin@blv.admin.ch;  
fabiano.orelli@blv.admin.ch

**Betreff:** Eröffnung Vernehmlassung - UKRAINE: Anpassungen Lebensmittelrecht -  
Erleichterungen bei Kennzeichnungsvorgaben aufgrund von Versorgungsengpässen

**Priorität:** Hoch

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat heute die Vernehmlassung zu «UKRAINE: Anpassungen Lebensmittelrecht - Erleichterungen bei Kennzeichnungsvorgaben aufgrund von Versorgungsengpässen» eröffnet.

In der Beilage finden Sie das entsprechende Begleitschreiben.

Freundliche Grüsse

Administration LME

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV

Abteilung Lebensmittel und Ernährung

Schwarzenburgstrasse 155

3003 Bern, Schweiz

Tel. +41 58 463 30 33

[www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch)

Eidg. Departement des Innern EDI  
Herr Bundesrat Alain Berset  
c/o Bundesamt für Lebensmittelsicherheit  
und Veterinärwesen BLV  
Abteilung Lebensmittel und Ernährung  
Schwarzenburgstrasse 155  
3003 Bern

per Mail an:  
[lmr@blv.admin.ch](mailto:lmr@blv.admin.ch)

Bern, 1. Juni 2022

**Vernehmlassungsantwort zu «UKRAINE: Anpassungen Lebensmittelrecht - Erleichterungen bei Kennzeichnungsvorgaben aufgrund von Versorgungsengpässen»**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit, zur oben genannten Vernehmlassung Stellung nehmen zu können.

Dem Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) ist es in diesem Fall aus zeitlichen Gründen nicht möglich, eine Stellungnahme innert der genannten Frist zu verfassen.

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis und stehen für kommende Vernehmlassungen gerne wieder für eine Stellungnahme zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
**SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND**



Pierre-Yves Maillard  
Präsident



Daniel Lampart  
Leiter SGB-Sekretariat  
und Chefökonom



## Vernehmlassung Ukraine Paket; Vernehmlassung bis 8. Juni 2022

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Swiss Retail Federation  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :  
Adresse, Ort : Bahnhofplatz 1, 3011 Bern  
Kontaktperson : Adrian Sutter  
Telefon : 031 312 40 40  
E-Mail : [adrian.sutter@swiss-retail.ch](mailto:adrian.sutter@swiss-retail.ch)  
Datum : 8.6.2022

### Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
  2. **Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.**
  3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 08. Juni 2022 an folgende E-Mail-Adresse: [lmr@blv.ad-  
min.ch](mailto:lmr@blv.admin.ch)
-

## Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung "Ukraine Paket" .....	3
2	BR: Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung .....	4
3	EDI: Departementsverordnung über Abweichungen von den Anforderungen an die Information über Lebensmittel wegen der Situation in der Ukraine .....	5

## 1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung "Ukraine Paket"

### Allgemeine Bemerkungen

Die Swiss Retail Federation begrüsst, dass der besonderen aktuellen Situation Rechnung getragen wird und mit der Änderung des LGV die Grundlage geschaffen werden soll, um bei Situationen, die Versorgungsengpässe verursachen, schnell reagieren zu können. Aus diesem Grund ist die Swiss Retail Federation dankbar, dass das EDI die Lieferengpässe bei Sonnenblumenöl und Lecithin aufgrund des Krieges in der Ukraine erkannt hat und mit dem vorliegenden Verordnungsvorschlag Lösungen anbietet, wie Lebensmittel, in welchen diese Zutaten substituiert werden müssen, konform und verkehrsfähig bleiben.

Anzumerken ist, dass sich die Lieferengpässe nicht nur auf Sonnenblumenöl und Lecithin beschränken werden und möglicherweise weitere EDI Verordnungen auf Basis der LGV Änderung erlassen werden müssen. Die Swiss Retail Federation bedankt sich dabei bereits im Voraus für eine ebenso schnelle und effiziente Verordnungserlassung.

**2 BR: Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung**

**Allgemeine Bemerkungen**

<b>Artikel</b>	<b>Kommentar / Bemerkungen</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>
Allgemeine Bemerkung	Aus Sicht der Swiss Retail Federation ist es wünschenswert in den Erläuterungen zur LGV darzulegen, wie Versorgungsengpässe spezifiziert werden und wie sich die Informationsbasis dazu zusammensetzt. Ebenfalls denkbar wäre eine Art Meldesystem für Zutaten und Zusatzstoffe mit Lieferschwierigkeiten zu schaffen, auf Basis dessen das BWL nach objektiven Kriterien festlegen kann, ob ein Versorgungsengpass besteht.	

**3 EDI: Departementsverordnung über Abweichungen von den Anforderungen an die Information über Lebensmittel wegen der Situation in der Ukraine**

**Allgemeine Bemerkungen**

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 1 abs. 1	Der Geltungsbereich für die Zutat Sonnenblumenöl sowie den Zusatzstoff Lecithin aus Sonnenblumenöl mit Herkunft Ukraine, ist aus Sicht der Swiss Retail Federation zu eng gefasst. Die Versorgungsengpässe der genannten Zutat, bzw. des Zusatzstoffes strahlen in andere Beschaffungsmärkte ab und führen dort ebenfalls zu Versorgungsengpässen. Die Swiss Retail Federation regt daher an, den Geltungsbereich dahingehend anzupassen, dass die genannte Zutat, bzw. der Zusatzstoff ebenfalls in den Geltungsbereich fällt, wenn die Herkunft zwar nicht Ukraine ist, der Versorgungsengpass jedoch mit dem Krieg in der Ukraine belegbar ist.	Diese Verordnung gilt für Lebensmittel, die in der Originalrezeptur die Zutat Sonnenblumenöl oder den Zusatzstoff Lecithin aus Sonnenblumenöl mit Herkunft Ukraine <b>oder aus anderen Beschaffungsmärkten</b> enthalten, wenn diese Zutat oder dieser Zusatzstoff belegbar infolge der Situation in der Ukraine nicht mehr verfügbar sind.
Art. 1 abs. 1 <sup>bis</sup> <b>(NEU)</b>	Die Belegbarkeit, dass bspw. ein Lieferant aufgrund des direkten Zusammenhanges mit dem Kriege in der Ukraine eine Zutat nicht liefern kann, gestaltet sich in der Praxis problematisch. Die Gründe können unterschiedlich sein, bspw. aufgrund der Verfügbarkeit auf dem Gesamtmarkt, dem Preisanstieg oder globalen Problemen in der Supply Chain. Es ist daher wünschenswert einen zusätzlichen Absatz einzufügen, der die Belegbarkeit von Versorgungsengpässen adressiert.	Als belegbarer Versorgungsengpass infolge der Situation in der Ukraine gilt, wenn das Sonnenblumenöl oder der Zusatzstoff Lecithin aus Sonnenblumenöl die Herkunft Ukraine hat oder Sonnenblumenöl oder der Zusatzstoff Lecithin aus Sonnenblumenöl auf den übrigen Beschaffungsmärkten aufgrund der Verfügbarkeit oder einem unverhältnismässigen Preisanstieg im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine nicht beschaffbar ist.
Art. 2 abs. 1 bst. c	Die Swiss Retail Federation begrüsst den pragmatischen Ansatz der Kennzeichnung mit einem roten, runden Kleber, um die Abweichung von der Originalrezeptur auszuweisen. Für Produkte, deren Verpackungen rot, bzw. mehrheitlich rot sind, ist diese Lösung jedoch nicht optimal, um die Sichtbarkeit und somit die Kundeninformation zu gewährleisten. Denkbar wäre für Produkte mit roten, bzw. mehrheitlich roten Verpackungen eine Adaption des roten, runden Klebers zuzulassen, bei welchem z.B. mit weiss ein Rand als Kontrast hervorgehoben wird.	Das Lebensmittel kann mit einem für die Konsumentinnen und Konsumenten leicht erkennbaren roten, runden Kleber im Hauptsichtfeld der Verpackung versehen werden mit der Angabe, durch welches raffinierte pflanzliche Öl oder Fett das Sonnenblumenöl oder durch welchen Zusatzstoff Lecithin aus Sonnenblumenöl ersetzt wurde und dass die Zusammensetzung vom Zutatverzeichnis abweicht.

		<b>Der rote, runde Kleber kann bei Produkten mit roten, beziehungsweise mehrheitlich roten Verpackungen einen weissen Rand als Kontrast aufweisen.</b>
Art. 2 abs. 1 bst. d	Die Swiss Retail Federation begrüsst den pragmatischen Ansatz der Kennzeichnung mit einem roten, runden Kleber, um die Abweichung von der Originalrezeptur auszuweisen. Für Produkte, deren Verpackungen rot, bzw. mehrheitlich rot sind, ist diese Lösung jedoch nicht optimal, um die Sichtbarkeit und somit die Kundeninformation zu gewährleisten. Denkbar wäre für Produkte mit roten, bzw. mehrheitlich roten Verpackungen eine Adaption des roten, runden Klebers zuzulassen, bei welchem z.B. mit weiss ein Rand als Kontrast hervorgehoben wird.	Das Lebensmittel kann mit einem für die Konsumentinnen und Konsumenten leicht erkennbaren roten, runden Kleber im Hauptsichtfeld der Verpackung, versehen werden, auf dem der Hinweis «Korrekte Deklaration der Zutaten unter: ...» steht, gefolgt von einer Internetadresse, unter der leicht auffindbar darüber informiert wird, durch welches raffinierte pflanzliche Öl oder Fett das Sonnenblumenöl oder durch welchen Zusatzstoff Lecithin aus Sonnenblumenöl ersetzt wurde. <b>Der rote, runde Kleber kann bei Produkten mit roten, beziehungsweise mehrheitlich roten Verpackungen einen weissen Rand als Kontrast aufweisen.</b>
Art.2 abs. 3	Bei Produkten, auf denen ein Kleber zwar haftet, das Produkt jedoch durch die Anbringung des Klebers beschädigt wird, bspw. bei Hohlkörpern, sollte Art. 2 abs. 3 ebenfalls zur Anwendung kommen können.	Lebensmittel, auf denen ein Kleber aus technischen Gründen nicht haften bleibt <b>oder durch das Bekleben beschädigt werden</b> , müssen so angeboten werden, dass die korrekten Angaben und der Grund für die von den Tatsachen abweichenden Angaben auf einem Plakat am Verkaufsregal gut sichtbar angebracht sind.
Art. 3 abs. 1 <b>(NEU)</b>	Zusätzlich zum Inkrafttreten und der Geltungsdauer der Verordnung wäre es wünschenswert eine Übergangsfrist nach dem Ende der Geltungsdauer zu definieren. Für Produkte bei welchen die Optionen zur Kennzeichnung nach Art. 1 abs. 1 bst. a oder bst. b gewählt wurden sollten die produzierten Verpackungen aus Nachhaltigkeitsgründen während einer Übergangsfrist abverkauft werden dürfen.	



## Consultation relative au projet Ukraine; révision des ordonnances Consultation jusqu'au 8 juin 2022

### Prise de position de

Nom / entreprise / organisation / service : Associazione consumatrici e consumatori della Svizzera italiana  
Sigle entreprise / organisation / service : ACSI  
Adresse, lieu : Strada di Pregassona 33, 6963 Pregassona  
Interlocuteur : Laura Regazzoni Meli  
N° de téléphone : 091 966 98 06  
E-mail : l.regazzoni@acsi.ch  
Date : 8 juin 2022

### Remarques importantes :

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage du formulaire.
2. **Merci d'utiliser une ligne par article.**
3. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au 8 juin 2022 à l'adresse suivante : [lmr@blv.admin.ch](mailto:lmr@blv.admin.ch)

## Table des matières

1	Remarques générales sur la consultation relative au projet Ukraine.....	3
2	CF : Ordonnance sur les denrées alimentaires et les objets usuels .....	4
3	DFI : Ordonnance du DFI fixant des dérogations aux prescriptions d'information sur les denrées alimentaires en raison de la situation en Ukraine .....	5

## 1 Remarques générales sur la consultation relative au projet Ukraine

### Remarques générales

Monsieur le Conseiller fédéral, Mesdames et Messieurs,

L'Associazione consumatrici e consumatori della Svizzera italiana (ACSI), membre de l'Alliance des organisations de consommateurs, remercie le Département fédéral de l'intérieur (DFI) de l'avoir associée à la procédure de consultation relative au « projet Ukraine » et vous prie de bien trouver ses commentaires ci-après.

De manière générale, l'ACSI tient à rappeler que la protection du consommateur est l'un des piliers fondamentaux du droit alimentaire. Elle a pour corollaires l'interdiction de la tromperie et la mise à disposition d'informations claires et correctes à destination du consommateur, devant lui permettre d'effectuer un choix éclairé en matière de consommation. Si l'ACSI comprend la nécessité de prévoir des assouplissements en raison des difficultés d'approvisionnement liées à la situation en Ukraine, elle tient à rappeler que cette démarche doit demeurer exceptionnelle et ne doit en aucun cas vider de sa substance les principes contenus dans la législation, en particulier au sein de l'Ordonnance sur les denrées alimentaires et les objets usuels (ODAIU ; RS 817.02) ainsi que de l'Ordonnance du DFI concernant l'information sur les denrées alimentaires (OIDAI ; RS 817.022.16). L'ACSI salue le fait que les indications pertinentes pour la santé (allergènes, allégations nutritionnelles et de santé, dates limites de consommation, mises en garde), ainsi que les OGM et les exigences Bio soient clairement exclus de toute dérogation éventuelle. Ces aspects sont très importants pour les consommateurs et ne doivent donc effectivement pas être affaiblis.

L'ACSI rappelle également que le risque de pénurie alimentaire généralisée n'est pas à craindre en Suisse ni en Europe. Toutefois, la hausse des prix risque de générer une insécurité pour certains consommateurs vulnérables qui ne doivent en aucun cas être laissés de côté. Ainsi, et au vu des derniers événements, l'ACSI réaffirme la nécessité de passer à un système plus durable et résilient, plutôt que d'instaurer un régime d'exceptions au « coup par coup » en fonction des problématiques qui se présentent.

Les denrées alimentaires sont un sujet qui touche de près les consommateurs suisses, principaux destinataires par les produits concernés par les modifications mises en consultation. L'ACSI demande donc de prendre en compte ses demandes.

Nous vous remercions de l'attention et de la suite que vous donnerez à notre prise de position et nous vous prions de recevoir, Monsieur le Conseiller fédéral, Mesdames et Messieurs, nos salutations les meilleures.

Associazione consumatrici e consumatori della Svizzera italiana

Laura Regazzoni Meli  
segretaria generale

## 2 CF : ordonnance sur les denrées alimentaires et les objets usuels

### Remarques générales

Voir point 1.

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
12 al. 2bis	Les termes « situation imprévue » et « facteurs extérieurs » sont vagues et aucun critère n'est indiqué. La pandémie COVID-19 ainsi que la guerre en Ukraine constituent des épisodes uniques et rares, certes rapprochés dans le temps, mais l'ACSI ne souhaite pas que les termes généraux utilisés, de surcroît dans une disposition importante de la législation alimentaire, constituent la porte ouverte à toutes sortes de nouvelles exceptions.	<u>« En cas de risque accru de pénurie en raison de difficultés d'approvisionnement résultant d'une situation de crise imprévisible (ex. : pandémie, guerre), le DFI peut prévoir [...] »</u>  Il s'agit également de modifier le rapport explicatif dans ce sens.
12 al. 2ter	L'ACSI salue le fait que l'interdiction de prévoir des dérogations pour les ingrédients qui sont des produits OGM ainsi que pour les modes de production (ex : Bio) ait été expressément indiquée, conformément aux recommandations de l'Alliance des organisations des consommateurs dans son courrier du 11 avril 2022 adressé à MM. Wyss et Beer. L'ACSI est également satisfaite que dite interdiction ait également été expressément prévue lorsque des indications pertinentes pour la santé sont concernées, notamment s'agissant des ingrédients susceptibles de provoquer des allergies et autres réactions indésirables (ex : lécithine de soja), ainsi que des allégations et des mises en garde.	Aucune.

**3 DFI : Ordonnance du DFI fixant des dérogations aux prescriptions d'information sur les denrées alimentaires en raison de la situation en Ukraine**

**Remarques générales**

L'ACSI estime que le libellé de l'article 2 est difficilement compréhensible sans consultation en parallèle des explications contenues dans le rapport explicatif, notamment en ce qui concerne les différentes options possibles et leurs conditions. Elle suggère de libeller cette disposition de manière plus précise et compréhensible afin d'éviter toute forme d'interprétation et d'élargissement des possibilités octroyées. Cet article constitue en effet une dérogation importante aux principes fondamentaux du droit alimentaire et est de plus destiné à entrer en vigueur dans un contexte exceptionnel et de manière urgente. Il est donc fondamental que les options possibles soient compréhensibles à la lecture du texte de l'ordonnance seule.

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
Art. 1 al. 1	<p>Il est stipulé que l'indisponibilité devra être démontrée par le producteur / fabricant. L'ACSI relève que la forme ainsi que les critères concernant la preuve à apporter ne sont pas définis.</p> <p>En outre, la responsabilité du contrôle de cette exigence n'est pas clairement indiquée. L'on peut déduire qu'il appartiendra aux équipes des chimistes cantonaux de procéder à cette vérification lors de leurs inspections.</p> <p>L'ACSI s'inquiète de l'effectivité ainsi que de l'uniformité de ces contrôles. Elle rappelle que les autorités d'exécution cantonales ont souvent manifesté leur manque de ressources en matière d'inspection, point qui a été répété lors de la table ronde organisée le 1<sup>er</sup> juin 2022. Par ailleurs, la fréquence des inspections étant fixée en fonction des critères de l'OPBD (RS ; 817.22.11), une re-vérification ne sera pas forcément possible par les équipes des chimistes cantonaux.</p> <p>Ainsi, l'ACSI souhaite que les produits concernés par cette exception soient clairement listés dans un document écrit faisant partie de l'autocontrôle du producteur/fabricant, afin de faciliter le contrôle et d'éviter toute zone grise pouvant impacter la qualité des produits. Par ailleurs, la responsabilité du contrôle de ces exigences ainsi que la fréquence doivent être clarifiées.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- « [...] dont l'indisponibilité peut être démontrée <u>par écrit [...]. Les produits concernés doivent être précisément identifiables</u> ».</li> <li>- Préciser quelle autorité assure le contrôle de cette exigence et à quelle fréquence.</li> </ul>
Art. 2 al. 1 let. a	<p>L'ACSI relève que cette option consistant à apposer plusieurs mentions possibles constitue une dérogation importante aux principes du droit alimentaire, notamment celui de l'information claire et précise devant être contenue sur l'étiquetage des produits. Le point rouge constitue une solution plus claire et dès lors plus acceptable. La possibilité prévue à la lettre a doit dès lors être limitée au maximum et demeurer <i>l'ultima ratio</i>.</p>	

Art. 2 al. 1 let. d	L'information doit être accessible aussi aux personnes sans smartphone ou avec un appareil sans lecteur de QR-code. Elle doit donc être mise en avant sur le site du fabricant et être accessible à toute personne.	Le mot « facilement » doit être défini dans les explications : l'information doit être accessible sur le site web via un lien court accessible à tout un chacun, en plus d'un éventuel QR-code.
Art. 2 al. 3	Comme demandé dans le courrier du 11 avril 2022 de l'Alliance des organisations des consommateurs adressé à MM. Wyss et Beer, l'ACSI souhaite qu'une base de données centrale soit créée afin de garantir aux consommateurs l'accès à une information crédible et complète. Elle permettrait, concernant par exemple les denrées alimentaires sur lesquelles l'autocollant rouge n'adhère pas pour des raisons techniques, de garantir que le consommateur qui n'aurait pas le souvenir des indications lues en rayon le jour où il a acquis dite denrée, de se référer à cette liste. Cette information doit compléter ou répéter celle qui se trouve sur l'affiche.	Les denrées alimentaires sur lesquelles l'autocollant n'adhère pas pour des raisons techniques doivent être présentées à la vente de telle manière que les indications correctes et une explication soient clairement visibles sur une affiche dans le rayon du magasin, <u>ainsi que mis en évidence sur le site web du distributeur.</u>

**Von:** [Sereina de Zordo](#)  
**An:** [BLV-Lebensmittelrecht](#)  
**Betreff:** AW: Eröffnung Vernehmlassung - UKRAINE: Anpassungen Lebensmittelrecht - Erleichterungen bei Kennzeichnungsvorgaben aufgrund von Versorgungsengpässen  
**Datum:** Freitag, 3. Juni 2022 12:02:52  
**Dringlichkeit:** Hoch

---

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Informationen sowie die Gelegenheit, unsere Meinung zur Vernehmlassung «UKRAINE: Anpassungen Lebensmittelrecht - Erleichterungen bei Kennzeichnungsvorgaben aufgrund von Versorgungsengpässen» äussern zu können.

Im Namen von aha! Allergiezentrum Schweiz halten wir die getroffenen Massnahmen für ausreichend, um eine gute Information der Verbraucherinnen und Verbraucher zu gewährleisten. Insbesondere begrüssen wir, dass das EDI bei gesundheitsrelevanten Angaben, namentlich bei Zutaten, die Allergien oder andere unerwünschte Reaktionen auslösen können, keine Abweichungen vorsehen darf und Artikel 11 LIV weiterhin eingehalten werden muss. So sind auch Konsumentinnen und Konsumenten, die an Lebensmittelallergien oder -unverträglichkeiten leiden, auch bei Anpassungen von Rezepturen weiterhin gut informiert.

Wir werden Ihre endgültige Entscheidung gerne über unsere Kommunikationskanäle an unser Netzwerk von betroffenen Personen und Fachpersonen weiterleiten.

Wenn Sie weitere Informationen über Allergien oder die Anliegen der Betroffenen wünschen, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
Sereina de Zordo

Leiterin Fachdienstleistungen

Scheibenstrasse 20  
Postfach 1  
3000 Bern 22

+41 31 359 90 56 (direkt; Di, Mi, Fr)

+41 78 610 27 53 (Mobile)

+41 31 359 90 00 (Sekretariat)

[sereina.dezordo@aha.ch](mailto:sereina.dezordo@aha.ch)

[www.aha.ch](http://www.aha.ch)

[facebook.com/aha](https://facebook.com/aha)

**Heuschnupfen? Schnell [per App](#) den Pollen entfliehen.  
Und gleich den [Pollen-Newsletter](#) abonnieren.**

Anfang der weitergeleiteten Nachricht:

**Von:** [lmr@blv.admin.ch](mailto:lmr@blv.admin.ch)

**Datum:** 25. Mai 2022 um 11:56:58 MESZ

**An:** [staatskanzlei@sk.zh.ch](mailto:staatskanzlei@sk.zh.ch), [info.regierungsrat@be.ch](mailto:info.regierungsrat@be.ch), [staatskanzlei@lu.ch](mailto:staatskanzlei@lu.ch),  
[ds.la@ur.ch](mailto:ds.la@ur.ch), [stk@sz.ch](mailto:stk@sz.ch), [staatskanzlei@ow.ch](mailto:staatskanzlei@ow.ch), [staatskanzlei@nw.ch](mailto:staatskanzlei@nw.ch),  
[staatskanzlei@gl.ch](mailto:staatskanzlei@gl.ch), [info@zg.ch](mailto:info@zg.ch), [chancellerie@fr.ch](mailto:chancellerie@fr.ch), [kanzlei@sk.so.ch](mailto:kanzlei@sk.so.ch),  
[staatskanzlei@bs.ch](mailto:staatskanzlei@bs.ch), [LKA-RRBs@bl.ch](mailto:LKA-RRBs@bl.ch), [staatskanzlei@ktsh.ch](mailto:staatskanzlei@ktsh.ch),  
[Kantonskanzlei@ar.ch](mailto:Kantonskanzlei@ar.ch), [info@rk.ai.ch](mailto:info@rk.ai.ch), [info.sk@sg.ch](mailto:info.sk@sg.ch), [info@gr.ch](mailto:info@gr.ch),  
[staatskanzlei@ag.ch](mailto:staatskanzlei@ag.ch), [staatskanzlei@tg.ch](mailto:staatskanzlei@tg.ch), [can-scads@ti.ch](mailto:can-scads@ti.ch), [info.chancellerie@vd.ch](mailto:info.chancellerie@vd.ch),

[Chancellerie@admin.vs.ch](mailto:Chancellerie@admin.vs.ch), [Secretariat.chancellerie@ne.ch](mailto:Secretariat.chancellerie@ne.ch), [service-adm.ce@etat.ge.ch](mailto:service-adm.ce@etat.ge.ch), [chancellerie@jura.ch](mailto:chancellerie@jura.ch), [mail@kdk.ch](mailto:mail@kdk.ch), [office@regierung.li](mailto:office@regierung.li), [info@die-mitte.ch](mailto:info@die-mitte.ch), [info@edu-schweiz.ch](mailto:info@edu-schweiz.ch), [info@ensemble-a-gauche-ge.ch](mailto:info@ensemble-a-gauche-ge.ch), [vernehmlassungen@evppev.ch](mailto:vernehmlassungen@evppev.ch), [info@fdp.ch](mailto:info@fdp.ch), [gruene@gruene.ch](mailto:gruene@gruene.ch), [schweiz@grunliberale.ch](mailto:schweiz@grunliberale.ch), [lorenzo.quadri@mattino.ch](mailto:lorenzo.quadri@mattino.ch), [pdaz@pda.ch](mailto:pdaz@pda.ch), [gs@syp.ch](mailto:gs@syp.ch), [franziska.tlach@spschweiz.ch](mailto:franziska.tlach@spschweiz.ch), [verband@chgemeinden.ch](mailto:verband@chgemeinden.ch), [info@staedteverband.ch](mailto:info@staedteverband.ch), [info@sab.ch](mailto:info@sab.ch), [info@economiesuisse.ch](mailto:info@economiesuisse.ch), [bern@economiesuisse.ch](mailto:bern@economiesuisse.ch), [luc.schnurrenberger@economiesuisse.ch](mailto:luc.schnurrenberger@economiesuisse.ch), [info@sgv-usam.ch](mailto:info@sgv-usam.ch), [verband@arbeitgeber.ch](mailto:verband@arbeitgeber.ch), [info@sby-usp.ch](mailto:info@sby-usp.ch), [office@sba.ch](mailto:office@sba.ch), [info@sgb.ch](mailto:info@sgb.ch), [politik@kfmv.ch](mailto:politik@kfmv.ch), [info@travailsuisse.ch](mailto:info@travailsuisse.ch), [info@aha.ch](mailto:info@aha.ch), [info@acsi.ch](mailto:info@acsi.ch), [bio@bio-suisse.ch](mailto:bio@bio-suisse.ch), [admin@bio-inspecta.ch](mailto:admin@bio-inspecta.ch), [info@biscosuisse.ch](mailto:info@biscosuisse.ch), [mail@casic.ch](mailto:mail@casic.ch), [info@chocosuisse.ch](mailto:info@chocosuisse.ch), [info@thunstrasse82.ch](mailto:info@thunstrasse82.ch), [info@demeter.ch](mailto:info@demeter.ch), [info@frc.ch](mailto:info@frc.ch), [info@fromarte.ch](mailto:info@fromarte.ch), [info@gastrosuisse.ch](mailto:info@gastrosuisse.ch), [forum@konsum.ch](mailto:forum@konsum.ch), [info@handel-schweiz.com](mailto:info@handel-schweiz.com), [welcome@hotelleriesuisse.ch](mailto:welcome@hotelleriesuisse.ch), [info@insos.ch](mailto:info@insos.ch), [info@igdetailhandel.ch](mailto:info@igdetailhandel.ch), [info@ipsuisse.ch](mailto:info@ipsuisse.ch), [info@proviande.ch](mailto:info@proviande.ch), [info@reservesuisse.ch](mailto:info@reservesuisse.ch), [info@gentechfrei.ch](mailto:info@gentechfrei.ch), [info@sff.ch](mailto:info@sff.ch), [smp@swissmilk.ch](mailto:smp@swissmilk.ch), [info@cheese.ch](mailto:info@cheese.ch), [office@ssai.ch](mailto:office@ssai.ch), [info@sge-ssn.ch](mailto:info@sge-ssn.ch), [info@sglwt.ch](mailto:info@sglwt.ch), [info@swissbaker.ch](mailto:info@swissbaker.ch), [info@svdf.ch](mailto:info@svdf.ch), [info@spar.ch](mailto:info@spar.ch), [info@konsumentenschutz.ch](mailto:info@konsumentenschutz.ch), [mail@swissconvenience.ch](mailto:mail@swissconvenience.ch), [customerservice@pasta-premium.com](mailto:customerservice@pasta-premium.com), [info@swiss-retail.ch](mailto:info@swiss-retail.ch), [franziska.hofer@mepartners.ch](mailto:franziska.hofer@mepartners.ch), [info@veledes.ch](mailto:info@veledes.ch), [info@vhk.ch](mailto:info@vhk.ch), [otmar.deflorin@gef.be.ch](mailto:otmar.deflorin@gef.be.ch), [info@erdnussallergie.ch](mailto:info@erdnussallergie.ch), [diaet@mepartners.ch](mailto:diaet@mepartners.ch)  
**Kopie:** [Gabriel.Gisiger@blv.admin.ch](mailto:Gabriel.Gisiger@blv.admin.ch), [michael.beer@blv.admin.ch](mailto:michael.beer@blv.admin.ch), [Judith.Deflorin@blv.admin.ch](mailto:Judith.Deflorin@blv.admin.ch), [fabiano.orelli@blv.admin.ch](mailto:fabiano.orelli@blv.admin.ch)

**Betreff: Eröffnung Vernehmlassung - UKRAINE: Anpassungen Lebensmittelrecht - Erleichterungen bei Kennzeichnungsvorgaben aufgrund von Versorgungsempässen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat heute die Vernehmlassung zu «UKRAINE: Anpassungen Lebensmittelrecht - Erleichterungen bei Kennzeichnungsvorgaben aufgrund von Versorgungsempässen» eröffnet.

In der Beilage finden Sie das entsprechende Begleitschreiben.

Freundliche Grüsse

Administration LME

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV  
Abteilung Lebensmittel und Ernährung

Schwarzenburgstrasse 155  
3003 Bern, Schweiz  
Tel. +41 58 463 30 33  
[www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch)



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV**  
Lebensmittel und Ernährung

## **Vernehmlassung Ukraine Paket;**

## **Vernehmlassung bis 8. Juni 2022**

### **gemeinsame Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation / Amt	: CHOCOSUISSE Verband Schweizerischer Schokoladehersteller und BISCOSUISSE
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt	: CHOCOSUISSE und BISCOSUISSE
Adresse, Ort	: Münzgraben 6, 3011 Bern
Kontaktperson	: Anna Zürcher
Telefon	: 031 310 09 90
E-Mail	: <a href="mailto:anna.zuercher@chocosuisse.ch">anna.zuercher@chocosuisse.ch</a>

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 37 02  
[lmr@blv.admin.ch](mailto:lmr@blv.admin.ch)

Datum

: 8. Juni 2022

**Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
  2. **Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.**
  3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 08. Juni 2022 an folgende E-Mail-Adresse: [lmr@blv.admin.ch](mailto:lmr@blv.admin.ch)
-

## Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung "Ukraine Paket" .....	4
2	BR: Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung .....	5
3	EDI: Departementsverordnung über Abweichungen von den Anforderungen an die Information über Lebensmittel wegen der Situation in der Ukraine..	6

## 1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung "Ukraine Paket"

### Allgemeine Bemerkungen

Wir danken dem BLV dafür, dass es rasch und aktiv auf Hinweise von Verbänden und Unternehmen reagiert und in einem partizipativen Prozess mögliche Lösungspisten zur Diskussion gestellt hat. Der runde Tisch bot allen Interessengruppen die Möglichkeit, ihre Anliegen in die Diskussion einzubringen.

Unsere Branchen sind mit grossen Herausforderungen bei der Beschaffung von Rohstoffen und Verpackungsmaterial konfrontiert. Versorgungslage und Lieferfristen hatten sich bereits mit der Pandemie verschärft. Der Krieg in der Ukraine hat die Probleme bei der Versorgung verstärkt und bei gewissen Produkten verunmöglicht. Auch ein Ende des Krieges würde die Versorgungslage nicht innert kurzer Zeit beheben. Die Gründe dafür sind vielfältig. So sind beispielsweise Aussaat, Ernte, Lagerung und Export sowie die personelle und infrastrukturelle Situation in der Ukraine in den nächsten Monaten mit vielen Unsicherheiten behaftet. Je länger die Situation andauert, desto grösser werden die Verschiebungen auf den Rohstoffmärkten sein.

Vor diesem Hintergrund begrüssen wir es, dass das BLV das Problem der Versorgung mit Sonnenblumenöl rasch aufgenommen hat. Bei weiteren Verwerfungen an den Rohstoffmärkten als Folge des Kriegs in der Ukraine müssen nötige Anpassungen auch in Bezug auf weitere Rohstoffe rasch umgesetzt werden können. Wir danken dem BLV, dass es sich bereits heute dazu bereit erklärt, bei Bedarf Hand für schnelle Lösungen auch dafür zu finden. Die vorliegend in die Konsultation geschickte Anpassung der LGV bildet eine geeignete Grundlage für solche Anpassungen.

Die Schaffung mehrerer Optionen zur Information der Konsumentinnen und Konsumenten in der neuen Departements-Verordnung ist ein Ansatz, den wir unterstützen. Eine rasche Umsetzung des «Ukraine-Pakets» ist für uns prioritär. Dennoch möchten wir aber einige wichtige und nötige Verbesserungen vorschlagen. Dies auch vor dem Hintergrund, dass wir in anderen europäischen Ländern flexiblere Lösungsansätze beobachten. Eine flexiblere Lösung wäre auch in der Schweiz – innerhalb der Leitplanken des Gesundheits- und Täuschungsschutzes – möglich. Wir haben diese Modelle in der Diskussion vorgebracht und mit Bedauern zur Kenntnis genommen, dass ein liberalerer Ansatz nicht verfängt. Wir beschränken wir uns deshalb auf Vorschläge für punktuelle wichtige Anpassungen, welche wir vor dem Hintergrund der geführten Diskussion als besonders kritisch erachten. Dabei geht es insbesondere um den Verzicht auf die Einschränkung des Geltungsbereichs auf Zutaten mit der Herkunft Ukraine in der Originalrezeptur. Eine solche Einschränkung würde ignorieren, dass es sich um eine *globale* Knappheit von Sonnenblumenöl und -lecithin handelt, die aufgrund des Ukraine-Kriegs ausgelöst wurde. Zudem muss ein neues Handelshemmnis in Form eines «Swiss Finish» als Folge des Erfordernisses einer zusätzlichen Wendung bei der Angabe mehrerer Quellen von pflanzlichen Ölen im Zutatenverzeichnis verhindert werden. Schliesslich führt die «Kleber»-Lösung bei bestimmten Produkten zu verschiedenen praktischen Problemen, welche wir nachfolgend erläutern.

**2 BR: Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung**

**Allgemeine Bemerkungen**

Keine Anmerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 12 Abs. 2 <sup>bis</sup>	Die Formulierung «Ausgenommen ist die Information über Lebensmittel nach Artikel 31 Absatz 1» ist unklar. In Artikel 31 Absatz 1 der LGV wird die Bewilligungspflicht und nicht die Kennzeichnungspflicht von GVO beschrieben. Dies könnte zu Missverständnissen führen.	«Ausgenommen ist die Information über Lebensmittel, <u>welche gemäss Artikel 31 Absatz 1 einer Bewilligung durch das BLV bedürfen.</u> »
Erläuterungen zu Art. 12 Abs. 2 <sup>bis</sup> und 2 <sup>ter</sup> sowie Abs. 3 Bst. c	Die Erläuterungen zu den Änderungen enthalten eine Liste zu gesundheitsrelevanten Angaben, bei welchen das EDI keine Abweichungen vorsehen darf. Die Liste enthält a) den Punkt «nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben»; «nährwertbezogene Angaben» sind nach unserem Verständnis im Unterschied zu «gesundheitsbezogenen Angaben» aber nicht gesundheitsrelevant. b) den Begriff «Warnaufschriften»; dieser Begriff ist aber nicht klar definiert. In der LIV werden «Warnhinweise» an drei Stellen erwähnt: <ul style="list-style-type: none"> <li>• i.Z.m. gesundheitsbezogenen Angaben, Artikel 34 und Anhang 14;</li> <li>• i.Z.m. Anhang 2, Teil B, wo nicht zwischen Angabe und Warnhinweis unterschieden wird; die Interpretation ist also nicht in jedem Fall eindeutig.</li> </ul>	Erläuterungen zu Art. 12:  a) « <del>...nährwert- und...</del> » (streichen von nährwertbezogenen Angaben)  b) « <del>Warnaufschriften</del> » «gesundheitsrelevante Warnhinweise» (Begriff «gesundheitsrelevante Warnhinweise» anstelle von «Warnaufschriften» verwenden)

**3 EDI: Departementsverordnung über Abweichungen von den Anforderungen an die Information über Lebensmittel wegen der Situation in der Ukraine**

**Allgemeine Bemerkungen**

Siehe allgemeine Bemerkungen zum Ukraine-Paket und Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln in der Tabelle unten

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p>Art. 1 Abs. 1</p>	<p>Der Geltungsbereich ist eingegrenzt auf Lebensmittel, die in der Originalrezeptur Sonnenblumenöl oder-lecithin aus der Ukraine enthalten. Diese Abgrenzung ist aus nachfolgenden Gründen weder sinnvoll noch in der Praxis vollziehbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Der Ukraine-Krieg ist die Ursache der Knappheit der genannten Rohstoffe. Wenn sich alle Hersteller bei anderen Quellen eindecken, werden auch diese knapp. So entsteht ein allgemeiner Engpass, unabhängig von der geografischen Herkunft.</li> <li>b) Viele Hersteller haben flexible Sourcing-Modelle, der Rohstoff wird also nicht immer von derselben Herkunft bezogen und es gibt mehrere spezifizierte Herkünfte bei der Originalrezeptur.</li> <li>c) Lecithin wird nicht in der Ukraine hergestellt und hat daher auch nicht die spezifizierte Herkunft «Ukraine». Da die Hersteller des Lecithins ebenfalls flexible Sourcing-Modelle anwenden, ist eine Abgrenzung für die Verarbeiter in der Schweiz kaum zu vollziehen.</li> </ul> <p>Zum Erfordernis «belegbar»: Beim Einkauf von zusammengesetzten Zutaten (z.B. Biscuit-Füllung mit der Zutat Sonnenblumenöl) dürfte es für einkaufende Verarbeiter kaum oder nur schwierig zu belegen sein, dass die Zutat Sonnenblumenöl für den Lieferanten «infolge der Situation in der Ukraine» nicht mehr verfügbar ist und es nicht auch andere Gründe gibt.</p>	<p>«Diese Verordnung gilt für Lebensmittel, die in der Originalrezeptur die Zutat Sonnenblumenöl oder den Zusatzstoff Lecithin aus Sonnenblumenöl <del>mit Herkunft Ukraine</del> enthalten, wenn diese Zutat oder dieser Zusatzstoff <del>belegbar</del> infolge der Situation in der Ukraine nicht mehr verfügbar sind.»</p> <p>Für den Fall, dass «...belegbar...» nicht gestrichen wird, ist ein pragmatischer Vollzug notwendig. So soll es z.B. – wie am Runden Tisch vom Vertreter des Vollzugs erwähnt – ausreichen, wenn ein Lieferant in einer E-Mail kurz schreibt, dass der Wechsel wegen der Situation in der Ukraine nötig war.</p>

<p>Art. 2 Abs. 1 Bst. a und b jeweils letzter Satz</p>	<p>Die zusätzliche Wendung «abhängig von der Versorgungslage» ist in anderen Ländern mit vergleichbaren Vorgaben nicht nötig. Damit besteht die Gefahr neuer Handelshemmnisse. Wir schlagen deshalb die Streichung dieses Zusatzes vor.</p> <p>Als Alternative zu einer Streichung könnte geprüft werden, ob der in der EU gängigere Begriff «in veränderlichen Gewichtsanteilen» ebenfalls zulässig sein soll. Allerdings führt auch dies zu einem Handelshemmnis, wenn z.B. Ware aus Italien, das nach den italienischen Bestimmungen ohne zusätzliche Wendung beschriftet ist, in der Schweiz nicht verkehrsfähig wäre. Somit bleibt die ersatzlose Streichung das einzige Mittel, um ein Handelshemmnis zu verhindern.</p>	<p><del>«Unmittelbar danach muss die Wendung 'abhängig von der Versorgungslage' folgen.»</del></p>
<p>Art. 2 Abs. 1 Bst. c und d</p>	<p>Mit Blick auf die gute Sichtbarkeit kann eine Platzierung des Klebers in der Nähe der Zutatenliste, wo in der Regel die Informationen über die Zutaten gesucht werden, ggf. sinnvoller sein. Deshalb sollte die Fokussierung auf das «Hauptsichtfeld» ersetzt werden durch das Erfordernis der guten Sichtbarkeit.</p>	<p><i>«Das Lebensmittel kann mit einem für Konsumentinnen und Konsumenten leicht erkennbaren roten, runden Kleber <u>gut sichtbar im Hauptsichtfeld der auf der Verpackung versehen werden...</u>»</i></p>
<p>Art. 2 Abs. 3</p>	<p>Es gibt Produkte und Prozesse, bei welchen das Anbringen des Klebers technisch nicht umsetzbar ist. Bei diesen Beispielen wäre die einzige Alternative ein händisches Anbringen der Kleber, was aus logistischen und kostentechnischen Gründen in den meisten Fällen so unattraktiv wäre, dass das Produkt eher aus dem Sortiment genommen würde. Die damit einhergehende Verkleinerung des Angebots würde auch den Interessen der Konsumenten widersprechen. Folgende Beispiele finden sich in unseren Branchen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verpackungsanlagen, an welchen Verkaufseinheiten direkt in Versandeinheiten verpackt werden. Das Design dieser Anlagen erlaubt keinen Zwischenschritt. Hier müssten die Displays nach dem Verpacken wieder geöffnet werden. Einige unserer Mitglieder geben an, dass dieser Prozessschritt bei Dritten ausgeführt werden müsste.</li> </ul>	<p>Art. 2 Abs. 3 ändern wie folgt:  <i>«Lebensmittel, auf denen ein Kleber <u>aus technischen Gründen nicht angebracht werden kann</u>, müssen so angeboten werden, dass die korrekten Angaben und der Grund für die von den Tatsachen abweichenden Angaben auf einem Plakat am Verkaufsregal gut sichtbar angebracht sind.»</i></p>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Produkte mit einer kleinen Oberfläche oder Produkte, deren bedruckbare Oberfläche bereits durch Pflichtangaben ausgeschöpft ist (z.B. Branchli).</li> <li>- Hohlkörper, die bei einer mechanischen Belastung zerbrechen könnten oder deren Verpackung (z.B. Alufolie) durch das Anbringen beschädigt werden könnte.</li> </ul>	
Art. 2 Abs. 1 Bst. c und d oder Erläuterungen dazu	Bei Multi-Packs stellt sich die Frage, ob der Kleber sowohl auf der Verkaufseinheit wie auch auf den einzelverpackten Produkten angebracht werden muss – vorausgesetzt es steht auf den Originalverpackungen auf beiden Einheiten eine Zutatenliste. Ein Beispiel dafür sind einzeln in Folie verpackte Getreideriegel in einer Karton-Box. Die Zutatenliste steht sowohl auf der Folie wie auch auf der Box.	<p>In den Artikeln oder in den Erläuterungen präzisieren, auf welchen Einheiten die Umetikettierung erfolgen muss:</p> <p><i>«Der Kleber darf, sofern keine gesundheitsrelevanten Informationen betroffen sind, auf der Mehrfachpackung angebracht werden, auch wenn die darin enthaltenen einzelverpackten Lebensmittel die abweichende Zutatenliste enthalten.»</i></p>



CH-3003 Bern, EKK

E-Mail

[lmr@bvl.admin.ch](mailto:lmr@bvl.admin.ch)

Ihr Zeichen:  
Unser Zeichen: voj  
Sachbearbeiter/in: teb  
**Bern, 7. Juni 2022**

## **Anpassungen Lebensmittelrecht – Erleichterungen bei Kennzeichnungsvorgaben aufgrund von Versorgungsengpässen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen (EKK) dankt Ihnen, dass Sie die unter dieser Rubrik aufgeführten Anpassungen des Lebensmittelrechts zur Stellungnahme unterbreitet haben. Nach einer eingehenden Analyse reicht die EKK vorliegende Stellungnahme ein:

Die EKK begrüsst grundsätzlich die Absicht des Bundesrates, aufgrund der absehbaren Versorgungsengpässe im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine Erleichterungen für eine schnelle Anpassung der Kennzeichnung von Lebensmitteln mit den Zutaten Sonnenblumenöl und Lecithin aus Sonnenblumenöl einzuführen. Dies, wenngleich aus Sicht des Konsumentenschutzes festzuhalten ist, dass die Rechte der Konsumentinnen und Konsumenten damit für einen befristeten Zeitraum vermindert werden und beispielsweise der Täuschungsschutz nicht vollumfänglich gewährleistet ist. Auch in künftigen derartigen Situationen soll daher sichergestellt werden, dass der Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten weitgehend gewährleistet bleibt und dass derartige Ausnahmesituationen restriktiv gehandhabt werden.

Ein Teil der EKK hält es aus Rechtssetzungsperspektive und staatspolitischer Sicht für bedenklich, dass eine derart umfassende Delegationsnorm in einer Bundesratsverordnung im Schnellverfahren zu verankern. Dazu muss eine ernsthafte Diskussion in einem ordentlichen Vernehmlassungsverfahren möglich sein und geführt werden.

Wenn das EDI durch diese Delegationsnorm in der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV) die grundsätzliche Kompetenz erhält, in solchen Situationen eine Departementsverordnung zu erlassen, werden damit auch wirtschaftlich bedingte Begehrlichkeiten geweckt. In diesem Sinne ist die Formulierung der Voraussetzung («unvorhergesehene, durch äussere Faktoren bedingte Situation»), wie sie in der LGV verankert werden soll, nicht genügend klar und nicht genügend einschränkend formuliert. Zudem ist unklar, was «durch äussere Faktoren bedingt» heissen soll. Darunter fallen vielerlei Ereignisse, welche künftig für die Begründung von Abweichungen und letztlich für eine Aufweichung des Schutzes der Konsumentinnen und Konsumenten vor Täuschung herangezogen werden können. Die Voraussetzungen für derart einschneidende Anpassungen der Kennzeichnungsvorschriften, die eine Täuschung der Konsumentinnen und Konsumenten nicht in jedem Fall ausschliessen, müssen deshalb enger gefasst werden.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und stehen Ihnen für weitere Informationen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Prof. Dr. Pascal Pichonnaz  
Präsident



Jean-Marc Vögele  
Sekretariat



## Vernehmlassung Ukraine Paket; Vernehmlassung bis 8. Juni 2022

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Foederation der Schweizerischen Nahrungsmittel-Industrien  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : fial  
Adresse, Ort : Thunstrasse 82, Postfach 1009, 3000 Bern 6  
Kontaktperson : Dr. Lorenz Hirt  
Telefon : 031 356 21 21  
E-Mail : [info@fial.ch](mailto:info@fial.ch)  
Datum :

### Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
  2. **Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.**
  3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 08. Juni 2022 an folgende E-Mail-Adresse: [lmr@blv.ad-  
min.ch](mailto:lmr@blv.admin.ch)
-

## Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung "Ukraine Paket" .....	3
2	BR: Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung .....	4
3	EDI: Departementsverordnung über Abweichungen von den Anforderungen an die Information über Lebensmittel wegen der Situation in der Ukraine .....	5

## 1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung "Ukraine Paket"

### Allgemeine Bemerkungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Die fial begrüsst den Vorschlag für eine flexible Anpassung der Kennzeichnung von Lebensmitteln, deren Zusammensetzung sich aufgrund von plötzlich auftretenden Versorgungsempässen ändert. Nur so kann eine Verschwendung von Packungsmaterialien vermieden und die Schweizer Wertschöpfungskette für Lebensmittel gesichert werden.

Dafür ist die Anpassung der LGV ein wichtiger und sinnvoller Schritt, ohne dass sich hieraus eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit ergibt.

Unsere Anmerkungen beziehen sich daher auch nur auf die Modalitäten für die Anzeige der Abweichungen, die in der LIV geregelt werden.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und stehen im Falle von Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Dr. Lorenz Hirt, Geschäftsführer

Dr. Karola Krell Zbinden (Leitung fial Kommission Lebensmittelrecht)

**2 BR: Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung**

**Allgemeine Bemerkungen**

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

**3 EDI: Departementsverordnung über Abweichungen von den Anforderungen an die Information über Lebensmittel wegen der Situation in der Ukraine**

**Allgemeine Bemerkungen**

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1 Abs. 1	Der Gesamtmarkt für Sonnenblumenöl und Lecithine ist angespannt. Die Lieferanten haben grundsätzlich grosse Schwierigkeiten Sonnenblumenöl und Lecithin zu beschaffen. Die Herkunft auf die Ukraine zu beschränken, löst das Problem nicht und ist nicht sinnvoll. Eine Limitierung auf Herkunft Ukraine ist zu eng, da es in der Kette auch bei Lieferanten aus anderen Ländern aufgrund der Marktlage Versorgungsschwierigkeiten geben wird.	Diese Verordnung gilt für Lebensmittel, die in der Originalrezeptur die Zutat Sonnenblumenöl oder den Zusatzstoff Lecithin aus Sonnenblumenöl <del>mit Herkunft Ukraine</del> enthalten, wenn diese Zutat oder dieser Zusatzstoff belegbar infolge der Situation in der Ukraine nicht mehr verfügbar sind.
1 Abs. 1 am Ende	Belegbarkeit: Die Anforderungen der «Belegbarkeit» in Art. 1 Abs. 1 ist herausfordernd. Im Falle einer Umstellung/Neurezeptur von Zutaten/Halbfabrikaten, die importiert werden, müsste der CH Verarbeiter belegen, dass aufgrund des Kriegs umgestellt werden musste. An diese Anforderung dürfen keine hohen Anforderungen gestellt werden. Eine Lieferantenerklärung des Herstellers im Ausland, dass die Zutat nicht mehr bezogen werden kann, muss z.B. ausreichen.	... in der Ukraine nicht mehr verfügbar sind. <b>Bei importierten Halbfabrikaten ist mindestens eine Erklärung des Lieferanten vorzulegen, dass die Rezeptur des Halbfabrikates aufgrund der Situation in der Ukraine geändert werden musste.</b>
2 Abs. 1 lit. a	In der EU wird in vielen Mitgliedstaaten als «Disclaimer» in der Zutatenliste der folgende Satz akzeptiert: « in veränderlichen Anteilen »/ «dans des proportions variables». Diese Form sollte als Alternative zulässig sind. Ebenfalls sollte es möglich sein, die zutreffende Information pro Produktionscharge spontan anzugeben, wie z.B.	Unmittelbar danach muss die Wendung «abhängig von der Versorgungslage» <b>oder, wenn zutreffend, «in veränderlichen Anteilen» oder, wenn zutreffend, eine Erläuterung mit Verweis zu der jeweils enthaltenen Zutat der Produktcharge, wie z.B. «Die Buchstaben X und/oder Y) beim Mindesthaltbarkeitsdatum geben die Art des im Produkt verwendeten Pflanzenöls an.»</b> folgen.

	 <p><b>UNSERE ZUTATEN / NOS INGRÉDIENTS :</b>  <b>SAUCE. Zutaten:</b> pflanzliche Öle (Raps [R], Sonnenblume [S]), Wasser, Tafelessig, Tomatenpüree konzentriert 5%, Zucker, Eigelbpulver, Senf 2% (Wasser, Senfsamen, Tafelessig, Salz, Zucker, Gewürze, Aroma), Maisstärke, Salz; Kräuter und Gewürze (Paprika, Koriander, Ingwer), Zitronensaftkonzentrat, Paprikaextrakt, Aromen, Antioxidationsmittel (Calcium-Dinatrium-EDTA). Die Buchstaben (S und/oder R) beim Mindesthaltbarkeitsdatum geben die Art des im Produkt verwendeten Pflanzenöls an. Mehr Informationen zu den verwendeten Zutaten auf <a href="http://www.thomy.ch">www.thomy.ch</a>. / <b>SAUCE. Ingrédients:</b> huiles végétales (colza [R], tournesol [S]), eau, vinaigre de table, purée de tomates (doublement concentrée) 5%, sucre, jaune d'œuf en poudre, moutarde 2% (eau, graines de moutarde, vinaigre de table, sel, sucre, épices, arôme), amidon de maïs, sel, herbes aromatiques et épices (paprika, coriandre, gingembre), jus de citron concentré, extrait de paprika, arômes, antioxidant (calcium disodium EDTA). Les lettres (S et/ou R) près de la date imprimée indiquent le type d'huile(s) végétale(s) utilisée(s) dans le produit. Plus d'informations sur les ingrédients utilisés sur <a href="http://www.thomy.ch">www.thomy.ch</a>.</p> <p><b>GUT ZU WISSEN / BON À SAVOIR :</b></p> <p><b>Kennzeichnung neu</b>  L 1 3470742H1 N  S 12.2022 22:12  L 1 3470742H1 N  R 12.2022 22:12</p> <p>Folgende Doppeldeklarationspflichten sind dabei aber unbedingt zu vermeiden, wie z.B. «pflanzliches Öl (Sonnenblume, Raps, Palm DE/AT: in veränderlichen Gewichtsanteilen, CH: abhängig von der Versorgungslage)». Dies kann auf der Verpackung ein Platzproblem verursachen. Insofern muss es sich um Kennzeichnungsalternativen («oder») handeln.</p>	
2 Abs. 1 lit. b	Siehe Kommentar zu Art. 2 Abs. 1 lit. a LIV – hier entsprechend für Sonnenblumenlecithin.	Unmittelbar danach muss die Wendung «abhängig von der Versorgungslage» oder «in veränderlichen Anteilen» oder, wenn zutreffend, eine Erläuterung mit Verweis zu der jeweils enthaltenen Zutat der Produktcharge, wie z.B. «Die Buchstaben X und/oder Y) beim Mindesthaltbarkeitsdatum geben die Art des im Produkt verwendeten Pflanzenöls an.» folgen.
2 Abs. 3	Die Lösungsmöglichkeit per Kleber scheitert bei einigen Verpackungen an der technischen Machbarkeit. So gibt es nebst den in Art. 2 Abs. 3 vorgesehenen Fällen, dass der Kleber nicht haftet (feuchte Verpackungen, Tiefkühlprodukte	

	etc.) auch Produkte, auf denen sich ein Kleber nicht anbringen lässt, ohne das Produkt zu beschädigen z.B. Hohlprodukte aus Schokolade etc.	<i>Lebensmittel, auf denen ein Kleber aus technischen Gründen <b>nicht angebracht werden kann oder nicht haften bleibt</b>, müssen so angeboten werden, dass die korrekten Angaben und der Grund für die von den Tatsachen abweichenden Angaben auf einem Plakat am Verkaufsregal gut sichtbar angebracht sind.</i>
	Für Produktverpackungen mit kleiner Oberfläche muss eine Ausnahme gemacht werden.	<i>Einfügen eines weiteren Abs. 4 Beträgt die grösste Oberfläche weniger als 10 cm<sup>2</sup> so kann die Abänderung auf andere Weise (z. B. Merkblatt) bekannt gemacht oder den Konsumentinnen und Konsumenten auf Wunsch zur Verfügung gestellt werden.</i>
3	Es fehlt eine Regelung für den Abverkauf.	<i>Einfügen Lebensmittel, die während der Geltungsdauer dieser Verordnung hergestellt oder eingeführt und gekennzeichnet wurden, dürfen noch bis zum Abbau der Bestände an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.</i>



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Département fédéral de l'intérieur DFI  
**Office fédéral de la sécurité alimentaire et  
des affaires vétérinaires OSAV**  
Denrées alimentaires et nutrition

## Consultation relative au projet Ukraine; révision des ordonnances Consultation jusqu'au 8 juin 2022

### Prise de position de

Nom / entreprise / organisation / service : Fédération romande des consommateurs  
Sigle entreprise / organisation / service : FRC  
Adresse, lieu : Rue de Genève 17, case postale 6151, 1002 Lausanne  
Interlocuteur : Sophie Michaud Gigon, Barbara Pfenniger et Rebecca Eggenberger  
N° de téléphone : 021 331 00 90  
E-mail : [s.michaudgigon@frc.ch](mailto:s.michaudgigon@frc.ch), [b.pfenniger@frc.ch](mailto:b.pfenniger@frc.ch) et [r.eggenberger@frc.ch](mailto:r.eggenberger@frc.ch)  
Date : 3 juin 2022

### Remarques importantes :

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage du formulaire.
2. **Merci d'utiliser une ligne par article.**
3. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au 8 juin 2022 à l'adresse suivante : [lmr@blv.admin.ch](mailto:lmr@blv.admin.ch)

Office fédéral de la sécurité alimentaire et  
des affaires vétérinaires OSAV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Berne  
Tél. +41 58 463 37 02  
[lmr@blv.admin.ch](mailto:lmr@blv.admin.ch)

## Table des matières

1	Remarques générales sur la consultation relative au projet Ukraine.....	3
2	CF : Ordonnance sur les denrées alimentaires et les objets usuels.....	5
3	DFI : Ordonnance du DFI fixant des dérogations aux prescriptions d'information sur les denrées alimentaires en raison de la situation en Ukraine .....	6

## 1 Remarques générales sur la consultation relative au projet Ukraine

### Remarques générales

Monsieur le Conseiller fédéral, Mesdames et Messieurs,

La Fédération romande des consommateurs (FRC), membre de l'Alliance des organisations de consommateurs, remercie le Département fédéral de l'intérieur (DFI) de l'avoir associée à la procédure de consultation relative au « projet Ukraine » et vous prie de bien trouver ses commentaires ci-après.

De manière générale, la FRC tient à rappeler que la protection du consommateur est l'un des piliers fondamentaux du droit alimentaire. Elle a pour corollaires l'interdiction de la tromperie et la mise à disposition d'informations claires et correctes à destination du consommateur, devant lui permettre d'effectuer un choix éclairé en matière de consommation. Si la FRC comprend la nécessité de prévoir des assouplissements en raison des difficultés d'approvisionnement liées à la situation en Ukraine, elle tient à rappeler que cette démarche doit demeurer exceptionnelle et ne doit en aucun cas vider de sa substance les principes contenus dans la législation, en particulier au sein de l'Ordonnance sur les denrées alimentaires et les objets usuels (ODAIUOs ; RS 817.02) ainsi que de l'Ordonnance du DFI concernant l'information sur les denrées alimentaires (OIDAI ; RS 817.022.16).

La FRC salue le fait que les indications pertinentes pour la santé (allergènes, allégations nutritionnelles et de santé, dates limites de consommation, mises en garde), ainsi que les OGM et les exigences Bio soient clairement exclus de toute dérogation éventuelle. Ces aspects sont très importants pour les consommateurs et ne doivent donc effectivement pas être affaiblis.

La FRC rappelle également que le risque de pénurie alimentaire généralisée n'est pas à craindre en Suisse ni en Europe. Toutefois, la hausse des prix risque de générer une insécurité pour certains consommateurs vulnérables qui ne doivent en aucun cas être laissés de côté. Ainsi, et au vu des derniers événements, la FRC réaffirme la nécessité de passer à un système plus durable et résilient, plutôt que d'instaurer un régime d'exceptions au « coup par coup » en fonction des problématiques qui se présentent.

Les denrées alimentaires sont un sujet qui touche de près les consommateurs suisses, principaux destinataires par les produits concernés par les modifications mises en consultation. La FRC demande donc de prendre en compte ses demandes.

Nous vous remercions de l'attention et de la suite que vous donnerez à notre prise de position et nous vous prions de recevoir, Monsieur le Conseiller fédéral, Mesdames et Messieurs, nos salutations les meilleures.

Fédération romande des consommateurs

Sophie Michaud Gigon

Secrétaire générale



Barbara Pfenniger & Rebecca Eggenberger

Responsables alimentation



## 2 CF : ordonnance sur les denrées alimentaires et les objets usuels

### Remarques générales

Voir point 1.

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
12 al. 2bis	Les termes « situation imprévue » et « facteurs extérieurs » sont vagues et aucun critère n'est indiqué. La pandémie COVID-19 ainsi que la guerre en Ukraine constituent des épisodes uniques et rares, certes rapprochés dans le temps, mais la FRC ne souhaite pas que les termes généraux utilisés, de surcroît dans une disposition importante de la législation alimentaire, constituent la porte ouverte à toutes sortes de nouvelles exceptions.	<p>« <u>En cas de risque accru de pénurie en raison de difficultés d'approvisionnement résultant d'une situation de crise imprévisible (ex. : pandémie, guerre), le DFI peut prévoir [...] »</u></p> <p>Il s'agit également de modifier le rapport explicatif dans ce sens.</p>
12 al. 2ter	La FRC salue le fait que l'interdiction de prévoir des dérogations pour les ingrédients qui sont des produits OGM ainsi que pour les modes de production (ex : Bio) ait été expressément indiquée, conformément aux recommandations de l'Alliance des organisations des consommateurs dans son courrier du 11 avril 2022 adressé à MM. Wyss et Beer. La FRC est également satisfaite que dite interdiction ait également été expressément prévue lorsque des indications pertinentes pour la santé sont concernées, notamment s'agissant des ingrédients susceptibles de provoquer des allergies et autres réactions indésirables (ex : lécithine de soja), ainsi que des allégations et des mises en garde.	Aucune.

### 3 DFI : Ordonnance du DFI fixant des dérogations aux prescriptions d'information sur les denrées alimentaires en raison de la situation en Ukraine

#### Remarques générales

La FRC estime que le libellé de l'article 2 est difficilement compréhensible sans consultation en parallèle des explications contenues dans le rapport explicatif, notamment en ce qui concerne les différentes options possibles et leurs conditions. Elle suggère de libeller cette disposition de manière plus précise et compréhensible afin d'éviter toute forme d'interprétation et d'élargissement des possibilités octroyées. Cet article constitue en effet une dérogation importante aux principes fondamentaux du droit alimentaire et est de plus destiné à entrer en vigueur dans un contexte exceptionnel et de manière urgente. Il est donc fondamental que les options possibles soient compréhensibles à la lecture du texte de l'ordonnance seule.

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
Art. 1 al. 1	<p>Il est stipulé que l'indisponibilité devra être démontrée par le producteur / fabricant. La FRC relève que la forme ainsi que les critères concernant la preuve à apporter ne sont pas définis.</p> <p>En outre, la responsabilité du contrôle de cette exigence n'est pas clairement indiquée. L'on peut déduire qu'il appartiendra aux équipes des chimistes cantonaux de procéder à cette vérification lors de leurs inspections.</p> <p>La FRC s'inquiète de l'effectivité ainsi que de l'uniformité de ces contrôles. Elle rappelle que les autorités d'exécution cantonales ont souvent manifesté leur manque de ressources en matière d'inspection, point qui a été répété lors de la table ronde organisée le 1<sup>er</sup> juin 2022. Par ailleurs, la fréquence des inspections étant fixée en fonction des critères de l'OPBD (RS ; 817.22.11) , une revérification ne sera pas forcément possible par les équipes des chimistes cantonaux.</p> <p>Ainsi, la FRC souhaite que les produits concernés par cette exception soient clairement listés dans un document écrit faisant partie de l'autocontrôle du producteur/fabricant, afin de faciliter le contrôle et d'éviter toute zone grise pouvant impacter la qualité des produits. Par ailleurs, la responsabilité du contrôle de ces exigences ainsi que la fréquence doivent être clarifiées.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- « [...] dont l'indisponibilité peut être démontrée <u>par écrit [...]. Les produits concernés doivent être précisément identifiables</u> ».</li> <li>- Préciser quelle autorité assure le contrôle de cette exigence et à quelle fréquence.</li> </ul>
Art. 2 al. 1 let. a	<p>La FRC relève que cette option consistant à apposer plusieurs mentions possibles constitue une dérogation importante aux principes du droit alimentaire, notamment celui de l'information claire et précise devant être contenue sur l'étiquetage des produits. Le point rouge constitue une solution plus claire et dès lors plus acceptable. La possibilité prévue à la lettre a doit dès lors être limitée au maximum et demeurer <i>l'ultima ratio</i>.</p>	

Art. 2 al. 1 let. d	L'information doit être accessible aussi aux personnes sans smartphone ou avec un appareil sans lecteur de QR-code. Elle doit donc être mise en avant sur le site du fabricant et être accessible à toute personne.	Le mot « facilement » doit être défini dans les explications : l'information doit être accessible sur le site web via un lien court accessible à tout un chacun, en plus d'un éventuel QR-code.
Art. 2 al. 3	Comme demandé dans le courrier du 11 avril 2022 de l'Alliance des organisations des consommateurs adressé à MM. Wyss et Beer, la FRC souhaite qu'une base de données centrale soit créée afin de garantir aux consommateurs l'accès à une information crédible et complète. Elle permettrait, concernant par exemple les denrées alimentaires sur lesquelles l'autocollant rouge n'adhère pas pour des raisons techniques, de garantir que le consommateur qui n'aurait pas le souvenir des indications lues en rayon le jour où il a acquis dite denrée, de se référer à cette liste. Cette information doit compléter ou répéter celle qui se trouve sur l'affiche.	Les denrées alimentaires sur lesquelles l'autocollant n'adhère pas pour des raisons techniques doivent être présentées à la vente de telle manière que les indications correctes et une explication soient clairement visibles sur une affiche dans le rayon du magasin, <u>ainsi que mis en évidence sur le site web du distributeur.</u>

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155  
3003 Bern

Per Mail an:  
[lmr@blv.admin.ch](mailto:lmr@blv.admin.ch)

Zürich, 8. Juni 2022

## **Vernehmlassungsantwort: UKRAINE: Anpassungen Lebensmittelrecht - Erleichterungen bei Kennzeichnungsvorgaben aufgrund von Versorgungsengpässen**

Sehr geehrte Damen und Herren

GastroSuisse, der grösste Branchenverband der Schweiz mit rund 20'000 Mitgliedern (Hotels, Restaurants, Cafés, Bars etc.) in allen Landesgegenden, organisiert in 26 Kantonalsektionen und vier Fachgruppen, nimmt im obengenannten Vernehmlassungsverfahren gerne wie folgt Stellung:

### **I. Allgemeine Würdigung**

GastroSuisse befürwortet den Sinn und Zweck des Vernehmlassungspakets. Analog dem Vorgehen während der Corona-Krise sollen im Fall von Lieferengpässen unkomplizierte Abweichungen bei der Lebensmittelinformation und -deklaration möglich sein. Mit einer gut sichtbaren Kennzeichnung und einem Verweis auf eine Webseite mit weiteren Informationen sind aus Sicht GastroSuisse auch die Konsumenten ausreichend informiert.

### **II. Verordnung des EDI über Abweichungen von den Anforderungen an die Information über Lebensmittel wegen der Situation in der Ukraine**

Zum vorliegenden Entwurf der Verordnung des EDI über abweichende Kennzeichnungsanforderungen bei Versorgungsengpässen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine hat GastroSuisse keine Anmerkungen. Die gastgewerblichen Betriebe nehmen in diesem Kontext die Rolle der Konsumenten ein. Sie werden mit den Abweichungen umgehen können.

### **III. Änderung der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV)**

A) Grundsätzlich begrüsst GastroSuisse die Anpassungen. Art. 12 Abs. 2<sup>bis</sup> ist jedoch zu offen formuliert. Im Sinne der Rechtssicherheit sollte aus der Verordnung hervorgehen, dass nur befristet von den Anforderungen an die Informationen über Lebensmittel abgewichen werden darf, wenn die Änderung die Produktion, den Handel oder den Verkauf erleichtert. Deshalb schlägt GastroSuisse folgende Formulierung vor.

*Art. 12 Abs. 2<sup>bis</sup>*

2<sup>bis</sup> Das EDI kann bei Versorgungsengpässen infolge einer unvorhergesehenen, durch äussere Faktoren bedingten Situation befristet ~~Abweichungen von den von den~~ Anforderungen an die Information über Lebensmittel ~~versuchen abzuweichen, um Produktion, Handel und Verkauf von Lebensmitteln zu erleichtern~~. Ausgenommen ist die Information über Lebensmittel nach Artikel 31 Absatz 1.

B) Die vorliegende Änderung der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV) sieht eine Ergänzung in Artikel 12 Täuschungsverbot vor. GastroSuisse geht davon aus, dass die nun geschaffene Grundlage für abweichende Vorgaben gemäss EDI in Zukunft auch für offen in den Verkehr gebrachte Lebensmittel gemäss Art. 39 LGV gelten kann.

Im gastgewerblichen Kontext könnte so ein Betrieb auf die schriftliche Deklaration bspw. der Herkunftsangabe von Fleisch auf der Speisekarte verzichten und auf die mündliche Auskunft durch das Personal oder auf die Webseite des Restaurants verweisen. Dies selbstverständlich nur dann, wenn ein entsprechender Versorgungsengpass vorliegt.

Es ist unabdingbar, dass die Möglichkeit zur Abweichung auch für offen in Verkehr gebrachte Lebensmittel gilt: gerade bei der schriftlichen Angabe ist es für gastgewerbliche Unternehmen kaum innert nützlicher Frist möglich, die entsprechenden Anpassungen an der Speisekarte vorzunehmen, wenn bspw. die Herkunft der angebotenen Lebensmittel rasch ändert. GastroSuisse schlägt die entsprechende Präzisierung vor:

Art. 12 Abs. 3 Bst. c

<sup>3</sup> Das EDI regelt:

c. die Modalitäten der Abweichungen von den Anforderungen an die Information über Lebensmittel nach Absatz 2bis; es stellt sicher, dass die Konsumentinnen und Konsumenten in geeigneter Weise über die tatsächliche Zusammensetzung der Lebensmittel informiert werden. **Bei offen in Verkehr gebrachten Lebensmitteln kann die Information mündlich erfolgen und von einer allfälligen schriftlichen Deklarationspflicht abgewichen werden.**

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung der Haltung von GastroSuisse.

Freundliche Grüsse



Daniel Borner  
Direktor



Severin Hohler  
Leiter Wirtschaftspolitik



## Vernehmlassung Ukraine Paket; Vernehmlassung bis 8. Juni 2022

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Hofer Salome / IG Detailhandel Schweiz  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : IG D  
Adresse, Ort : 3003 Bern  
Kontaktperson : Salome Hofer  
Telefon : 061 336 59 98  
E-Mail : salome.hofer@coop.ch  
Datum : 08.06.2022

### Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
  2. **Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.**
  3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 08. Juni 2022 an folgende E-Mail-Adresse: [lmr@blv.ad-min.ch](mailto:lmr@blv.admin.ch)
-

## Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung "Ukraine Paket" .....	3
2	BR: Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung .....	4
3	EDI: Departementsverordnung über Abweichungen von den Anforderungen an die Information über Lebensmittel wegen der Situation in der Ukraine .....	5

## 1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung "Ukraine Paket"

### Allgemeine Bemerkungen

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren

Die IG Detailhandel bedankt sich für die Gelegenheit, zur vorliegenden Verordnungsanpassung Stellung nehmen zu können. Wir bedanken uns insbesondere für die schnelle Lösungssuche durch die zuständigen Behörden und begrüßen diese als einen schnellen Schritt zu einer Erleichterung. Die in der Vernehmlassung präsentierten Anpassungen der Kennzeichnungsvorgaben könnten im Vergleich zu Lösungsmöglichkeiten einzelner andere EU-Staaten allerdings für zukünftige Engpässe unzureichend sein. Es sollte deshalb in Bezug auf weitere Möglichkeiten der Informationsweitergabe bei einer Abweichung und in Bezug auf Lieferengpässe von Rohstoffen von anderen Provenienzen quasi kollateral verursacht durch die Engpässe aus der Ukraine (Sonnenblumenöl ist allgemein knapp verfügbar, nicht nur solches aus der Ukraine) Flexibilität gewährleistet werden.

**2 BR: Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung**

**Allgemeine Bemerkungen**

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 12, 2bis	Der Begriff "Notsituationen" wird aus unserer Sicht einer breiteren Palette von unvorhergesehenen, durch äussere Faktoren bedingten Engpässen unseres Erachtens besser gerecht.	Das EDI kann bei <del>in Notsituationen Versorgungsengpässen</del> infolge einer unvorhergesehenen, durch äussere Faktoren bedingten Situation befristet Abweichungen von den Anforderungen an die Information über Lebensmittel vorsehen. Ausgenommen ist die Information über Lebensmittel nach Artikel 31 Absatz 1.

**3 EDI: Departementsverordnung über Abweichungen von den Anforderungen an die Information über Lebensmittel wegen der Situation in der Ukraine**

**Allgemeine Bemerkungen**

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Artikel 1	<p>Eingesetzte Öle/Lecithine stammen vielfach aus mehreren Ländern und die aktuelle Ukraine-Krise kann auch Auswirkungen auf die Verfügbarkeiten in den weiteren Ländern haben, da die Gesamtverfügbarkeit des Rohstoffes beeinflusst wird. Entsprechend beantragen wir auf die explizite Herkunftserwähnung zu verzichten.</p> <p>Aus Sicht der IG D ist unklar, was mit belegbar gemeint ist, respektive ab wann diese Belegbarkeit ausreichend vorliegt. Wir sind der Meinung, dass diese Sache des Inverkehrbringers ist und auf Nachfrage der Behörden die entsprechenden Dokumente vorgelegt werden müssen.</p> <p>Zu Absatz 2 ist es uns ein Anliegen, dass bei Vorliegen dieser "Hervorhebung" das Sonnenblumenöl einen wertbestimmenden Anteil hat. Das könnte dementsprechend so zusammenfassend erwähnt werden.</p>	<p>Diese Verordnung gilt für Lebensmittel, die in der Originalrezeptur die Zutat Sonnenblumenöl oder den Zusatzstoff Lecithin aus Sonnenblumenöl <del>mit Herkunft Ukraine</del> enthalten, wenn diese Zutat oder dieser Zusatzstoff belegbar infolge der Situation in der Ukraine nicht mehr verfügbar sind.</p> <p><sup>2</sup> Bei Lebensmittel mit wertbestimmendem Anteil muss zusätzlich die Wertbestimmung entfernt/unkenntlich werden.</p>
Art. 2, Abs. 1, a	<p>Die Erweiterung von "in veränderlichen Gewichtsanteilen" zu "abhängig von der Versorgungslage" wird unsererseits begrüsst. Allerdings entspricht diese nicht der Handhabung aus der EU und könnte demnach zum Handelshemmnis werden, was wir zu bedenken geben. Dementsprechend beantragen wir zusätzlich den Hinweis "in veränderlichen Gewichtsanteilen".</p> <p>Zudem sind wir der Meinung, dass die Version "abhängig von der Versorgungslage" bei einer Angabe von mehr als 2 verschiedenen Ölen (bspw. Palm-, Sonnenblumen-, Rapsöl) für KonsumentInnen nur schwer zu verstehen wäre.</p>	<p>Unmittelbar danach muss die Wendung «abhängig von der Versorgungslage» <del>oder «in veränderlichen Gewichtsanteilen»</del> folgen.</p>
Art. 2, Abs. 1, b	<p>Hierzu möchten wir die gleiche Anmerkung machen wie unter Art. 2, Abs. 1, a bei Sonnenblumenöl. Zudem erachten wir in den Erläuterungen die Erklärungen zum Beispiel mit dem Wort "oder" unverständlich und müssen aus unserer Sicht präzisiert werden.</p>	
Art. 2, Abs. 1, c	<p>Eine Platzierung in der Nähe der Zutatenliste, wo sich Konsumentinnen und Konsumenten über die Zutaten informieren, erscheint uns</p>	<p>Das Lebensmittel kann mit einem für die Konsumentinnen und Konsumenten leicht erkennbaren roten, runden Kleber <del>gut sichtbar</del> im <del>Hauptsichtfeld</del></p>

	<p>sinnvoller als eine Platzierung im Hauptsichtfeld. Wichtig ist, dass der Kleber gut sichtbar ist.</p> <p>Die Vorgabe eines «roten, runden» Klebers ist unnötig einschränkend. Die Form des Klebers ist für eine gute Sichtbarkeit nicht zentral.</p> <p>Die Ergänzung, wonach die Zusammensetzung vom Zutatenverzeichnis abweicht, erscheint uns nicht notwendig. Zielführender ist aus unserer Sicht ein platzsparender Ansatz wie bspw. "Vorsicht: Rapsöl an Stelle Sonnenblumenöl".</p> <p>Es ist zudem anzunehmen, dass Sonnenblumenlecithin oftmals durch Sojalecithin ersetzt wird und aus diesem Grund Art. 2 Abs. 1c angewendet werden muss. Im Sinne einer einheitlichen Umsetzung würden wir deshalb die Kombination der Varianten von Art. 2 Abs. 1d und Abs. 1c begrüßen.</p>	<p>der Verpackung versehen werden mit der Angabe, durch welches raffinierte pflanzliche Öl oder Fett das Sonnenblumenöl oder durch welchen Zusatzstoff Lecithin aus Sonnenblumenöl ersetzt wurde und dass die Zusammensetzung vom Zutatenverzeichnis abweicht. <b>Möglich ist auch ein roter Kleber mit dem Hinweis «Vorsicht: Rapsöl an Stelle von Sonnenblumenöl».</b></p>
Art. 2, Abs. 3	<p>Wir begrüßen den Einbezug der technischen Limiten, allerdings können diese vielseitiger sein als nur die fehlende Klebfähigkeit.</p> <p>Für die Informationsbefähigung des Konsumenten wäre eine zusätzliche Möglichkeit mit direktem Anbringen auf der Verpackung wie Inkjet o.ä. eventuell in Kombination mit einem einfachen Hinweis am Regal (kein Plakat) eine Alternative</p>	<p>Lebensmittel, auf denen ein Kleber aus technischen Gründen nicht umsetzbar ist, müssen so angeboten werden, dass die korrekten Angaben und der Grund für die von den Tatsachen abweichenden Angaben auf einem Plakat am Verkaufsregal oder direkt auf dem Produkt in Kombination mit einem einfachen Hinweis auf dem Regal angebracht sind.</p>
Art. 3	<p>Unseres Erachtens fehlt hier ein Hinweis, bis wann die betroffenen Produkte abverkauft werden können.</p>	



[Schweiz. Konsumentenforum kf, Belpstrasse 11, 3007 Bern](#)

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV  
Per Mail an [lmr@blv.admin.ch](mailto:lmr@blv.admin.ch)

Bern, 8. Juni 2022

## Ukraine – Anpassung des Lebensmittelrechts: Position des kf

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns zur Anpassung des Lebensmittelrechts aufgrund der sehr schwierigen Lage in der Ukraine äussern zu können. Das kf ist erfreut, dass das BLV eine rasche Lösung vorschlägt. Gerne nehmen wir wie folgt Stellung:

Aus Sicht der Konsumenten ist der Schutz vor Täuschungen ein zentrales Anliegen. Ganz besonders dann, wenn durch Täuschung eine Gefährdung der Gesundheit resultiert. Was ein kerngesunder Konsument ohne Konsequenzen wegstecken kann (zum Beispiel die Verwendung von Soja- statt Sonnenblumenöl), ist für einen Allergiker unter Umständen gefährlich und kann zu dramatischen Situationen führen. Andererseits ist die Konsequenz, dass Produkte, die aus den genannten Notsituationen wie Covid-Epidemie oder Ukraine (es ist anzunehmen, dass andere folgen werden) nicht mehr korrekt etikettiert sein könnten und daher entsorgt werden müssen, eine für das kf untragbare Lösung. Produkte, die daher gesundheitsgefährdend sind, sollen zwar weiterhin verkauft werden dürfen, müssen aber zwingend gekennzeichnet werden – dies möglichst unkompliziert. Der vorgeschlagene rote Aufkleber erfüllt den geforderten Zweck vollauf.

Produkte, deren Zusammensetzung bei der Verarbeitung aufgrund der genannten Umstände zwar nicht mehr der Etikettierung entspricht, aber deren Verzehr keinerlei Konsequenz für die Konsumenten hat, dürfen nach Ansicht des kf selbstverständlich ebenfalls weiterhin verkauft werden. Ein Hinweis auf die geänderte Rezeptur ist wichtig, aber es ist völlig ausreichend, diesen Hinweis z.B. am Regal anzubringen. Dabei ist das Ermessen wichtig: sind Sonnenblumen auf der Verpackung abgebildet, müssen Sonnenblumen drin sein... andernfalls ist der Täuschungsvorwurf vorprogrammiert. Es ist für das kf allerdings unnötig und dem Dauerthema Nachhaltigkeit nicht förderlich, nicht ganz korrekte Verpackungen und Etiketten einzustampfen, wenn die Lösung am «Point of sale» einfach und unkompliziert zu finden bzw. anzubringen ist.

Wir bitten Sie, unsere Meinung zu berücksichtigen und verbleiben

mit den besten Grüßen

Babette Sigg, Präsidentin kf

[praesidentin@konsum.ch](mailto:praesidentin@konsum.ch); 076 373 83 18



## Vernehmlassung Ukraine Paket; Vernehmlassung bis 8. Juni 2022

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Migros-Genossenschafts-Bund  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : MGB  
Adresse, Ort : Limmatstrasse 152, 8005 Zürich  
Kontaktperson : Gabi Buchwalder  
Telefon : 058 570 18 08  
E-Mail : [gabi.buchwalder@mgb.ch](mailto:gabi.buchwalder@mgb.ch)  
Datum : 7.6.2022

### Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
  2. **Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.**
  3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 08. Juni 2022 an folgende E-Mail-Adresse: [lmr@blv.ad-  
min.ch](mailto:lmr@blv.admin.ch)
-

## Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung "Ukraine Paket" .....	3
2	BR: Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung .....	4
3	EDI: Departementsverordnung über Abweichungen von den Anforderungen an die Information über Lebensmittel wegen der Situation in der Ukraine .....	5

## 1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung "Ukraine Paket"

### Allgemeine Bemerkungen

Wir bedanken uns für die schnelle Lösungssuche durch die zuständigen Behörden und begrüßen diese als einen wichtigen Schritt zu einer Erleichterung der bestehenden Situation. Entsprechend wünschen wir eine rasche Umsetzung des vorgeschlagenen «Ukraine Pakets». Mit der Anpassung der LGV wird eine Möglichkeit geschaffen, die es zulässt, schnell auf Veränderungen am Markt durch die Situation in der Ukraine zu reagieren.

Wir sind uns bewusst, dass in der Verordnung des EDI nicht von Anfang an alle möglichen Engpässe, die allenfalls zu erwarten sind, bereits zu berücksichtigen werden können. Wir halten es deshalb für umso wichtiger, dass bei Bedarf die Anpassungen in Bezug auf die betroffenen Rohstoffe und die entsprechenden Herkünfte sehr schnell umgesetzt werden müssen.

Ohne die Umsetzung des vorgeschlagenen «Ukraine Pakets» gefährden oder verlangsamen zu wollen, erlauben wir uns, einige Verbesserungsvorschläge einzubringen. Denn trotz der neu geschaffenen Möglichkeiten können Situationen auftreten, bei denen sich keine der Varianten befriedigend umsetzen lässt. Entsprechend erachten wir die Übernahme von weitergehenden Lösungsmöglichkeiten einzelner anderer EU-Staaten als sinnvoll um bei kurzfristig auftretenden Engpässen unkomplizierte Lösungen zu implementieren.

Unsere detaillierte Stellungnahme zur Verordnung des EDI finden Sie auf den folgenden Seiten. Zu den Änderungen der LGV haben wir keine Bemerkungen.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen bedanken wir uns.

**2 BR: Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung**

**Allgemeine Bemerkungen**

<b>Artikel</b>	<b>Kommentar / Bemerkungen</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>

**3 EDI: Departementsverordnung über Abweichungen von den Anforderungen an die Information über Lebensmittel wegen der Situation in der Ukraine**

**Allgemeine Bemerkungen**

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art.2 Abs.1 Bst.a	Die Erweiterung von «in veränderlichen Gewichtsanteilen» zu «abhängig von der Versorgungslage» ist zu begrüßen. Allerdings entspricht dies nicht der Handhabung der EU, was zu einem neuen Handelshemmnis führen kann. Deshalb sollte der Hinweis «in veränderlichen Gewichtsanteilen» auch möglich sein.	Unmittelbar danach muss die Wendung «abhängig von der Versorgungslage» <b>oder «in veränderlichen Gewichtsanteilen»</b> folgen.
Art.2 Abs.1 Bst.c	Eine Platzierung in der Nähe der Zutatenliste, wo sich Konsumentinnen und Konsumenten über die Zutaten informieren, erscheint uns sinnvoller als eine Platzierung im Hauptsichtfeld. Wichtig ist, dass der Kleber gut sichtbar ist. Die Vorgabe eines «roten, runden» Klebers ist unnötig einschränkend. Die Form des Klebers ist für eine gute Sichtbarkeit nicht zentral. Die Ergänzung, wonach die Zusammensetzung vom Zutatenverzeichnis abweicht, erscheint uns nicht notwendig. Zielführender ist aus unserer Sicht ein platzsparender Ansatz wie bspw. "Vorsicht: Rapsöl an Stelle Sonnenblumenöl".	Das Lebensmittel kann mit einem für die Konsumentinnen und Konsumenten leicht erkennbaren roten, <del>runden</del> <b>gut sichtbar im Hauptsichtfeld</b> der Verpackung versehen werden mit der Angabe, durch welches raffinierte pflanzliche Öl oder Fett das Sonnenblumenöl oder durch welchen Zusatzstoff Lecithin aus Sonnenblumenöl ersetzt wurde und dass die Zusammensetzung vom Zutatenverzeichnis abweicht. <b>Möglich ist auch ein roter Kleber mit dem Hinweis «Vorsicht: Rapsöl an Stelle von Sonnenblumenöl».</b>



## Vernehmlassung Ukraine Paket; Vernehmlassung bis 8. Juni 2022

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : primavera  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :  
Adresse, Ort : Effingerstrasse 6A, 3011 Bern  
Kontaktperson : Urs Reinhard  
Telefon : 031 529 5031  
E-Mail : [urs.reinhard@effingerstrasse6a.ch](mailto:urs.reinhard@effingerstrasse6a.ch)  
Datum : 7. Juni 2022

### Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
  2. **Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.**
  3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 08. Juni 2022 an folgende E-Mail-Adresse: [lmr@blv.ad-  
min.ch](mailto:lmr@blv.admin.ch)
-

1. Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung "Ukraine Paket" ..... 3

2 BR: Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung ..... 4

3 EDI: Departementsverordnung über Abweichungen von den Anforderungen an die Information über Lebensmittel wegen der Situation in der Ukraine ..... 5

## 1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung "Ukraine Paket"

### Allgemeine Bemerkungen

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin,  
Sehr geehrte Damen und Herren  
primavera ist der Verband Schweizer Lebensmittelverarbeiter der ersten Stufe. Unsere Mitglieder sind von der derzeitigen Situation in der Ukraine stark, insbesondere diejenigen, die Sonnenblumenöl als Frittiermedium verwenden und unter dem Wegfall des Rohstoffs leiden. Unsere Mitglieder und ihre Abnehmer haben grösstes Interesse an möglichen Erleichterungen in diesem Zusammenhang, insbesondere betreffend die Deklarationsvorschriften, weil sie oft (und oft kurzfristig) auf anderes Pflanzenöl umsteigen müssen. Wir ergreifen deshalb gerne die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten um Berücksichtigung unserer Anliegen. primavera unterstützt den Vorschlag zur Anpassung der Kennzeichnungsvorgaben für Sonnenblumenöl/-lecithin. Wir haben lediglich einzelne Ergänzungen, insbesondere betreffend die erforderliche «Belegbarkeit» der mangelnden Verfügbarkeit von Sonnenblumenöl infolge der Situation in der Ukraine.  
Mit freundlichen Grüssen  
primavera  
Dr. Urs Reinhard, Geschäftsführer

**2 BR: Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung**

**Allgemeine Bemerkungen**

primavera unterstützt den Vorschlag zur Anpassung der Kennzeichnungsvorgaben

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

**3 EDI: Departementsverordnung über Abweichungen von den Anforderungen an die Information über Lebensmittel wegen der Situation in der Ukraine**

**Allgemeine Bemerkungen**

**primavera unterstützt den Vorschlag zur Anpassung der Kennzeichnungsvorgaben**

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 1 Abs. 1	Die strikte Limitierung auf die Herkunft Ukraine im Originalrezept ist unseres Erachtens zu eng, da es auch bei anderen Ländern nun Probleme in der Lieferkette geben wird, weil das aus der Ukraine wegfallende Öl anderswo beschafft werden muss und mangels genügend Rohware nicht immer beschafft werden kann. Art. 1 Abs. 1 muss daher angepasst werden. Schon die «Belegbarkeit» in Art. 1 Abs. 1 ist herausfordernd.	«Diese Verordnung gilt für Lebensmittel, die in der Originalrezeptur die Zutat Sonnenblumenöl oder den Zusatzstoff Lecithin aus Sonnenblumenöl <del>mit Herkunft Ukraine</del> enthalten, wenn diese Zutat oder dieser Zusatzstoff belegbar infolge der Situation in der Ukraine nicht mehr verfügbar sind.
Art. 2	Es sollte eine Ausnahme für Produkte mit kleinen Oberflächen (analog Nährwertdeklaration) eingeführt werden; bei solchen Produkten müsste eine Deklaration am POS ausreichen.	

Art. 2 Abs. 1 lit. a und b	Es fehlt eine Abverkaufsfrist. Es müsste festgehalten werden, dass zumindest die gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. a und b so gekennzeichneten Produkte noch bis zum Ende der Haltbarkeit abgegeben werden dürfen.	
Art. 2 Abs. 1 lit. b	Die analoge Anwendung der Möglichkeiten auf Lecithin wird begrüsst. Allerdings geht die meiste Ware mit der Zutat Lecithin in den Export, weshalb darauf zu hoffen ist, dass insbesondere die EU die gleiche oder eine ähnliche Regelung erlässt wie die Schweiz.	
Art. 2 Abs. 3	Technische Machbarkeit Kleber: Es kann Produkte geben, auf denen sich ein Kleber nicht anbringen lässt (z.B. Hohlprodukte aus Schokolade).	«Lebensmittel, auf denen ein Kleber aus technischen Gründen <b>nicht angebracht werden kann oder</b> nicht haften bleibt, müssen so angeboten werden, dass die korrekten Angaben und der Grund für die von den Tatsachen abweichenden Angaben auf einem Plakat am Verkaufsregal gut sichtbar angebracht sind.»



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV**  
Lebensmittel und Ernährung

## Vernehmlassung Ukraine Paket; Vernehmlassung bis 8. Juni 2022

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : réservesuisse genossenschaft  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : - dito -  
Adresse, Ort : Schwanengasse 5 + 7, 3001 Bern  
Kontaktperson : H. Eng  
Telefon : 031 328 72 30  
E-Mail : heinz.eng@reservesuisse.ch  
Datum : 08.06.2022

### Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
  2. **Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.**
  3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 08. Juni 2022 an folgende E-Mail-Adresse: [lmr@blv.ad-min.ch](mailto:lmr@blv.admin.ch)
- 

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 37 02  
[lmr@blv.admin.ch](mailto:lmr@blv.admin.ch)

## 1 Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung "Ukraine Paket" .....	3
2	BR: Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung .....	4
3	EDI: Departementsverordnung über Abweichungen von den Anforderungen an die Information über Lebensmittel wegen der Situation in der Ukraine .....	5

**1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung "Ukraine Paket"**

Allgemeine Bemerkungen

**Keine Bemerkungen**

## 2 BR: Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung

Allgemeine Bemerkungen: – Keine Bemerkungen oder Kommentare zu den Änderungen der LGV – BR,

Zustimmung

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

**3 EDI: Departementsverordnung über Abweichungen von den Anforderungen an die Information über Lebensmittel wegen der Situation in der Ukraine**

Allgemeine Bemerkungen: Keine Bemerkungen oder Kommentare zu den Artikeln zur vorliegenden V des EDI,

Zustimmung

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV**  
Lebensmittel und Ernährung

## Vernehmlassung Ukraine Paket; Vernehmlassung bis 8. Juni 2022

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Stiftung für Konsumentenschutz  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SKS  
Adresse, Ort : Nordring 4, 3000 Bern  
Kontaktperson : Sara Stalder, Geschäftsleiterin, Josianne Walpen, Projektleiterin  
Telefon : 031 370 24 23  
E-Mail : [j.walpen@konsumentenschutz.ch](mailto:j.walpen@konsumentenschutz.ch)  
Datum : 7. Juni 2022

### Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
  2. **Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.**
  3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 08. Juni 2022 an folgende E-Mail-Adresse: [lmr@blv.admin.ch](mailto:lmr@blv.admin.ch)
- 

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 37 02  
[lmr@blv.admin.ch](mailto:lmr@blv.admin.ch)

## Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung "Ukraine Paket" .....	3
2	BR: Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung .....	4
3	EDI: Departementsverordnung über Abweichungen von den Anforderungen an die Information über Lebensmittel wegen der Situation in der Ukraine..	5

## 1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung "Ukraine Paket"

### Allgemeine Bemerkungen

Der Konsumentenschutz bedankt sich für die Möglichkeit, zu den beiden Vorlagen des "Projektes Ukraine" Stellung nehmen zu können.

Angesichts der möglichen Versorgungsenpässe wird die Vernehmlassung sehr rasch durchgeführt. Die Situation soll auf den Sommer hin geklärt sein, wenn die ersten Engpässe bei Sonnenblumenöl und –lecithin erwartet werden. Der Konsumentenschutz sieht eine gewisse Dringlichkeit, er bemängelt aber trotzdem die ausgesprochen kurze Vernehmlassungsfrist, welche keine vertiefte Diskussion erlaubt und eine Beantwortung der Vernehmlassung unter Zeitdruck und über das Pfingstwochenende verlangt. Die Revision hat relevante Auswirkungen auf die Konsumentenrechte und den Informationsauftrag, wie er im Lebensmittelgesetz umschrieben ist. Mit dieser engen Fristsetzung wird den Bedürfnissen der Lebensmittelindustrie entsprochen, während die Konsumentenrechte wenig Gewicht zu haben scheinen.

Nicht nur formal, sondern auch inhaltlich kommen das Ukraine Paket der Lebensmittelindustrie sehr weit entgegen. Es ermöglicht eine Einschränkung der Informationspflicht und vermindert den Täuschungsschutz. Diese Erleichterungen darf den Anbieterinnen und Anbieter nur in wirklich aussergewöhnlichen Ausnahmesituationen gewährleistet werden. Der vorliegende Vorschlag lässt hier zu viel Spielraum. Von Seiten der Lebensmittelindustrie werden Begehrlichkeiten geweckt und der Druck auf das BLV erhöht, auch in nicht angebrachten Situation Deklarations-Erleichterungen zu gewähren.

Das vorliegende Ukraine-Paket hat weitreichende Konsequenzen für die Konsumentinnen und Konsumenten. Die im Lebensmittelrecht verankerte Informationspflicht darf nicht unnötig ausgehöhlt werden. Aus Sicht des Konsumentenschutzes ist es deshalb zwingend, die Verordnung so auszugestalten, dass klar definiert ist, wann eine Ausnahmesituation derart gravierend ist, dass Lockerungen der Deklaration analog der vorliegenden Departementsverordnung wegen der Situation in der Ukraine angemessen sind.

**2 BR: Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung**

**Allgemeine Bemerkungen**

Siehe Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung «Ukraine Paket»

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 12 Abs. 2 bis	Die gewählte Formulierung, wann eine Abweichung von der Informationspflicht vorgesehen werden kann, ist so nicht akzeptierbar. Die Formulierung eine «unvorhergesehenen, durch äussere Faktoren bedingte Situation» lässt viel zu viel Spielraum und kann bei jeder aussergewöhnlichen Situation als Begründung für eine Lockerung der Informationspflicht hergezogen werden. Eine Pandemie, wie sie der Covid19-Virus verursacht hat, oder ein Krieg wie in der Ukraine werden hoffentlich auch in Zukunft einmalige, aussergewöhnliche Situationen darstellen.	<i>s Das EDI kann bei Versorgungsengpässen infolge einer unvorhergesehenen, durch äussere Faktoren bedingte und massive Krisensituation befristet Abweichungen ...</i>
Art. 12. Abs. 2 <sup>ter</sup>	Der Konsumentenschutz begrüsst ausdrücklich, dass für gesundheitsrelevante Informationen die Abweichungen von den Anforderungen an die Information über Lebensmittel nicht gelten sollen. Informationen zu Allergenen, Zutaten oder Stoffe, welche unerwünschte Reaktionen hervorrufen können sowie GVO sollen den Konsumentinnen zu jeder Zeit zugänglich sein. Auch für Produktionsmethoden wie Bio sollen keine Ausnahmen gewährt werden – so wie dies die Allianz der Konsumentenschutz-Organisationen in ihrem Schreiben vom 11. April an den BLV-Direktor sowie den Leiter Lebensmittel und Ernährung formuliert hat. Wir bemängeln hingegen die Formulierung, dass die «Abweichungen nicht relevant» sein dürfen. Diese Formulierung lässt zu viel Interpretationsspielraum und muss geschärft werden.	<i>2<sup>ter</sup> Die Anforderungen an die Lebensmittel-Informationen, welche den Schutz der Gesundheit der Konsumentinnen und Konsumenten, insbesondere in Bezug auf Zutaten, die Allergien oder andere unerwünschte Reaktionen betreffen, dürfen nicht geschwächt werden.</i>

**3 EDI: Departementsverordnung über Abweichungen von den Anforderungen an die Information über Lebensmittel wegen der Situation in der Ukraine**

**Allgemeine Bemerkungen**

Der Möglichkeiten, welche für eine flexiblere Deklaration in Artikel 2 aufgeführt werden, verlangen nach Erläuterungen, damit sie korrekt angewendet werden. Sie lassen nämlich den Anwendern einen gewissen Interpretationsspielraum. Da mit der vorliegenden Departementsverordnung bereits sehr weit gegangen wird, was die Abschwächung der Informationspflicht gegenüber den Konsumentinnen und Konsumenten belangt, darf die Auslegung nicht noch zu zusätzlichen Informationsdefiziten führen.

Der Konsumentenschutz steht zudem der Möglichkeit, über einen roten Punkt und eine Internetadresse zu informieren, sehr skeptisch gegenüber. Dies ist aus verschiedenen Gründen keine geeignete Informationsform und darf aus Sicht der Konsumentinnen und Konsumenten nur dann gewählt werden, wenn sich keine andere Variante realisieren lässt. Auch dies muss in der Verordnung oder zumindest in den Erläuterungen festgehalten werden.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 1 Abs. 1	<p>Am Runden Tisch vom 1. Juni 2022 wurde von Seiten der Lebensmittelindustrie dargelegt, dass es grosse Schwierigkeiten gibt, um die Nichtverfügbarkeit von Sonnenblumenöl und –lecithin zu belegen. Aus Sicht des Konsumentenschutzes ist es wichtig, in der Verordnung festzulegen, dass es Aufgabe der Importeure und Produzenten ist, diese Nichtverfügbarkeit zu belegen und zu dokumentieren. Diese Auflage erleichtert auch den Kantonschemikern ihre Tätigkeit, wenn sie die korrekte Einhaltung dieser Ausnahmeregelung überprüfen müssen. Es besteht sonst die Möglichkeit, dass die Kantonschemiker diese Aufgabe aufgrund ihres breiten Aufgabenfeldes und der beschränkten Ressourcen nicht ausreichend wahrnehmen können.</p> <p>Zudem sind die Ausnahmeregelungen zeitlich beschränkt und werden in der Regel relativ unvermittelt eingesetzt, so dass es vorkommen kann, dass die Einhaltung nicht überprüft wird: Die Häufigkeit der Inspektionen wird nach den Kriterien der LMIV (SR; 817.22.11) festgelegt und kann sehr sporadisch stattfinden. Es ist deshalb wichtig, dass die Anbieter verpflichtet sind, entsprechende Dokumentationen zu erstellen und bereitzuhalten.</p>	<p><i>...wenn diese Zutat oder dieser Zusatzstoff infolge der Situation in der Ukraine nicht mehr verfügbar sind und diese Nichtverfügbarkeit schriftlich belegt werden kann.</i></p>
Art. 1 Abs. 2	<p>Wir begrüßen, dass die vorliegende Ausnahmeregelungen für Lebensmittel, auf denen die Zutat Sonnenblumenöl in der Kennzeichnung durch Worte, Bilder oder grafische Darstellungen hervorgehoben wird, nicht gelten.</p>	-

<p>Art. 2 Abs 1, Bst c</p>	<p>Wir begrüßen, dass die Verordnung die Art und Form des Klebers definiert. Es ist wichtig, dass er für die Konsumentinnen und Konsumenten gut sichtbar ist und einheitlich daherkommt, damit ein gewisser Wiedererkennungseffekt eintreten kann.</p>	<p>-</p>
<p>Art. 2 Abs 1, Bst d</p>	<p>Mit der Möglichkeit, über eine Website die Information zur Verfügung zu stellen, wird vom Grundsatz des Lebensmittelrechts stark abgewichen. Dieses verlangt, dass die Information auf der Etiketle ersichtlich sein muss. Eine Information direkt am Produkt ist auf jedem Fall einer Information vorzuziehen, welche sich die Konsumentinnen und Konsumenten im Laden oder später zu Hause online verschaffen müssen. Diese Möglichkeit sollte möglichst eingeschränkt werden und nur dann zum Zug kommen, wenn es keine andere, mit vertretbarem Aufwand verbundene Variante gibt. Wird die Internetadresse (URL) aufgeführt, soll diese einfach gehalten werden und kein langes Abtippen erfordern und direkt auf die gewünschten Information führen.</p> <p>Der Konsumentenschutz weist auch darauf hin, dass es immer noch viele Geschäfte gibt, in denen die Internet-Verbindung mittels gewähltem "persönlichen " Anbieter nicht funktioniert (Faradayscher Käfig) und man die Information entweder nicht erhält oder über das Internet des Detailhändlers. Die Deklarationsform ist deshalb möglichst so zu wählen, dass die Konsumentinnen und Konsumenten nicht gezwungen werden, den Anbietern zusätzliche Daten preiszugeben.</p>	



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV**  
Lebensmittel und Ernährung

## Vernehmlassung Ukraine Paket;

## Vernehmlassung bis 8. Juni 2022

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Swiss granum

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :

Adresse, Ort : Belpstrasse 26, Postfach, 3001 Bern

Kontaktperson : Stephan Scheuner

Telefon : 031 385 72 76

E-Mail : [scheuner@swissgranum.ch](mailto:scheuner@swissgranum.ch)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 37 02  
[lmr@blv.admin.ch](mailto:lmr@blv.admin.ch)

Datum

: 3. Juni 2022

**Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
  2. **Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.**
  3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 08. Juni 2022 an folgende E-Mail-Adresse: [lmr@blv.admin.ch](mailto:lmr@blv.admin.ch)
-

## Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung "Ukraine Paket" .....	4
2	BR: Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung .....	5
3	EDI: Departementsverordnung über Abweichungen von den Anforderungen an die Information über Lebensmittel wegen der Situation in der Ukraine..	6

## 1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung "Ukraine Paket"

### Allgemeine Bemerkungen

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset, Sehr geehrte Damen und Herren

Wir haben dem Newsletter «Lebensmittelsicherheit und Ernährung» die Vernehmlassungsunterlagen zum Ukraine-Paket entnommen und benutzen gerne die Gelegenheit zur Stellungnahme. Wir bedanken uns im Voraus für die Berücksichtigung unserer Argumente. Als Branchenorganisation verweisen wir vorab darauf, dass die in swiss granum vertretenen Organisationen der Produktion, der Sammelstellen und des Handels sowie der ersten und zweiten Verarbeitungsstufe ihre Stellungnahmen zur Vorlage teilweise auch direkt abgeben werden.

Swiss granum unterstützt im Grundsatz den vorgeschlagenen Kompromiss zur Anpassung der Kennzeichnungsvorgaben für Sonnenblumenöl/-lecithin. Bei der EDI-Departementsverordnung schlagen wir einige Präzisierungen resp. Ergänzungen vor.

Darüber hinaus bitten wir Sie, swiss granum bei zukünftigen Vernehmlassungen aus dem Bereich Ölsaaten (sowie auch Getreide und Eiweisspflanzen) jeweils auch direkt mit den entsprechenden Unterlagen zu bedienen. Besten Dank.

Wir danken Ihnen im Voraus, dass Sie unsere Argumente und Forderungen bei der Entscheidung berücksichtigen. Für weitere Informationen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



swiss granum

Lorenz Hirt, Präsident

Stephan Scheuner, Direktor

**2 BR: Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung**

**Allgemeine Bemerkungen**

Swiss granum unterstützt den vorgeschlagenen Kompromiss zur Anpassung der Kennzeichnungsvorgaben

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

**3 EDI: Departementsverordnung über Abweichungen von den Anforderungen an die Information über Lebensmittel wegen der Situation in der Ukraine**

**Allgemeine Bemerkungen**

**Swiss granum unterstützt im Grundsatz den vorgeschlagenen Kompromiss zur Anpassung der Kennzeichnungsvorgaben**

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 1 Abs. 1	Die strikte Limitierung auf Herkunft aus der Ukraine im Originalrezept ist zu eng, da es in der Kette auch bei anderen Ländern nun Probleme geben wird (weil alle auf dieselben Lieferanten losgehen). Art. 1 Abs. 1 sollte daher angepasst werden. Schon die «Belegbarkeit» in Art. 1 Abs. 1 ist herausfordernd. Was wenn z.B. eine importierte Nussgipfel-Füllung umgestellt wird? Wie muss der CH Verarbeiter belegen, dass aufgrund des Kriegs umgestellt werden musste. Eine Lieferantenerklärung des Herstellers im Ausland müsste hier ausreichen (auch gemäss dem anwesenden KC Basel).	«Diese Verordnung gilt für Lebensmittel, die in der Originalrezeptur die Zutat Sonnenblumenöl oder den Zusatzstoff Lecithin aus Sonnenblumenöl <del>mit Herkunft Ukraine</del> enthalten, wenn diese Zutat oder dieser Zusatzstoff belegbar infolge der Situation in der Ukraine nicht mehr verfügbar sind. <b>Bei importierten Halbfabrikaten ist mindestens eine Erklärung des Lieferanten vorzulegen, dass die Rezeptur des Halbfabrikates aufgrund der Situation in der Ukraine geändert werden musste.</b> ».
Art. 2	Es sollte eine Ausnahme für Produkte mit kleinen Oberflächen (analog Nährwertdeklaration) eingeführt werden; bei solchen Produkten müsste eine Deklaration am POS ausreichen (Allergene sind ja ohnehin vorbehalten)	

<p>Art. 2 Abs. 1 lit. a und b</p>	<p>Abverkaufsfrist fehlt. Es müsste festgehalten werden, dass zumindest die gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. a und b so gekennzeichneten Produkte noch bis zum Ende der Haltbarkeit abgegeben werden dürfen.</p>	
<p>Art. 2 Abs. 3</p>	<p>Technische Machbarkeit Kleber: Es kann Produkte geben, auf denen sich ein Kleber nicht anbringen lässt. Z.B. Hohlprodukte aus Schokolade.</p>	<p>«Lebensmittel, auf denen ein Kleber aus technischen Gründen <b>nicht angebracht werden kann oder</b> nicht haften bleibt, müssen so angeboten werden, dass die korrekten Angaben und der Grund für die von den Tatsachen abweichenden Angaben auf einem Plakat am Verkaufsregal gut sichtbar angebracht sind.»</p>



## Vernehmlassung Ukraine Paket; Vernehmlassung bis 8. Juni 2022

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : SwissOlio  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :  
Adresse, Ort : Effingerstrasse 6A, 3011 Bern  
Kontaktperson : Urs Reinhard  
Telefon : 031 529 5070  
E-Mail : [urs.reinhard@effingerstrasse6a.ch](mailto:urs.reinhard@effingerstrasse6a.ch)  
Datum : 7. Juni 2022

### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
  2. **Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.**
  3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 08. Juni 2022 an folgende E-Mail-Adresse: [lmr@blv.ad-  
min.ch](mailto:lmr@blv.admin.ch)
-

1. Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung "Ukraine Paket" ..... 3

2 BR: Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung ..... 4

3 EDI: Departementsverordnung über Abweichungen von den Anforderungen an die Information über Lebensmittel wegen der Situation in der Ukraine ..... 5

## 1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung "Ukraine Paket"

### Allgemeine Bemerkungen

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin,  
Sehr geehrte Damen und Herren

SwissOlio als Verband der Schweizer Hersteller von Speiseölen, Speisefetten und Margarinen ist in besonderem Masse von der derzeitigen Situation in der Ukraine betroffen. Zwar importiert die Schweiz nur einen kleinen Teil ihres Bedarfs an Sonnenblumenöl und -saat aus der Ukraine; bekanntlich werden aber beim Ausfall eines einzelnen Beschaffungsmarktes auch die Lieferketten aus allen anderen Märkten in Mitleidenschaft gezogen. Unsere Mitglieder und ihre Abnehmer haben deshalb grösstes Interesse an möglichen Erleichterungen in diesem Zusammenhang, insbesondere betreffend die Deklarationsvorschriften.

Wir ergreifen deshalb gerne die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten um Berücksichtigung unserer Anliegen.

SwissOlio unterstützt den Vorschlag zur Anpassung der Kennzeichnungsvorgaben für Sonnenblumenöl/-lecithin. Wir haben lediglich einzelne Ergänzungen, insbesondere betreffend die erforderliche «Belegbarkeit» der mangelnden Verfügbarkeit von Sonnenblumenöl infolge der Situation in der Ukraine.

Wir bitten Sie, SwissOlio bei zukünftigen Anhörungen und Vernehmlassungen aus dem Bereich Ölsaaten jeweils direkt mit den entsprechenden Unterlagen zu bedienen. Besten Dank.

Mit freundlichen Grüssen

SwissOlio

Dr. Urs Reinhard, Präsident

**2 BR: Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung**

**Allgemeine Bemerkungen**

**SwissOlio unterstützt den Vorschlag zur Anpassung der Kennzeichnungsvorgaben**

<b>Artikel</b>	<b>Kommentar / Bemerkungen</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>

**3 EDI: Departementsverordnung über Abweichungen von den Anforderungen an die Information über Lebensmittel wegen der Situation in der Ukraine**

**Allgemeine Bemerkungen**

**SwissOlio unterstützt den Vorschlag zur Anpassung der Kennzeichnungsvorgaben**

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 1 Abs. 1	Die strikte Limitierung auf die Herkunft Ukraine im Originalrezept ist unseres Erachtens zu eng, da es auch bei anderen Ländern nun Probleme in der Lieferkette geben wird, weil das aus der Ukraine wegfallende Öl anderswo beschafft werden muss und mangels genügend Rohware nicht immer beschafft werden kann. Art. 1 Abs. 1 muss daher angepasst werden. Schon die «Belegbarkeit» in Art. 1 Abs. 1 ist herausfordernd. Bei importierten Halbfabrikaten müsste eine Lieferantenerklärung des Herstellers im Ausland ausreichen.	«Diese Verordnung gilt für Lebensmittel, die in der Originalrezeptur die Zutat Sonnenblumenöl oder den Zusatzstoff Lecithin aus Sonnenblumenöl <del>mit Herkunft Ukraine</del> enthalten, wenn diese Zutat oder dieser Zusatzstoff belegbar infolge der Situation in der Ukraine nicht mehr verfügbar sind. <b>Bei importierten Halbfabrikaten ist mindestens eine Erklärung des Lieferanten vorzulegen, dass die Rezeptur des Halbfabrikates aufgrund der Situation in der Ukraine geändert werden musste.</b> ».
Art. 2	Es sollte eine Ausnahme für Produkte mit kleinen Oberflächen (analog Nährwertdeklaration) eingeführt werden; bei solchen Produkten müsste eine Deklaration am POS ausreichen.	

Art. 2 Abs. 1 lit. a und b	Es fehlt eine Abverkaufsfrist. Es müsste festgehalten werden, dass zumindest die gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. a und b so gekennzeichneten Produkte noch bis zum Ende der Haltbarkeit abgegeben werden dürfen.	
Art. 2 Abs. 1 lit. b	Die analoge Anwendung der Möglichkeiten auf Lecithin wird begrüsst. Allerdings geht die meiste Ware mit der Zutat Lecithin in den Export, weshalb darauf zu hoffen ist, dass insbesondere die EU die gleiche oder eine ähnliche Regelung erlässt wie die Schweiz.	
Art. 2 Abs. 3	Technische Machbarkeit Kleber: Es kann Produkte geben, auf denen sich ein Kleber nicht anbringen lässt (z.B. Hohlprodukte aus Schokolade).	«Lebensmittel, auf denen ein Kleber aus technischen Gründen <b>nicht angebracht werden kann oder</b> nicht haften bleibt, müssen so angeboten werden, dass die korrekten Angaben und der Grund für die von den Tatsachen abweichenden Angaben auf einem Plakat am Verkaufsregal gut sichtbar angebracht sind.»



Verband der Kantonschemiker der Schweiz  
Association des chimistes cantonaux de Suisse  
Associazione dei chimici cantonali svizzeri

Dr. Alda Breitenmoser  
Kantonschemikerin  
Amt für Verbraucherschutz  
Obere Vorstadt 14  
5000 Aarau

**Per E-Mail an:**  
[Imr@blv.admin.ch](mailto:Imr@blv.admin.ch)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, BLV  
Schwarzenburgstr. 155  
3003 Bern

Aarau, 7. Juni 2022

**UKRAINE: Anpassungen Lebensmittelrecht – Erleichterungen bei Kennzeichnungsvorgaben aufgrund von Versorgungsengpässen; Stellungnahme des Verbands der Kantonschemiker der Schweiz**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. Mai 2022 hat das EDI die oben genannte Vernehmlassung eröffnet. Der Verband der Kantonschemiker der Schweiz (VKCS) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme, und er begrüsst grundsätzlich die Absicht des Bundesrates, aufgrund der absehbaren Versorgungsengpässe im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine Erleichterungen für eine schnelle Anpassung der Kennzeichnung von Lebensmitteln mit den Zutaten Sonnenblumenöl und Lecithin aus Sonnenblumenöl einzuführen.

Konkrete Anregungen und Anpassungen zur vorliegenden Vernehmlassung entnehmen Sie bitte der beiliegenden detaillierten Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Dr. med. vet. Alda Breitenmoser  
Kantonschemikerin  
Vorsitz Kommission Recht VKCS

Beilage:           Detaillierte Stellungnahme VKCS zur Vorlage

Kopie:             Mitglieder des VKCS (per E-Mail)



## Vernehmlassung Ukraine Paket; Vernehmlassung bis 8. Juni 2022

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Verband der Kantonschemiker der Schweiz (VKCS)  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : VKCS  
Adresse, Ort : Amt für Verbraucherschutz, Obere Vorstadt 14, 5000 Aarau  
Kontaktperson : Dr. Alda Breitenmoser  
Telefon : 062 835 30 21  
E-Mail : [alda.breitenmoser@ag.ch](mailto:alda.breitenmoser@ag.ch)  
Datum : 7. Juni 2022

### Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
  2. **Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.**
  3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 08. Juni 2022 an folgende E-Mail-Adresse: [lmr@blv.admin.ch](mailto:lmr@blv.admin.ch)
-

1 Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung "Ukraine Paket" ..... 3

2 BR: Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung ..... 5

3 EDI: Departementsverordnung über Abweichungen von den Anforderungen an die Information über Lebensmittel wegen der Situation in der Ukraine ..... 7

## 1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung "Ukraine Paket"

### Allgemeine Bemerkungen

Der Verband der Kantonschemiker (VKCS) begrüsst die Absicht des Bundesrates, aufgrund der absehbaren Versorgungsengpässe im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine Erleichterungen für eine schnelle Anpassung der Kennzeichnung von Lebensmitteln mit den Zutaten Sonnenblumenöl und Lecithin aus Sonnenblumenöl einzuführen.

Damit werden die Rechte der Konsumentinnen und Konsumenten für einen befristeten Zeitraum vermindert. Deshalb muss in derartigen Situationen sichergestellt werden, dass der Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten so gut als möglich gewährleistet bleibt und dass derartige Ausnahmesituationen restriktiv gehandhabt werden.

Der im Zusammenhang mit Lieferengpässen auf Grund der Covid-19-Pandemie erstmals befristet eingeführte rote Punkt zur Kennzeichnungen von kurzfristigen Rezepturanpassungen wurde durch die Einfügung von Art. 12 Abs. 1bis und 1ter in der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenstandsverordnung (LGV, 817.02) durch den Bundesrat 2020 beschlossen. In vergleichbarer Form sollen jetzt für Sonnenblumenöl und Lecithin aus Sonnenblumenöl mit Herkunft Ukraine befristet Erleichterungen bei der Deklaration dieser Zutaten gewährt werden.

Dazu wird jedoch – im Gegensatz zur Regelung bei Lieferengpässen in der COVID-19-Krise – ein grundsätzlich anderes Vorgehen gewählt. Anstelle von abschliessenden Regelungen in der Bundesratsverordnung soll in der LGV durch Einfügen von Art. 12 Abs. 2bis und 2ter LGV dem EDI die Kompetenz erteilt werden, befristete Abweichungen von den Anforderungen an die Information über Lebensmittel vorzusehen. Aus gesetzgeberischer Sicht ist es nach Ansicht des VKCS nicht notwendig, eine derart umfassende Delegationsnorm in einer Bundesratsverordnung im Schnellverfahren zu verankern. Dazu muss eine ernsthafte Diskussion in einem ordentlichen Vernehmlassungsverfahren möglich sein und geführt werden. Diese grundsätzliche Anpassung der Lebensmittelgesetzgebung, die unabhängig von der Versorgungslage mit Sonnenblumenerzeugnissen aus der Ukraine ist, hätte im ordentlichen Rahmen der bevorstehenden Revision „Stretto 4“ eingeführt werden können. Ein aktualisierter Art. 12 Abs. 1bis und 1ter in der LGV – analog der Regelung für den roten Covid-19-Punkt – hätten für die befürchteten Engpässe im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine genügt. Es ist nicht einsichtig, weshalb vom Bundesrat nicht die im Falle von COVID-19 bewährte Lösung in der LGV für Sonnenblumenöl und Lecithin aus Sonnenblumenöl entsprechend angepasst vorgeschlagen wurde.

Sofern das EDI durch diese Delegationsnorm in der LGV die grundsätzliche Kompetenz erhält, in solchen Situationen eine Departementsverordnung zu erlassen, werden damit auch wirtschaftlich bedingte Begehrlichkeiten geweckt. In diesem Sinne ist die Formulierung der Voraussetzung für eine Departementsverordnung ("unvorhergesehene, durch äussere Faktoren bedingte Situation"), wie sie in der LGV verankert werden soll, nicht genügend einschränkend formuliert. Ausschliesslich weltpolitisch ausserordentliche Situationen und Krisen dürfen als Grund für eine solche kurzfristige Anpassung der Kennzeichnungsvorschriften von Lebensmitteln zulässig sein. Zudem ist unklar, was

"durch äussere Faktoren bedingt" heissen soll. Darunter fallen vielerlei Ereignisse, welche künftig für die Begründung von befristeten Abweichungen herangezogen werden können, wie auch Missernten. Das kann nicht das Ziel dieser Verordnungsänderung sein. Die Voraussetzungen für Anpassungen der Kennzeichnungsvorschriften, die den Täuschungsschutz schmälern, müssen deshalb konkretisiert, eingeschränkt und enger gefasst werden.

## 2 BR: Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung

### Allgemeine Bemerkungen

Der VKCS nimmt zu Kenntnis und begrüsst ausdrücklich, dass die Kompetenz des EDI nur die Festlegung von Abweichungen an die Information über Lebensmittel betrifft und es keine Abweichungen in Bezug auf die Voraussetzungen vorsieht, die ein Lebensmittel erfüllen muss (z.B. Zusammensetzung oder Produktionsart), damit eine bestimmte Deklaration verwendet werden darf. Anforderungen, die beispielsweise für die Kennzeichnung «Bio» erfüllt werden müssen, sollen also nicht angepasst werden können.

Trotzdem ist es nicht nachvollziehbar, weshalb die Struktur der Rechtssetzung gegenüber dem in der COVID-Krise bewährten Vorgehen angepasst wurde und der Bundesrat die Rechtsetzungskompetenz für Abweichungen von grundsätzlichen Anforderungen an die Kennzeichnung von Lebensmitteln an das EDI delegiert. Damit wird über das Ziel einer Erleichterung für die Lebensmittelproduzenten im Falle der Rohstoffknappheit im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine hinausgegangen. Diese Kompetenz bedarf einer Diskussion und längerer Vernehmlassungszeit. Eine Anpassung der LGV analog Art. 12 Abs. 1bis und Art. 12 Abs. 1ter LGV ohne departementale Verordnung würde deshalb vom VKCS begrüsst.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 12 Abs. 2bis	Es ist unklar, was " <i>durch äussere Faktoren bedingt</i> " bedeutet, ausser dass Selbstverschulden ausgeschlossen wird. Die Einschränkung in dieser Form kann gestrichen werden. Allerdings müssen die Voraussetzungen klarer festgelegt werden, unter denen das EDI die Kompetenz erhält, Verordnungen mit befristeten Erleichterungen bei der Deklaration von Lebensmitteln zu erlassen.	"durch äussere Faktoren bedingt" streichen,
Art. 12 Abs. 2bis	Die konkrete Angabe wäre hilfreich, worum es sich bei Art. 31 Abs. 1 handelt.	Ausgenommen ist die Information über GVO-Erzeugnisse nach Artikel 31 Absatz 1.
Art. 12 Abs. 2bis	Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Struktur der Rechtssetzung gegenüber den im Zusammenhang mit COVID-19 bewährten Art. 12 Abs. 1bis und Art. 12 Abs. 1ter LGV verändert wurde.  Wir schlagen deshalb eine angepasste Struktur vor, die möglichen Abweichungen als Ausnahmebestimmungen zu Abs. 1 LGV unter Art. 12	Verordnungsänderung anpassen und Departementsverordnung streichen.

	Abs. 1bis und folgende aufzuführen (vgl. dazu auch Kommentar zu Art. 2 Abs. 1 der EDI-Verordnung)	

**3 EDI: Departementsverordnung über Abweichungen von den Anforderungen an die Information über Lebensmittel wegen der Situation in der Ukraine**

**Allgemeine Bemerkungen**

Der VKCS begrüsst die Einschränkung auf Produkte, bei denen die Zutat Sonnenblumenöl weder hervorgehoben noch ausgelobt wird. Er nimmt zu Kenntnis, dass gemäss Erläuterungen zur Revision der LGV auch nährwertbezogene Angaben als gesundheitsrelevant zu beurteilen sind und somit auch Hervorhebungen eines im Zusammenhang mit Sonnenblumenöl relevanten Inhaltsstoffs (z.B. Vitamin E) eine Verwendung eines roten Punktes zum Vornherein ausschliessen, ohne dass dies in Art. 1 Abs. 2 nochmals ausdrücklich aufgeführt wird.

<b>Artikel</b>	<b>Kommentar / Bemerkungen</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>
Art. 1 Abs. 1	Durch den Ausfall der Lieferungen von Sonnenblumenöl und Lecithin aus Sonnenblumenöl mit Herkunft Ukraine wird es auf dem gesamten Weltmarkt zu einer Verknappung der beiden Zutaten kommen. Mit der Einschränkung auf die Herkunft Ukraine wird das Ziel der Verhinderung der Produktknappheit verfehlt.	Die Einschränkung "mit Herkunft Ukraine" ersatzlos streichen.
Art. 1 Abs. 1	Der Nachweis des Zusammenhangs der Nichtverfügbarkeit mit der Situation in der Ukraine ist vorliegend nicht zu begründen und kann gestrichen werden.	Die Anforderung "belegbar" streichen.
Art. 1 Abs. 2	Der Begriff "Kennzeichnung" umfasst auch das Verzeichnis der Zutaten (vgl. u.a. Art. 2 Abs. 1 Ziff. 16 LGV). Für die Ausnahmen ist nicht die Kennzeichnung, sondern die Hervorhebung der Zutat relevant.  Inwiefern ein Abkleben von Hervorhebungen der Zutat Sonnenblumenöl, wie in den Erläuterungen zur Verordnungsänderung vorgeschlagen, eine realistische Vorgehensweise ist, muss dahingestellt bleiben.	Die Einschränkung "in der Kennzeichnung" streichen.
Art. 2 Abs. 1		Struktur des Artikels 2 anpassen.

	<p>Eine verbesserte Struktur würde die Verständlichkeit und damit die Rechtssicherheit erhöhen. Diese könnte sich an Folgendem orientieren:</p> <p>Die Abweichungen nach lit. a und lit. b bedingen eine Anpassung des Verzeichnisses der Zutaten der Produkte, die in der Originalrezeptur die Zutat Sonnenblumenöl (lit. a) bzw. den Zusatzstoff Lecithin aus Sonnenblumenöl (lit. b) enthalten. In diesen Fällen erhält der Verantwortliche mehr Flexibilität in der Produktion und die roten Kleber sind obsolet.</p> <p>In lit. c und lit. d werden Möglichkeiten aufgeführt, mittels eines roten Punktes auf die vorübergehend nicht konforme Kennzeichnung eines Produktes hinzuweisen.</p> <p>Es wäre hilfreich, wenn die grundsätzlich unterschiedlichen Möglichkeiten der Kennzeichnung bzw. Kennzeichnungskorrektur bereits aus der Struktur des Absatzes hervorgehen würde.</p>	
Art. 2 Abs. 1 lit. a	Die vorgeschlagene Formulierung ist unglücklich gewählt und sehr schwerfällig.	In Abweichung von Anhang 5 Teil A Ziffern 8 und 9 der Verordnung des EDI vom 16. Dezember 2016 betreffend die Information über Lebensmittel (LIV) dürfen für <i>die Klassen raffinierte Öle pflanzlicher Herkunft sowie Fette pflanzlicher Herkunft</i> mehrere Angaben gemacht werden, sofern mindestens eines dieser Öle oder Fette im Enderzeugnis verwendet worden ist.
Art. 2 Abs.1 Bst. d	Die Angabe «Korrekte Deklaration der Zutaten unter: ...» ist für Konsumentinnen und Konsumenten nicht nachvollziehbar und unklar. Der Grund für diese Angabe ist auszuweisen.	«Zusammensetzung weicht vom Zutatenverzeichnis ab. Korrekte Deklaration unter: ...»
Art. 3 Abs. 2	Es ist zu berücksichtigen, dass es in derartigen Fällen zu länger währenden Abverkäufen der bestehenden Warenbestände kommt. Trotz der langen Geltungsdauer dieser Verordnung würden der VKCS es begrüßen, wenn auch nach diesem Datum die bereits nach dieser Verordnung produzierten Produkte noch abverkauft werden könnten.	Art. 3 Abs. 2 Nach dieser Verordnung gekennzeichnete Lebensmittel dürfen nach Ablauf der Geltungsdauer dieser

	Andernfalls ist davon auszugehen, dass die Vollzugsbehörden mit einer Vielzahl von Anträgen zum Abverkauf nicht (mehr) konform gekennzeichnete Lebensmittel konfrontiert werden.	Verordnung noch bis zur Erschöpfung der Bestände an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.